

13.08.04**K - AS - Fz - In - Wi****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung
(Berufsbildungsreformgesetz - BerBiRefG)****A. Problem und Ziel**

Innerhalb des deutschen Bildungssystems kommt der dualen Berufsausbildung traditionell ein hoher Stellenwert zu. Nach wie vor ist sie für die meisten jungen Menschen ein verlässlicher Weg in eine erste qualifizierte Berufstätigkeit. Zudem sichert sie der Wirtschaft den Fachkräftenachwuchs. Allerdings sind zur Zukunftssicherung der dualen Ausbildung Strukturreformen und Modernisierungen erforderlich. Einen Beitrag zu der bereits in der vergangenen Legislaturperiode begonnenen Reform zur Modernisierung und Flexibilisierung soll der vorliegende Gesetzentwurf leisten.

Mit den Reformmaßnahmen sollen mehr jungen Menschen eine berufliche Erstausbildung ermöglicht, die internationale Wettbewerbsfähigkeit gesichert, die regionale Verantwortung gefördert, die Durchlässigkeit zwischen den Bildungssystemen erhöht und die Kooperation der beiden Lernorte Betrieb und Schule gestärkt werden. Dabei soll die Flexibilität der dualen Ausbildung ausgebaut werden, Qualität und Verlässlichkeit aber erhalten bleiben. Die Verschlankung von Gremien soll zu Bürokratieabbau führen.

B. Lösung

Das Berufsbildungsrecht wird wie folgt geändert werden:

- Eröffnung der Möglichkeit, Teile der Ausbildung im Ausland durchzuführen
- Modernisierung des Prüfungsrechts durch z.B. Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer und sonstiger Berufsbildungsgänge zur Kammerabschlussprüfung; gestreckte Abschlussprüfung als alternative Prüfungsmethode
- Verbesserung der Verwertbarkeit von Teilqualifikationen auf eine sich anschließende betriebliche Ausbildung
- Verschlankung der Gremienstrukturen im Bundesinstitut für Berufsbildung

Fristablauf: 24.09.04

- Erhöhung der Flexibilität zur Erprobung neuer Ausbildungsformen und –berufe durch Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage für Erprobungsverordnungen
- Errichtung von Regionalen Berufsbildungskonferenzen zur Verbesserung des regionalen Dialogs
- Einbeziehung der Berufsbildungsforschung in den Aufgabenbereich des Berufsbildungsgesetzes sowie Verankerung der gesetzlichen Regelungen zum Bundesinstituts für Berufsbildung – wieder – im Berufsbildungsgesetz
- Ermöglichung der Übertragung von Daten aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse an die Bundesagentur für Arbeit zum Zwecke der Verbesserung der Ausbildungsvermittlung
- Neufassung des Berufsbildungsgesetzes mit dem Ziel moderner Gesetzesstrukturen
- Einbeziehung des Berufsbildungsförderungsgesetzes in das Berufsbildungsgesetz; zugleich Aufhebung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Die Ausbildungsregelungen der Handwerksordnung werden entsprechend angepasst. Ferner ergeben sich Änderungen in der Bundesbesoldungsordnung, im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Einführung von regionalen Berufsbildungskonferenzen können sich geringfügige Kosten ergeben, die derzeit nicht bezifferbar sind. Im Übrigen ist durch die Deregulierung und Flexibilisierung des Berufsbildungsrechts eine Kostenreduzierung zu erwarten, so dass das Gesetz insgesamt nicht zu einer Kostenerhöhung führt.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgen

Keine

13.08.04

K - AS - Fz - In - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung
(Berufsbildungsreformgesetz - BerBiRefG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 13. August 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung
(Berufsbildungsreformgesetz - BerBiRefG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Schröder

Entwurf

**eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung
(Berufsbildungsreformgesetz - BerBiRefG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Artikel 2 Änderung der Handwerksordnung
- Artikel 3 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung sonstiger Gesetze
- Artikel 5 Änderung sonstiger Verordnungen
- Artikel 6 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 7 Neubekanntmachung der Handwerksordnung
- Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1
Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Inhaltsübersicht

TEIL 1
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Ziele und Begriffe der Berufsbildung
- § 2 Lernorte der Berufsbildung
- § 3 Anwendungsbereich

TEIL 2
BERUFSBILDUNG

Kapitel 1
Berufsausbildung

Abschnitt 1
Ordnung der Berufsausbildung; Anerkennung von Ausbildungsberufen

- § 4 Anerkennung von Ausbildungsberufen
- § 5 Ausbildungsordnung
- § 6 Erprobung neuer Ausbildungsberufe, Ausbildungs- und Prüfungsformen
- § 7 Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit
- § 8 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit
- § 9 Regelungsbefugnis

Abschnitt 2
Berufsausbildungsverhältnis

Unterabschnitt 1
Begründung des Ausbildungsverhältnisses

- § 10 Vertrag
- § 11 Vertragsniederschrift
- § 12 Nichtige Vereinbarungen

*Unterabschnitt 2
Pflichten der Auszubildenden*

- § 13 Verhalten während der Berufsausbildung

*Unterabschnitt 3
Pflichten der Ausbildenden*

- § 14 Berufsausbildung
- § 15 Freistellung
- § 16 Zeugnis

*Unterabschnitt 4
Vergütung*

- § 17 Vergütungsanspruch
- § 18 Bemessung und Fälligkeit der Vergütung
- § 19 Fortzahlung der Vergütung

*Unterabschnitt 5
Beginn und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses*

- § 20 Probezeit
- § 21 Beendigung
- § 22 Kündigung
- § 23 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

*Unterabschnitt 6
Sonstige Vorschriften*

- § 24 Weiterarbeit
- § 25 Unabdingbarkeit
- § 26 Andere Vertragsverhältnisse

Abschnitt 3

Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal

- § 27 Eignung der Ausbildungsstätte
- § 28 Eignung von Ausbildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen
- § 29 Persönliche Eignung
- § 30 Fachliche Eignung
- § 31 Europaklausel
- § 32 Überwachung der Eignung
- § 33 Untersagung des Einstellens und Ausbildens

Abschnitt 4

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

- § 34 Einrichten, Führen
- § 35 Eintragen, Ändern, Löschen
- § 36 Antrag

Abschnitt 5

Prüfungswesen

- § 37 Abschlussprüfung
- § 38 Prüfungsgegenstand
- § 39 Prüfungsausschüsse
- § 40 Zusammensetzung, Berufung
- § 41 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 42 Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung
- § 43 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 44 Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen
- § 45 Zulassung in besonderen Fällen
- § 46 Entscheidung über die Zulassung
- § 47 Prüfungsordnung
- § 48 Zwischenprüfungen
- § 49 Zusatzqualifikationen
- § 50 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Abschnitt 6
Interessenvertretung

- § 51 Interessenvertretung
- § 52 Verordnungsermächtigung

Kapitel 2
Berufliche Fortbildung

- § 53 Fortbildungsordnung
- § 54 Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen
- § 55 Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen
- § 56 Fortbildungsprüfungen
- § 57 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Kapitel 3
Berufliche Umschulung

- § 58 Umschulungsordnung
- § 59 Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen
- § 60 Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
- § 61 Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen
- § 62 Umschulungsmaßnahmen; Umschulungsprüfungen
- § 63 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Kapitel 4
Berufsbildung für besondere Personengruppen

Abschnitt 1
Berufsbildung behinderter Menschen

- § 64 Berufsausbildung
- § 65 Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen
- § 66 Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen
- § 67 Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung

Abschnitt 2

Berufsausbildungsvorbereitung

- § 68 Personenkreis und Anforderungen
- § 69 Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung
- § 70 Überwachung, Beratung

TEIL 3

ORGANISATION DER BERUFSBILDUNG

Kapitel 1

Zuständige Stellen; zuständige Behörden

Abschnitt 1

Bestimmung der zuständigen Stelle

- § 71 Zuständige Stellen
- § 72 Bestimmung durch Rechtsverordnung
- § 73 Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes
- § 74 Erweiterte Zuständigkeit
- § 75 Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Abschnitt 2

Überwachung der Berufsbildung

- § 76 Überwachung, Beratung

Abschnitt 3

Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle

- § 77 Errichtung
- § 78 Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 79 Aufgaben
- § 80 Geschäftsordnung

Abschnitt 4

Zuständige Behörden

- § 81 Zuständige Behörden

Kapitel 2

Regionale Berufsbildungskonferenz

- § 82 Errichtung
- § 83 Zusammensetzung; Berufung
- § 84 Aufgaben

Kapitel 3

Landesausschüsse für Berufsbildung

- § 85 Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung
- § 86 Aufgaben

TEIL 4

BERUFSBILDUNGSFORSCHUNG, PLANUNG UND STATISTIK

- § 87 Ziele der Berufsbildungsforschung
- § 88 Ziele der Berufsbildungsplanung

- § 89 Berufsbildungsbericht
- § 90 Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik
- § 91 Erhebungen

TEIL 5

BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG

- § 92 Bundesinstitut für Berufsbildung
- § 93 Aufgaben
- § 94 Organe
- § 95 Hauptausschuss
- § 96 Präsident oder Präsidentin
- § 97 Wissenschaftlicher Beirat
- § 98 Ausschuss für Fragen behinderter Menschen
- § 99 Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung
- § 100 Haushalt
- § 101 Satzung
- § 102 Personal
- § 103 Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung
- § 104 Auskunftspflicht

TEIL 6

BUßGELDVORSCHRIFTEN

- § 105 Bußgeldvorschriften

TEIL 7

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 106 Gleichstellung von Abschlusszeugnissen im Rahmen der Deutschen Einheit
- § 107 Fortgeltung bestehender Regelungen

TEIL 1
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Ziele und Begriffe der Berufsbildung

- (1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.
- (2) Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen.
- (3) Die Berufsausbildung hat eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.
- (4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und an gewandelte Erfordernisse der Arbeitswelt anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen.
- (5) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

§ 2

Lernorte der Berufsbildung

- (1) Berufsbildung wird durchgeführt
 1. in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung),
 2. in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und
 3. sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung).
- (2) Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

§ 3

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. die Berufsbildung, die in berufsqualifizierenden oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der Länder durchgeführt wird,
 2. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
 3. die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt.
- (3) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung gelten die §§ 4 bis 9, 27 bis 49, 53 bis 70, 76 bis 80 sowie 105 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung.

TEIL 2

BERUFSBILDUNG

Kapitel 1

Berufsausbildung

Abschnitt 1

Ordnung der Berufsausbildung; Anerkennung von Ausbildungsberufen

§ 4

Anerkennung von Ausbildungsberufen

- (1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und hierfür Ausbildungsordnungen nach § 5 erlassen.
- (2) Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.
- (3) In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht

ausgebildet werden, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.

(4) Wird die Ausbildungsordnung eines Ausbildungsberufes aufgehoben, so gelten für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse die bisherigen Vorschriften.

§ 5

Ausbildungsordnung

(1) Die Ausbildungsordnung hat festzulegen

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, der anerkannt wird,
2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
3. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),
4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen.

(2) Die Ausbildungsordnung kann vorsehen,

1. dass abweichend von § 4 Abs. 4 die Berufsausbildung in diesem Ausbildungsberuf unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren,
2. dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander aufbauenden Stufen erfolgt; nach den einzelnen Stufen soll ein Ausbildungsabschluss vorgesehen werden, der sowohl zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 befähigt, als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen ermöglicht (Stufenausbildung),
3. dass auf die durch die Ausbildungsordnung geregelte Berufsausbildung eine andere, einschlägige Berufsausbildung unter Berücksichtigung der hierbei erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden kann,
4. dass über das in Absatz 1 Nr. 3 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern,
5. dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird,
6. dass Teile der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert (überbetriebliche Berufsausbildung),

7. dass Auszubildende ein Berichtsheft als Ausbildungsnachweis zu führen haben.

§ 6

Erprobung neuer Ausbildungsberufe, Ausbildungs- und Prüfungsformen

Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsberufe sowie Ausbildungs- und Prüfungsformen kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von § 4 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 5, 37 und 48 zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.

§ 7

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

(1) Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines berufsschulischen Bildungsganges oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.

(2) Der Antrag auf Anrechnung ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.

§ 8

Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Ausbildenden zu hören.

§ 9

Regelungsbefugnis

Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen dieses Gesetzes.

Abschnitt 2

Berufsausbildungsverhältnis

Unterabschnitt 1

Begründung des Ausbildungsverhältnisses

§ 10

Vertrag

- (1) Wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildende), hat mit den Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.
- (2) Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.
- (3) Schließen die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.
- (4) Ein Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, berührt die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht.

§ 11

Vertragsniederschrift

(1) Ausbildungsbetriebe haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäß Satz 2 schriftlich niederzulegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen

1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
5. Dauer der Probezeit,
6. Zahlung und Höhe der Vergütung,

7. Dauer des Urlaubs,
 8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (2) Die Niederschrift ist von den Ausbildenden, den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen.
- (3) Ausbildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.
- (4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 12

Nichtige Vereinbarungen

- (1) Eine Vereinbarung, die Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn sich Auszubildende innerhalb der letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichten, nach dessen Beendigung mit den Ausbildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.
- (2) Nichtig ist eine Vereinbarung über
1. die Verpflichtung Auszubildender, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
 2. Vertragsstrafen,
 3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
 4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

Unterabschnitt 2

Pflichten der Auszubildenden

§ 13

Verhalten während der Berufsausbildung

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden,
3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen er-

teilt werden,

4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

Unterabschnitt 3 Pflichten der Auszubildenden

§ 14 Berufsausbildung

(1) Auszubildende haben

1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
4. Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von Berichtsheften anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen,
5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(2) Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

§15 Freistellung

Auszubildende haben Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.

§ 16

Zeugnis

- (1) Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

Unterabschnitt 4

Vergütung

§ 17

Vergütungsanspruch

- (1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.
- (2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.
- (3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

§ 18

Bemessung und Fälligkeit der Vergütung

- (1) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.
- (2) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

§ 19

Fortzahlung der Vergütung

- (1) Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
1. für die Zeit der Freistellung (§ 15),
 2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie
 - a) sich für die Berufsausbildung bereit halten, diese aber ausfällt oder
 - b) aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- (2) Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugs-
werten (§ 17 Abs. 2) abzugelten.

Unterabschnitt 5

Beginn und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

§ 20

Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate betragen.

§ 21

Beendigung

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 22

Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 23

Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

- (1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Auszubildende oder die Auszubildenden Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 22 Abs. 2 Nr. 2.
- (2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

Unterabschnitt 6

Sonstige Vorschriften

§ 24

Weiterarbeit

Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 25

Unabdingbarkeit

Eine Vereinbarung, die zuungunsten Auszubildender von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 26

Andere Vertragsverhältnisse

Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 10 bis 23 und 25 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

Abschnitt 3

Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal

§ 27

Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn
 1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist, und
 2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.
- (2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird.
- (3) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.
- (4) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Hauswirtschaft nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und

den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

§ 28

Eignung von Ausbildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen

- (1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.
- (2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.
- (3) Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

§ 29

Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

§ 30

Fachliche Eignung

- (1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.
- (2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer
 1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
 2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, oder
 3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf

entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,

und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt

1. wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt, oder

2. wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt oder für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen ist,

und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerrufflich zuerkennen.

§ 31

Europaklausel

(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt in den Fällen des § 30 Abs. 2 und 4 nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S.1).

(2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 4 der in Absatz 1 genannten Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, dass gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser Richtlinien Berufserfahrung nachgewiesen oder gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Richtlinien ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt wird.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die zuständige Stelle. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln. Die mit Begründung versehene Entscheidung über den Antrag muss spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen der Antragsteller ergehen.

§ 32

Überwachung der Eignung

(1) Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung vorliegen.

(2) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung Auszubildender nicht zu erwarten ist, Auszubildende aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung Auszubildender zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 33

Untersagung des Einstellens und Ausbildens

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 27 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.

(3) Vor der Untersagung sind die Beteiligten und die zuständige Stelle zu hören. Dies gilt nicht im Falle des § 29 Nr. 1.

Abschnitt 4

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

§ 34

Einrichten, Führen

(1) Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.

(2) Der wesentliche Inhalt umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden;
2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, zuletzt besuchte allgemeinbildende oder berufsbildende Schule und Abgangsklasse der Auszubildenden;
3. erforderlichenfalls Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen;
4. Ausbildungsberuf;
5. Datum des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungszeit, Probezeit;
6. Datum des Beginns der Berufsausbildung;
7. Name und Anschrift der Auszubildenden, Anschrift der Ausbildungsstätte;
8. Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen.

§ 35

Eintragen, Ändern, Löschen

(1) Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in das Verzeichnis einzutragen, wenn

1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht,
2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen und
3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird.

(2) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der Anmeldung der Auszubildenden zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird.

(3) Die nach § 34 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6 und 7 erhobenen Daten dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.

§ 36

Antrag

(1) Ausbildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.

(2) Ausbildende haben anzuzeigen

1. eine vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildung der Auszubildenden,
2. die Bestellung von Ausbildern oder Ausbilderinnen.

Abschnitt 5

Prüfungswesen

§ 37

Abschlussprüfung

(1) In den anerkannten Ausbildungsberufen sind Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Abschlussprüfung kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist der erste Teil der Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholbar.

(2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. Ausbildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende gebührenfrei.

§ 38

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 39

Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.
- (3) Im Rahmen der Begutachtung nach Absatz 2 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.

§ 40

Zusammensetzung, Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5

gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitver-säumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine ange-messene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(5) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 41

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sol-len nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleich-heit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 42

Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insge-samt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen be-auftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(3) Die nach Absatz 2 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und hal-ten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 43

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Be-

richtshefte geführt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Die Landesregierungen werden ermächtigt, nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.

§ 44

Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat und die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer über die Voraussetzungen in § 43 Abs. 1 hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 45

Zulassung in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder

auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 46

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

§ 47

Prüfungsordnung

(1) Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Sie kann vorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 40 Abs. 2 zusammengesetzt sind.

(3) Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien.

§ 48

Zwischenprüfungen

(1) Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes mindestens eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen. Die §§ 37 bis 39 gelten entsprechend.

(2) Sofern die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 49

Zusatzqualifikationen

(1) Zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 werden gesondert geprüft und bescheinigt. Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 bleibt unberührt.

(2) § 37 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 39 bis 42 und 47 gelten entsprechend.

§ 50

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Abschnitt 6

Interessenvertretung

§ 51

Interessenvertretung

(1) Auszubildende, deren praktische Berufsbildung in einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) mit in der Regel mindestens fünf Auszubildenden stattfindet und die nicht wahlberechtigt zum Betriebsrat nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, zur Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 60

des Betriebsverfassungsgesetzes oder zur Mitwirkungsververtretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind (außerbetriebliche Auszubildende), wählen eine besondere Interessenvertretung.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Berufsbildungseinrichtungen von Religionsgemeinschaften sowie auf andere Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben.

§ 52

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Fragen bestimmen, auf die sich die Beteiligung erstreckt, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Interessenvertretung, die Durchführung der Wahl, insbesondere die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie Art und Umfang der Beteiligung.

Kapitel 2

Berufliche Fortbildung

§ 53

Fortbildungsordnung

(1) Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnung).

(2) Die Fortbildungsordnung hat festzulegen

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
3. die Zulassungsvoraussetzungen sowie
4. das Prüfungsverfahren.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden Fortbildungsordnungen in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Fortbildungsordnungen in Berufen der Hauswirtschaft durch das Bun-

desministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen.

§ 54

Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

Soweit Rechtsverordnungen nach § 53 nicht erlassen sind, kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

§ 55

Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen

Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 54) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

§ 56

Fortbildungsprüfungen

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. § 37 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 40 bis 42, 46 und 47 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 57

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnis-

se den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung auf der Grundlage der §§ 53 und 54 gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Kapitel 3

Berufliche Umschulung

§ 58

Umschulungsordnung

Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Umschulung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Bezeichnung des Umschulungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt, die Art und Dauer der Umschulung,
3. die Anforderungen der Umschulungsprüfung und die Zulassungsvoraussetzungen sowie
4. das Prüfungsverfahren der Umschulung

unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung bestimmen (Umschulungsordnung).

§ 59

Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

Soweit Rechtsverordnungen nach § 58 nicht erlassen sind, kann die zuständige Stelle Umschulungsprüfungsregelungen erlassen. Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Umschulungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse beruflicher Erwachsenenbildung.

§ 60

Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf

Sofern sich die Umschulungsordnung (§ 58) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 59) auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsbild (§ 5 Abs. 1 Nr. 3), der Ausbildungsrahmenplan (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) und die Prüfungsan-

forderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5) zugrunde zu legen. Die §§ 27 bis 33 gelten entsprechend.

§ 61

Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen

Sofern die Umschulungsordnung (§ 58) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 59) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

§ 62

Umschulungsmaßnahmen; Umschulungsprüfungen

(1) Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.

(2) Umschulende haben die Durchführung der beruflichen Umschulung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Umschulungsverhältnisses. Bei Abschluss eines Umschulungsvertrages ist eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift beizufügen.

(3) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Umschulung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. § 37 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 40 bis 42, 46 und 47 gelten entsprechend.

(4) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 63

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Umschulungsprüfung auf der Grundlage der §§ 58 und 59 gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Kapitel 4
Berufsbildung für besondere Personengruppen

Abschnitt 1
Berufsbildung behinderter Menschen

§ 64
Berufsausbildung

Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

§ 65
Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

(1) Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

(2) Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34) einzutragen. Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 66
Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen

(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.

(2) § 65 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 67

Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung

Für die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung behinderter Menschen gelten die §§ 64 bis 66 entsprechend, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern.

Abschnitt 2

Berufsausbildungsvorbereitung

§ 68

Personenkreis und Anforderungen

(1) Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt. Sie muss nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen des in Satz 1 genannten Personenkreises entsprechen und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden.

(2) Für die Berufsausbildungsvorbereitung, die nicht im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird, gelten die §§ 27 bis 33 entsprechend.

§ 69

Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung

(1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).

(2) Über vermittelte Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit den für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständigen Fachministerien nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 70

Überwachung, Beratung

- (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Berufsausbildungsvorbereitung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 nicht vorliegen.
- (2) Der Anbieter hat die Durchführung von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Qualifizierungsvertrages sowie die nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 erforderlichen Angaben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 76 finden keine Anwendung, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird. Dies gilt nicht, sofern der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird.

TEIL 3

ORGANISATION DER BERUFSBILDUNG

Kapitel 1

Zuständige Stellen; zuständige Behörden

Abschnitt 1

Bestimmung der zuständigen Stelle

§ 71

Zuständige Stellen

- (1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (3) Für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (4) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

- (5) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und die Steuerberaterkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (6) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe sind jeweils für ihren Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (7) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird, ist abweichend von den Absätzen 2 bis 6 die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (8) Soweit Kammern für einzelne Berufsbereiche der Absätze 1 bis 6 nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.
- (9) Mehrere Kammern können vereinbaren, dass die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen wahrgenommen wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

§ 72

Bestimmung durch Rechtsverordnung

Das zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Berufsbereiche, die durch § 71 nicht geregelt sind, die zuständige Stelle bestimmen.

§ 73

Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes

- (1) Im öffentlichen Dienst bestimmt für den Bund die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle
1. in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 sowie der §§ 23, 24 und 41a der Handwerksordnung,
 2. für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen;
- dies gilt auch für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (2) Im öffentlichen Dienst bestimmen die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und die Gemeindeverbände die zuständige Stelle
1. in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 sowie der §§ 23, 24 und 41a der Handwerksordnung,
 2. für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen;

chen;

dies gilt auch für die der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 74

Erweiterte Zuständigkeit

§ 73 gilt entsprechend für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

§ 75

Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen für ihren Bereich die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71, 72 und 74 erfassten Berufsbereichen. Die §§ 77 bis 80 finden keine Anwendung.

Abschnitt 2

Überwachung der Berufsbildung

§ 76

Überwachung, Beratung

(1) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung

1. der Berufsausbildungsvorbereitung,
2. der Berufsausbildung und
3. der beruflichen Umschulung

und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Sie hat zu diesem Zweck Berater oder Beraterinnen zu bestellen.

(2) Ausbildende, Umschulende und Anbieter von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung sind auf Verlangen verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.

(3) Die Durchführung von Auslandsaufenthalten nach § 2 Abs. 2 überwacht und fördert die zu-

ständige Stelle in geeigneter Weise. Beträgt die Dauer eines Ausbildungsabschnitts im Ausland mehr als vier Wochen, ist hierfür ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Plan erforderlich.

(4) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.

Abschnitt 3

Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle

§ 77

Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an, die Lehrkräfte mit beratender Stimme.

(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

§ 78

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 79

Aufgaben

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.
- (2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
 1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von Berichtsheften, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
 2. Umsetzung der von der regionalen Berufsbildungskonferenz beschlossenen Empfehlungen und Maßnahmen,
 3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
- (3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:
 1. Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
 2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
 3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 76 Abs. 1 Satz 2,
 4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
 5. Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,

6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
7. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle berühren.

(4) Der Berufsbildungsausschuss hat die auf Grund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann die zur Vertretung der zuständigen Stelle berechtigte Person innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der Berufsbildungsausschuss hat seinen Beschluss zu überprüfen und erneut zu beschließen.

(5) Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe. Das Gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.

(6) Abweichend von § 77 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung und zu Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung.

§ 80

Geschäftsordnung

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 77 Abs. 2 bis 6 und § 78 entsprechend.

Abschnitt 4

Zuständige Behörden

§ 81

Zuständige Behörden

(1) Im Bereich des Bundes ist die oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die zuständige Behörde im Sinne des § 30 Abs. 6, der §§ 32, 33, 40 Abs. 4 und der §§ 47, 77 Abs. 2 und 3.

(2) Ist eine oberste Bundesbehörde oder eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes, so bedarf es im Falle des § 40 Abs. 4 sowie der §§ 47 und 77 Abs. 3 keiner Genehmigung.

Kapitel 2

Regionale Berufsbildungskonferenz

§ 82

Errichtung

In jedem Bezirk der Agentur für Arbeit wird eine regionale Berufsbildungskonferenz bei der zuständigen Stelle errichtet, bei der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die höchste Zahl von Berufsausbildungsverhältnissen verzeichnet ist.

§ 83

Zusammensetzung; Berufung

(1) Der regionalen Berufsbildungskonferenz gehören an:

1. acht Beauftragte der Arbeitgeber, acht Beauftragte der Arbeitnehmer und acht Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen. Sie sollen Mitglieder von in dem Bezirk errichteten Berufsbildungsausschüssen sein.
- 2 vier Beauftragte der Gemeinden und Gemeindeverbände, vier Beauftragte sonstiger Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung sowie ein Beauftragter oder eine Beauftragte der Agentur für Arbeit aus dem Bezirk.

(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der im Bezirk bestehenden zuständigen Stellen, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde, die Beauftragten der Gemeinde und Gemeindeverbände sowie der Agentur für Arbeit auf Vorschlag der jeweiligen Verwaltungsleitung und die Beauftragten der sonstigen Berufsbildungseinrichtungen auf Vorschlag der jeweiligen Geschäftsführung von der in § 82 bezeichneten zuständigen Stelle berufen.

(3) § 77 Abs. 3 bis 6 sowie die §§ 78 und 80 gelten entsprechend.

§ 84

Aufgaben

Die regionale Berufsbildungskonferenz

1. erfasst den Ausbildungs- und Beschäftigungsbedarf sowie die erwartete Ausbildungsplatznachfrage im Bezirk,
2. ermittelt die für die Befriedigung dieses Bedarfs erforderlichen Ausbildungsangebote von Betrieben, berufsbildenden Schulen und sonstigen Berufsbildungseinrichtungen des Bezirks,
3. empfiehlt Maßnahmen zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und Verbesserung dieser Ausbildungsangebote und
4. empfiehlt Maßnahmen zur Vereinheitlichung von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54.

Kapitel 3

Landesausschüsse für Berufsbildung

§ 85

Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung

- (1) Bei der Landesregierung wird ein Landesausschuss für Berufsbildung errichtet. Er setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden. Die Hälfte der Beauftragten der obersten Landesbehörden müssen in Fragen des Schulwesens sachverständig sein.
- (2) Die Mitglieder des Landesausschusses werden längstens für vier Jahre von der Landesregierung berufen, die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung. Die Tätigkeit im Landesausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Ausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend.

(4) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde bedarf. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Entschädigung entsprechend. An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden teilnehmen.

(5) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 86

Aufgaben

(1) Der Landesausschuss hat die Landesregierung in den Fragen der Berufsbildung zu beraten, die sich für das Land ergeben.

(2) Er hat insbesondere im Interesse einer einheitlichen Berufsbildung auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach diesem Gesetz sowie auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens hinzuwirken.

(3) Der Landesausschuss kann den Bezirk und die einrichtende Stelle abweichend von § 82 bestimmen. Er kann der regionalen Berufsbildungskonferenz weitere Aufgaben zuweisen.

Teil 4

Berufsbildungsforschung, Planung und Statistik

§ 87

Ziele der Berufsbildungsforschung

Die Berufsbildungsforschung soll

1. Grundlagen der Berufsbildung klären,
2. inländische, europäische und internationale Entwicklungen in der Berufsbildung beobachten,
3. Anforderungen an Inhalte und Ziele der Berufsbildung ermitteln,
4. Weiterentwicklungen der Berufsbildung in Hinblick auf gewandelte wirtschaftliche, gesellschaftliche und technische Erfordernisse vorbereiten,

5. Instrumente und Verfahren der Vermittlung von Berufsbildung sowie den Wissens- und Technologietransfer fördern.

§ 88

Ziele der Berufsbildungsplanung

- (1) Durch die Berufsbildungsplanung sind Grundlagen für eine abgestimmte und den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung der beruflichen Bildung zu schaffen.
- (2) Die Berufsbildungsplanung hat insbesondere dazu beizutragen, dass die Ausbildungsstätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Ausbildungsplätzen gewährleisten und dass sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage und des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Ausbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden.

§ 89

Berufsbildungsbericht

- (1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat Entwicklungen in der beruflichen Bildung ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. April jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht sind Stand und voraussichtliche Weiterentwicklungen der Berufsbildung darzustellen. Erscheint die Sicherung eines regional und sektoral ausgewogenen Angebots an Ausbildungsplätzen als gefährdet, sollen in den Bericht Vorschläge für die Behebung aufgenommen werden.
- (2) Der Bericht soll angeben
1. für das vergangene Kalenderjahr
 - a) auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach diesem Gesetz oder der Handwerksordnung eingetragenen Berufsausbildungsverträge, die vor dem 1. Oktober des vergangenen Jahres in den vorangegangenen zwölf Monaten abgeschlossen worden sind und am 30. September des vergangenen Jahres noch bestehen, sowie
 - b) die Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten, der Bundesagentur für Arbeit zur Vermittlung angebotenen Ausbildungsplätze und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Ausbildungsplätze suchenden Personen;
 2. für das laufende Kalenderjahr
 - a) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der Ausbildungs-

plätze suchenden Personen,

- b) eine Einschätzung des bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartenden Angebots an Ausbildungsplätzen.

§ 90

Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik

- (1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik durchgeführt.
- (2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesagentur für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.
- (3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, dass die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

§ 91

Erhebungen

- (1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst
1. für die Auszubildenden: Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr; vorzeitig gelöste Berufsausbildungsverhältnisse mit Angabe von Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr, Auflösung in der Probezeit; neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Angabe von Ausbildungsberuf, Abkürzung der Ausbildungszeit, Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung und Bezirk der Agentur für Arbeit; Anschlussverträge bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;
 2. für die Ausbilder oder Ausbilderinnen: Geschlecht, fachliche und pädagogische Eignung;
 3. für die Prüfungsteilnehmer oder -teilnehmerinnen in der beruflichen Bildung: Geschlecht, Berufsrichtung, Abkürzung der Bildungsdauer, Art der Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Abschlusses;
 4. für die Ausbildungsberater oder -beraterinnen: Alter nach Altersgruppen, Geschlecht, Vorbildung, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten;
 5. für Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeigepflicht des § 70 Abs. 2 unterliegt: Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit.
- (2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.

Teil 5

Bundesinstitut für Berufsbildung

§ 92

Bundesinstitut für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es hat seinen Sitz in Bonn.

§ 93

Aufgaben

- (1) Das Bundesinstitut für Berufsbildung führt seine Aufgaben im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durch.
- (2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die Aufgabe, durch wissenschaftliche Forschung zur Berufsbildungsforschung beizutragen. Die Forschung wird auf der Grundlage eines jährlichen Forschungsprogramms durchgeführt; das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Weitere Forschungsaufgaben können dem Bundesinstitut für Berufsbildung von obersten Bundesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung übertragen werden. Die wesentlichen Ergebnisse der Forschungsarbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung sind zu veröffentlichen.
- (3) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die sonstigen Aufgaben:
 1. nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums
 - a) an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz oder nach dem zweiten Teil der Handwerksordnung zu erlassen sind, mitzuwirken,
 - b) an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts mitzuwirken,
 - c) an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 90 mitzuwirken,
 - d) Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern,
 - e) an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken,
 - f) weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung zu übernehmen;
 2. nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durchzuführen und die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen zu unterstützen;
 3. das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen;
 4. die im Fernunterrichtsschutzgesetz beschriebenen Aufgaben nach den vom Haupt-

ausschuss erlassenen und vom zuständigen Bundesministerium genehmigten Richtlinien wahrzunehmen und durch Förderung von Entwicklungsvorhaben zur Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen.

(4) Das Bundesinstitut für Berufsbildung kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Verträge zur Übernahme weiterer Aufgaben schließen.

§ 94

Organe

Die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung sind:

1. der Hauptausschuss,
2. der Präsident oder die Präsidentin.

§ 95

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss hat neben den ihm durch sonstige Vorschriften dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende weitere Aufgaben:

1. er beschließt über die Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht dem Präsidenten oder der Präsidentin übertragen sind;
2. er berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und kann eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Berufsbildungsberichts abgeben;
3. er beschließt das jährliche Forschungsprogramm;
4. er kann Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes geben;
5. er kann zu den vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfen der Verordnungen gemäß § 4 Abs. 1 unter Berücksichtigung der entsprechenden Entwürfe der schulischen Rahmenlehrpläne Stellung nehmen;
6. er beschließt über die in § 93 Abs. 3 Nr. 3 und 4 sowie § 100 Abs. 4 genannten Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin unterrichtet den Hauptausschuss unverzüglich über erteilte Weisungen zur Durchführung von Aufgaben nach § 93 Abs. 3 Nr. 1 und erlassene Verwaltungsvorschriften nach § 93 Abs. 3 Nr. 2.

(3) Dem Hauptausschuss gehören je sechs Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes an. Die Stimmen des Bundes können nur einheitlich abgegeben werden; bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung, bei der Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsberichts und im Rahmen von Anhörungen nach diesem Gesetz haben sie kein Stimmrecht. An den Sitzungen des Hauptausschusses

können je ein Beauftragter oder eine Beauftragte der Bundesagentur für Arbeit, der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände sowie des wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften, die Beauftragten des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates vom Bundesministerium für Bildung und Forschung längstens für vier Jahre berufen.

(5) Der Hauptausschuss wählt auf die Dauer eines Jahres ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der oder die Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes vorgeschlagen.

(6) Die Tätigkeit im Hauptausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Verdienstauffälle ist soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Bundesinstitut für Berufsbildung mit Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung festgesetzt wird. Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(7) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Der Hauptausschuss kann nach näherer Regelung der Satzung Unterausschüsse einsetzen, denen auch andere als Mitglieder des Hauptausschusses angehören können. Den Unterausschüssen sollen Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes angehören. Die Absätze 4 bis 7 gelten für die Unterausschüsse entsprechend.

(9) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Hauptausschuss keinen Weisungen.

§ 96

Präsident oder Präsidentin

(1) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt das Bundesinstitut für Berufsbildung gerichtlich und außergerichtlich. Er oder sie verwaltet das Bundesinstitut und führt dessen Aufgaben durch. Soweit er oder sie nicht Weisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums zu beachten hat (§ 93 Abs. 3 Nr. 1 und 2), führt er oder sie die Aufgaben nach Richtlinien des Hauptausschusses durch.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird auf Vorschlag der Bundesregierung, der Ständige Vertreter oder die Ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin auf Vorschlag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Benehmen mit dem Präsidenten oder der

Präsidentin unter Berufung in das Beamtenverhältnis von dem Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ernannt.

§ 97

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat berät die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Stellungnahmen und Empfehlungen

1. zum Forschungsprogramm des Bundesinstituts für Berufsbildung,
2. zur Zusammenarbeit des Instituts mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen und
3. zu den jährlichen Berichten über die wissenschaftlichen Ergebnisse des Bundesinstituts für Berufsbildung.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem Beirat von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesinstituts für Berufsbildung die erforderlichen Auskünfte erteilt. Auf Wunsch werden ihm einmal jährlich im Rahmen von Kolloquien die wissenschaftlichen Arbeiten des Bundesinstituts für Berufsbildung erläutert.

(3) Dem Beirat gehören bis zu sieben anerkannte Fachleute auf dem Gebiet der Berufsbildungsforschung aus dem In- und Ausland an, die nicht Angehörige des Bundesinstituts für Berufsbildung sind. Sie werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung auf vier Jahre bestellt. Einmalige Wiederberufung in Folge ist möglich. An den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats können vier Mitglieder des Hauptausschusses, und zwar je ein Beauftragter oder eine Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) § 95 Abs. 6 gilt entsprechend

§ 98

Ausschuss für Fragen behinderter Menschen

(1) Zur Beratung des Bundesinstituts für Berufsbildung bei seinen Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Bildung behinderter Menschen wird ein ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses errichtet. Der Ausschuss hat darauf hinzuwirken, dass die besonderen Belange der behinderten Menschen in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung behinderter Menschen mit den übrigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben koordiniert wird. Das Bundesinstitut für Berufsbildung trifft Entscheidungen über die Durchführung von

Forschungsvorhaben, die die berufliche Bildung behinderter Menschen betreffen, unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Ausschusses.

(2) Der Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die von dem Präsidenten oder der Präsidentin längstens für vier Jahre berufen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen (§ 64 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) berufen, und zwar

ein Mitglied, das die Arbeitnehmer vertritt,

ein Mitglied, das die Arbeitgeber vertritt,

drei Mitglieder, die Organisationen behinderter Menschen vertreten,

ein Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt,

ein Mitglied, das die gesetzliche Rentenversicherung vertritt,

ein Mitglied, das die gesetzliche Unfallversicherung vertritt,

ein Mitglied, das die Freie Wohlfahrtspflege vertritt,

zwei Mitglieder, die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation vertreten,

sechs weitere für die berufliche Bildung behinderter Menschen sachkundige Personen, die in Bildungsstätten oder ambulanten Diensten für behinderte Menschen tätig sind.

(3) Der Ausschuss kann behinderte Menschen, die beruflich ausgebildet, fortgebildet oder umgeschult werden, zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 99

Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung

(1) Die Ausgaben für die Errichtung und Verwaltung des Bundesinstituts für Berufsbildung werden durch Zuschüsse des Bundes gedeckt. Die Höhe der Zuschüsse des Bundes regelt das Haushaltsgesetz.

(2) Die Ausgaben zur Durchführung von Aufträgen nach § 93 Abs. 2 Satz 3 und von Aufgaben nach § 93 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f werden durch das beauftragende Bundesministerium gedeckt. Die Ausgaben zur Durchführung von Verträgen nach § 93 Abs. 4 sind durch den Vertragspartner zu decken.

§ 100

Haushalt

(1) Der Haushaltsplan wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin aufgestellt. Der Hauptausschuss stellt den Haushaltsplan fest.

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze.

(3) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Einreichung der Voranschläge zum Bundeshaushalt, spätestens zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgelegt werden.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums der Finanzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die für das Bundesinstitut für Berufsbildung Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(5) Nach Ende des Haushaltsjahres wird die Rechnung von dem Präsidenten oder der Präsidentin aufgestellt. Die Entlastung obliegt dem Hauptausschuss. Sie bedarf nicht der Genehmigung nach § 109 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung.

§ 101

Satzung

(1) Durch die Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung sind

1. die Art und Weise der Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 2 und 3) sowie
2. die Organisation

näher zu regeln.

(2) Der Hauptausschuss beschließt mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen seiner Mitglieder die Satzung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

(3) Absatz 2 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

§ 102

Personal

(1) Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden von Beamten, Beamtinnen und Dienstkräften, die als Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind, wahrgenommen. Es ist Dienstherr im Sinne des § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten und Beamtinnen sind mittelbare Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen.

(2) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ernennt und entlässt die Beamten und Beamtinnen des Bundesinstituts, soweit das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen, deren Amt in der Bundesbesoldungsordnung B aufgeführt ist, nicht von dem Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ausgeübt wird. Das zuständige Bundesministerium kann seine Befugnisse auf den Präsidenten oder die Präsidentin übertragen.

(3) Oberste Dienstbehörde für die Beamten und Beamtinnen des Bundesinstituts ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Es kann seine Befugnisse auf den Präsidenten oder die Präsidentin übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes bleiben unberührt.

(4) Auf die Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen des Bundesinstituts sind die für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Bundes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung; die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen.

§ 103

Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung unterliegt, soweit in diesem Gesetz nicht weitergehende Aufsichtsbefugnisse vorgesehen sind, der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

§ 104

Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Behörden, die Berufsbildung durchführen, haben den Beauftragten des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Forschungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Aus- und Weiterbildungsplätze zu gestatten. Arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(2) Auskunftspflichtige können die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Auskunft ist unentgeltlich zu geben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die dem Bundesinstitut auf Grund des Absatzes 1 bekannt werden, sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, geheim zu halten. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen dürfen keine Einzelangaben enthalten.

TEIL 6
BUßGELDVORSCHRIFTEN

§ 105
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, den wesentlichen Inhalt des Vertrages oder eine wesentliche Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig niederlegt,
2. entgegen § 11 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, eine Ausfertigung der Niederschrift nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen § 14 Abs. 2 Auszubildenden eine Verrichtung überträgt, die dem Ausbildungszweck nicht dienen,
4. entgegen § 15 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Auszubildende nicht freistellt,
5. entgegen § 28 Abs. 1 oder 2 Auszubildende einstellt oder ausbildet,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 33 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, die Eintragung in das dort genannte Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift nicht beifügt oder
8. entgegen § 76 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Besichtigung nicht oder nicht rechtzeitig gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

TEIL 7
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 106

Gleichstellung von Abschlusszeugnissen im Rahmen der Deutschen Einheit

Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe und Prüfungszeugnisse nach § 37 Abs. 2 stehen einander gleich.

§ 107

Fortgeltung bestehender Regelungen

(1) Die vor dem 1. September 1969 anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe gelten als Ausbildungsberufe im Sinne des § 4. Die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsordnungen für diese Berufe sind bis zum Erlass von Ausbildungsordnungen nach § 4 und der Prüfungsordnungen nach § 47 anzuwenden.

(2) Die vor dem 1. September 1969 erteilten Prüfungszeugnisse in Berufen, die nach Absatz 1 als anerkannte Ausbildungsberufe gelten, stehen Prüfungszeugnissen nach § 37 Abs. 2 gleich.

Artikel 2

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:
 - aa) Im zweiten Abschnitt wird die Angabe „§§ 25 – 27b“ durch die Angabe „§§ 25 – 27c“ ersetzt.
 - bb) Im sechsten Abschnitt wird die Angabe „§§ 42 – 42a“ durch die Angabe „§§ 42 – 42j“ ersetzt.
 - cc) Im Siebten Abschnitt werden nach dem Wort „Menschen“ ein Komma und das Wort „Berufsausbildungsvorbereitung“ eingefügt und die Angabe „§§ 42b – 42e“ durch die Angabe §§ 42k – 42q“ ersetzt.
 - b) Im Dritten Teil wird die Angabe „§§ 51a – 51b“ durch die Angabe „§§ 51a – 51d“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden die Angabe „§ 42 Abs. 2 dieses Gesetzes“ durch die Angabe „§ 42 dieses Gesetzes“ und die Angabe „§ 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 53 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Angabe „§ 42 Abs. 2 dieses Gesetzes“ durch die Angabe „§ 42 dieses Gesetzes“ und die Angabe „§ 46 Abs. 2, § 81 Abs. 4 oder § 95 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 53 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
4. Die §§ 21 bis 27a werden wie folgt gefasst:

- (1) Lehrlinge (Auszubildende) dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn
1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist, und
 2. die Zahl der Lehrlinge (Auszubildenden) in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.
- (2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird.

§ 22

- (1) Lehrlinge (Auszubildende) darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Lehrlinge (Auszubildende) darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.
- (2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Lehrlinge (Auszubildende) nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder bestellt, die die Ausbildungsinhalte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.
- (3) Unter der Verantwortung des Ausbilders kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 22b die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

§ 22a

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

§ 22b

- (1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.
- (2) In einem zulassungspflichtigen Handwerk besitzt die fachliche Eignung, wer

1. die Meisterprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, oder in einem mit diesem verwandten Handwerk bestanden hat oder
2. in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, oder in einem mit diesem verwandten Handwerk
 - a) die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 erfüllt oder
 - b) eine Ausübungsberechtigung nach § 7a oder § 7b erhalten hat oder
 - c) eine Ausnahmegewilligung nach § 8 erhalten hat

und den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung, insbesondere eine Ausbildereignungsprüfung auf der Grundlage einer nach § 30 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, bestanden hat.

(3) In einem zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer

1. die Meisterprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, in dem ausgebildet werden soll, bestanden hat,
2. die Gesellen- oder Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
3. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
4. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat

und im Falle der Nummern 2 bis 4 eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. Für den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten finden die auf der Grundlage des § 30 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden. Das Bestehen des Teils IV der Meisterprüfung gilt als Nachweis.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 2, 3 und 4 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhören der Handwerkskammer widerruflich zuerkennen.

§ 23

(1) Die Handwerkskammer hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung vorliegen.

(2) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die Handwerkskammer, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung des Lehrlings (Auszubildenden) nicht zu erwarten ist, den Auszubildenden aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung des Lehrlings (Auszubildenden) zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die Handwerkskammer der nach Landesrecht zuständigen Behörde dies mitzuteilen.

§ 24

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 21 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.

(3) Vor der Untersagung sind die Beteiligten und die Handwerkskammer zu hören. Dies gilt nicht in den Fällen des § 22a Nr. 1.

§ 25

(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Gewerbe der Anlage A und der Anlage B Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und hierfür Ausbildungsordnungen nach § 26 erlassen. Dabei können in einem Gewerbe mehrere Ausbildungsberufe staatlich anerkannt werden, soweit dies wegen der Breite des Gewerbes erforderlich ist; die in diesen Berufen abgelegten Gesellenprüfungen sind Prüfungen im Sinne des § 49 Abs. 1 oder § 51a Abs. 5 Satz 1.

(2) Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.

(3) In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausgebildet werden, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.

(4) Wird die Ausbildungsordnung eines Ausbildungsberufes aufgehoben oder werden Gewerbe in der Anlage A oder in der Anlage B zu diesem Gesetz gestrichen, zusammengefasst oder getrennt, so gelten für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse die bisherigen Vorschriften.

§ 26

(1) Die Ausbildungsordnung hat festzulegen

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, der anerkannt wird; sie kann von der Gewerbebezeichnung abweichen, muss jedoch inhaltlich von der Gewerbebezeichnung abgedeckt sein;
2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
3. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild);
4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen.

(2) Die Ausbildungsordnung kann vorsehen,

1. dass abweichend von § 25 Abs. 4 die Berufsausbildung in diesem Ausbildungsberuf unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren,
2. dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander aufbauenden Stufen erfolgt; nach den einzelnen Stufen soll ein Ausbildungsabschluss vorgesehen werden, der sowohl zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt, als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen ermöglicht (Stufenausbildung),
3. dass auf die durch die Ausbildungsordnung geregelte Berufsausbildung eine andere, einschlägige Berufsausbildung unter Berücksichtigung der hierbei erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden kann,
4. dass über das in Absatz 1 Nr. 3 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern,
5. dass die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird,

6. dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert (überbetriebliche Berufsausbildung),
7. dass Auszubildende ein Berichtsheft als Ausbildungsnachweis zu führen haben.

§ 27

Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsberufe sowie Ausbildungs- und Prüfungsformen kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von § 25 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 26, 31 und 39 zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.

§ 27a

(1) Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines berufsschulischen Bildungsganges oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) und Ausbildenden ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.

(2) Der Antrag auf Anrechnung ist an die Handwerkskammer zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.“

5. Nach § 27a wird folgender § 27b neu eingefügt:

„§ 27b

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) und des Ausbildenden hat die Handwerkskammer die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

(2) In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 ist der Ausbildende zu hören.“

6. Der bisherige § 27b wird § 27c.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt darf die Handwerkskammer folgende Daten aus der Lehrlingsrolle an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln:

1. Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Lehrlings (Auszubildenden),
2. Name und Anschrift der Ausbildungsstätte,
3. Ausbildungsberuf, sowie
4. Datum des Beginns der Berufsausbildung.

Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.“

b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Im übrigen darf die Handwerkskammer Daten aus dem Berufsausbildungsvertrag, die nicht nach Absatz 1 oder Absatz 6 gespeichert sind, nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke sowie in den Fällen des § 91 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes übermitteln.“

8. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „zur Zwischenprüfung“ die Wörter „oder zum ersten Teil der Gesellenprüfung“ eingefügt.

9. Die §§ 31 und 32 werden wie folgt gefasst:

„§ 31

(1) In den anerkannten Ausbildungsberufen (Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B)

sind Gesellenprüfungen durchzuführen. Die Prüfung kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist der erste Teil der Gesellenprüfung nicht eigenständig wiederholbar.

(2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. Dem Auszubildenden werden auf dessen Verlangen die Ergebnisse der Gesellenprüfung des Lehrlings (Auszubildenden) übermittelt. Sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistung im ersten Teil der Gesellenprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Die Prüfung ist für den Lehrling (Auszubildenden) gebührenfrei.

§ 32

Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.“

10. Dem § 33 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.

(4) Im Rahmen der Begutachtung nach Absatz 3 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.“

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „und die Beauftragten der Arbeitnehmer“ eingefügt und die Angabe „§ 25 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 4 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „und die Beauf-

tragen der Arbeitnehmer“ eingefügt.

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Wörter „und die Beauftragten der Arbeitgeber“ und nach dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „und die Beauftragten der Arbeitnehmer“ eingefügt.

12. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt.

„§ 35a

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Gesellenprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(3) Die nach Absatz 2 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.“

13. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Gesellenprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B) entspricht. Die Landesregierungen werden ermächtigt, nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.“

14. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

(1) Sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.

(2) Zum ersten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen, wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat und die Vorausset-

zungen des § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.

(3) Zum zweiten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen, wer über die Voraussetzungen in § 36 Abs. 1 hinaus am ersten Teil der Gesellenprüfung teilgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn der Lehrling (Auszubildende) aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Gesellenprüfung nicht teilgenommen hat. In diesem Fall ist der erste Teil der Gesellenprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.“

15. Die §§ 37 bis 40 werden durch die folgenden §§ 37 bis 40 ersetzt:

„§ 37

(1) Der Lehrling (Auszubildende) kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Ein- einhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Gesellenprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 37a

(1) Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

§ 38

(1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Sie kann vorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Handwerkskammer erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 34 Abs. 2 zusammengesetzt sind.

(3) Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien.

§ 39

(1) Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstands mindestens eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen. Die §§ 31 bis 33 gelten entsprechend.

(2) Sofern die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 39a

(1) Zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 werden gesondert geprüft und bescheinigt. Das Ergebnis der Prüfung nach § 31 bleibt unberührt.

(2) § 31 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 33 bis 35a und 38 gelten entsprechend.

§ 40

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden

Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichstellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.“

16. § 41a wird wie folgt gefasst:

„§ 41a

(1) Die Handwerkskammer überwacht die Durchführung

1. der Berufsausbildungsvorbereitung,
2. der Berufsausbildung und
3. der beruflichen Umschulung

und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Sie hat zu diesem Zweck Berater zu bestellen. § 111 ist anzuwenden.

(2) Auszubildende, Umschulende und Anbieter von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung sind auf Verlangen verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.

(3) Die Durchführung von Auslandsaufenthalten nach § 2 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes überwacht und fördert die Handwerkskammer in geeigneter Weise. Beträgt die Dauer eines Ausbildungsabschnitts im Ausland mehr als vier Wochen, ist hierfür ein mit der Handwerkskammer abgestimmter Plan erforderlich.

(4) Die Handwerkskammer teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.“

17. Die §§ 42 und 42a werden durch die folgenden §§ 42 bis 42j ersetzt:

„§ 42

(1) Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium

für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach Anhören des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnung).

(2) Die Fortbildungsordnung hat festzulegen

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
3. die Zulassungsvoraussetzungen sowie
4. das Prüfungsverfahren.

§ 42a

Soweit Rechtsverordnungen nach § 42 nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

§ 42b

Sofern die Fortbildungsordnung (§ 42) oder eine Regelung der Handwerkskammer (§ 42a) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

§ 42c

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. § 31 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 34 bis 35a, 37a und 38 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 42d

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung auf der Grundlage der §§ 42 oder 42a gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

§ 42e

Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Umschulung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Bezeichnung des Umschulungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt, die Art und Dauer der Umschulung,
3. die Anforderungen der Umschulungsprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie
4. das Prüfungsverfahren der Umschulung

unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung bestimmen (Umschulungsordnung).

§ 42f

Soweit Rechtsverordnungen nach § 42e nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Umschulungsprüfungsregelungen erlassen. Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Umschulungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse beruflicher Erwachsenenbildung.

§ 42g

Sofern sich die Umschulungsordnung (§ 42e) oder eine Regelung der Handwerkskammer (§ 42f) auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf (Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B) richtet, sind das Ausbildungsberufsbild (§ 26 Abs. 1 Nr. 3), der Aus-

bildungsrahmenplan (§ 26 Abs. 1 Nr. 4) und die Prüfungsanforderungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5) zugrunde zu legen. Die §§ 21 bis 24 gelten entsprechend.

§ 42h

Sofern die Umschulungsordnung (§ 42e) oder eine Regelung der Handwerkskammer (§ 42f) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

§ 42i

(1) Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.

(2) Der Umschulende hat die Durchführung der beruflichen Umschulung unverzüglich vor Beginn der Maßnahme der Handwerkskammer schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Umschulungsverhältnisses. Bei Abschluss eines Umschulungsvertrages ist eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift beizufügen.

(3) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Umschulung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. § 31 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 34 bis 35a, 37a und 38 gelten entsprechend.

(4) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 42j

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Umschulungsprüfung auf der Grundlage der §§ 42e und 42f gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.“

18. In der Überschrift des Siebten Abschnitts werden nach dem Wort „Menschen“ ein Komma und das Wort „Berufsausbildungsvorbereitung“ eingefügt.

19. Nach §§ 42b bis 42e werden durch die folgenden §§ 42k bis 42q ersetzt:

„§ 42 k

Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

§ 42 l

(1) Regelungen nach den §§ 38 und 41 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.

(2) Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in die Lehrlingsrolle (§ 28) einzutragen. Der behinderte Mensch ist zur Gesellenprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 42m

(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, trifft die Handwerkskammer auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.

(2) § 42l Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 42n

Für die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung behinderter Menschen gel-

ten die §§ 42k bis 42m entsprechend, soweit Art und Schwere der Behinderung dies erfordern.

§ 42o

(1) Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B) noch nicht erwarten lässt. Sie muss nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen des in Satz 1 genannten Personenkreises entsprechen und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden.

(2) Für die Berufsausbildungsvorbereitung, die nicht im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird, gelten die §§ 21 bis 24 entsprechend.

§ 42p

(1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe (Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B) entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).

(2) Über vermittelte Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 42q

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Berufsausbildungsvorbereitung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 42o Abs. 1 nicht vorliegen.

(2) Der Anbieter hat die Durchführung von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung vor Beginn der Maßnahme der Handwerkskammer schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Qualifizierungsvertrages sowie die nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 des Berufsbildungsgesetzes erforderlichen Angaben.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 41a finden keine Anwendung, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird. Dies gilt nicht, sofern der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 421m des Dritten Buches Sozial-

gesetzbuch gefördert wird.

20. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:

1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von Berichtsheften, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
2. Umsetzung der von der regionalen Berufsbildungskonferenz beschlossenen Empfehlungen und Maßnahmen,
3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:

1. Zahl und Art der der Handwerkskammer angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 41a Abs. 1 Satz 2,
4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
5. Stellungnahmen oder Vorschläge der Handwerkskammer gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung beziehen.
6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
7. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer berühren."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

- d) In dem neuen Absatz 4 wird die Angabe „§§ 41, 42 und 42a“ durch die Angabe „ §§ 41, 42, 42a und 42e bis 42g“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Abweichend von § 43 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung sowie zu Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung.“
21. § 46 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§ 42 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 46 Abs. 2, § 81 Abs. 4 oder § 95 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 53 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
22. In § 49 Abs. 1 wird nach den Wörtern „oder eine Prüfung auf Grund einer nach“ die Angabe „§ 45 oder“ eingefügt.
23. In § 50a werden nach den Wörtern „einer deutschen Meisterprüfung“ die Wörter „in zulassungspflichtigen Handwerken“ eingefügt.
24. In § 51a Absatz 1 wird die Angabe „§ 25 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 4 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
25. Nach § 51a werden die folgenden § 51b und § 51c neu eingefügt:

„§ 51b

- (1) Die Handwerkskammer errichtet an ihrem Sitz für ihren Bezirk Meisterprüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Meisterprüfungsausschüsse errichten.
- (2) Der Meisterprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern; für die Mitglieder sind Stellvertreter zu berufen. Sie werden für längstens fünf Jahre ernannt.
- (3) Der Vorsitzende braucht nicht in einem zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe tätig zu sein; er soll dem zulassungsfreien Handwerk oder dem handwerksähnlichen Gewerbe, für welches der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, nicht angehören.
- (4) Zwei Beisitzer müssen das zulassungsfreie Handwerk oder das handwerksähnliche Gewerbe, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, mindestens seit einem Jahr

selbständig als stehendes Gewerbe betreiben und in diesem zulassungsfreien Handwerk oder in diesem handwerksähnlichen Gewerbe die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen.

(5) Ein Beisitzer soll ein Geselle sein, der in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt hat oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzt und in dem betreffenden zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe tätig ist.

(6) Für die Abnahme der Prüfung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse soll ein Beisitzer bestellt werden, der in diesen Prüfungsgebieten besonders sachkundig ist und einem zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe nicht anzugehören braucht.

(7) § 34 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 51c

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer deutschen Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe gleichstellen, wenn an den Bildungsgang und in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden. Die Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes bleiben unberührt.“

26. Der bisherige § 51b wird § 51d.
27. § 91 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.
28. In § 117 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 51b“ durch die Angabe „§ 51d“ ersetzt.
29. § 118 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „ § 21 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 22a Nr. 1“ und die Angabe „ § 21 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 22b Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 22 Abs. 2 einen Lehrling (Auszubildenden) einstellt,“

30. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 25 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 4 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „geltenden Vorschriften“ die Wörter „von den vor dem 31. Dezember 2003 von der höheren Verwaltungsbehörde errichteten Meisterprüfungsausschüssen“ eingefügt.

31. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Datum „31. März 1998“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 22b Abs. 1“ ersetzt.

32. § 122 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die für die einzelnen Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe geltenden Gesellen-, Abschluss- und Meisterprüfungsvorschriften sind bis zum Inkrafttreten der nach § 25 Abs. 1 und § 38 sowie § 45 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes oder nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes vorgesehenen Prüfungsverordnungen anzuwenden, soweit sie nicht mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen. Dies gilt für die nach § 50 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Meisterprüfungsordnungen sowie für die nach § 50 Abs. 2 erlassene Rechtsverordnung entsprechend."

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 630) geändert worden ist, wird die Bundesbesoldungsordnung B wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden bei der Amtsbezeichnung "Abteilungsleiter, Abteilungspräsident" beim letzten Funktionszusatz die Wörter „des Bereichs Zentrale Aufgaben/Verwaltung“ durch die Wörter „der Zentralabteilung“ ersetzt.
2. In der Besoldungsgruppe B 7 wird bei der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung“ der Funktionszusatz "– als Generalsekretär" gestrichen.

Artikel 4 Änderung sonstiger Gesetze

1. § 2 Abs. 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch [Art. 4 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 25 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 4 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
 2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§§ 46, 81 und 95 des Berufsbildungsgesetzes“ wird durch die Angabe „§§ 53, 54 und 56 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§§ 42, 45, 51a und 122 der Handwerksordnung“ wird durch die Angabe „§§ 42, 42a, 42c, 45, 51a und 122 der Handwerksordnung“ ersetzt.
2. Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S ...) wird wie folgt geändert:
 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 282a folgende Angabe eingefügt:

„ § 282b
Datenverwendung für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur“.
 2. § 162 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
 3. Nach § 282a wird folgender § 282b eingefügt:

„§ 282b
Datenverwendung für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur

(1) Die Bundesagentur darf die ihr von den Auskunftsstellen übermittelten Daten über eintragungsfähige oder eingetragene Ausbildungsverhältnisse ausschließlich

 1. zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung,
 2. zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungstatistik oder
 3. zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarktverwenden.

(2) Auskunftsstellen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen.

(3) Die Bundesagentur hat die ihr zu den Zwecken des Absatzes 1 übermittelten Daten und Datenträger spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen."

3. In § 13 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), das zuletzt durch [Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)] geändert worden ist, wird die Angabe „vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112)“ gestrichen.
4. Das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch [Art. 79 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)], wird wie folgt geändert:
 1. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 wird jeweils die Angabe "§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Berufsbildungsgesetzes" durch die Angabe "§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Berufsbildungsgesetzes" ersetzt.
 2. In § 11 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Berufsbildungsgesetzes" durch die Angabe "§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Berufsbildungsgesetzes" ersetzt.
5. Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch [Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934)], wird wie folgt geändert:
 1. In § 4 Satz 3 wird die Angabe "§ 58 des Berufsbildungsgesetzes" durch die Angabe "§ 79 des Berufsbildungsgesetzes" ersetzt.
 2. In § 8 wird die Angabe "§ 58 des Berufsbildungsgesetzes" durch die Angabe "§ 79 des Berufsbildungsgesetzes" ersetzt.
6. Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch [Art. 64 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)], wird wie folgt geändert:
 1. In § 2a Abs. 1 Nr. 3c wird die Angabe "§ 18a des Berufsbildungsgesetzes" durch die Angabe "§ 51 des Berufsbildungsgesetzes" ersetzt.
 2. In § 10 wird die Angabe "§ 18a des Berufsbildungsgesetzes" durch die Angabe "§ 51 des Berufsbildungsgesetzes" ersetzt.
7. § 13 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch [Artikel 219 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2332)]

geändert worden ist, wird aufgehoben.

8. Artikel 7 § 3 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439), das zuletzt durch [Artikel 259 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)] geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung sonstiger Verordnungen

1. § 31 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch [die Verordnung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 77)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 wird die Angabe "§§ 20 bis 22 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 21 bis 23 der Handwerksordnung" durch die Angabe "§§ 27 bis 30 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 21 bis 22b der Handwerksordnung" ersetzt.
 2. In Satz 2 wird die Angabe "§ 44 in Verbindung mit §§ 48 und 48a des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 41 in Verbindung mit § 42b und 42c der Handwerksordnung" durch die Angabe "§ 66 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 42m der Handwerksordnung" ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), die zuletzt durch [die Verordnung vom 25. November 2002 (BGBl. I S. 4450)] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"d) von Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;"
3. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch [die Verordnung vom 25. November 2002 (BGBl. I S. 4450)] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;"
4. § 5 Abs. 1 der Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe "§§ 25, 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 25, 46 Abs. 2 der Handwerksordnung" durch die Angabe "§§ 4, 53 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 25, 42 der Handwerksordnung" ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe "§ 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 des Berufsbildungsgesetzes" durch die Angabe "§ 54 des Berufsbildungsgesetzes" ersetzt.

5. Dem § 6 Abs. 7 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
„Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

6. Dem § 10 Abs. 6 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
„Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

7. Dem § 5 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123 – 2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

8. Dem § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

9. Dem § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352) wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

10. Dem § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

11. Dem § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. I S. 12), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

12. Dem § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

13. Dem § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

14. Dem § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

15. Dem § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

16. Dem § 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und medizinischen Bademeistern vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

17. Dem § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

18. Dem § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

19. Dem § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

20. Dem § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

21. Dem § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

22. Dem § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“

Artikel 6**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7**Neubekanntmachung der Handwerksordnung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann den Wortlaut der Handwerksordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2005 in Kraft; gleichzeitig treten

1. das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954),
2. das Berufsbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954),
3. die Verordnung über die Festsetzung der Lehrzeitdauer im Handwerk vom 23. November 1960 (BGBl. I S. 851), geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1969 (BGBl. I S. 1021),
4. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 99 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1474),
5. die Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2383)

außer Kraft.

(2) Die §§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3, 82 bis 84, 86 Abs. 3 des Artikels 1 dieses Gesetzes sowie § 36 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Handwerksordnung treten am 1. August 2012 außer Kraft.

(3) Am 1. August 2006 treten

1. die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061), geändert durch § 6 der Verordnung vom 10. März 1988 (BGBl. I S. 229),
2. die Verordnung über die Anrechnung eines schulische Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen vom 10. März 1988 (BGBl. I S. 229),
3. die Verordnung über die Anrechnung eines schulische Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen Elektroberufen vom 31. Mai 1988 (BGBl. I S. 719),
4. die Verordnung über die Anrechnung eines schulische Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen Metallberufen vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1084),
5. die Berufsfachschul-Anrechnungsverordnung vom 4. Juli 1972 (BGBl. I S. 1155), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 1973 (BGBl. I S. 665),
6. die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1971),
7. die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung Landwirtschaft vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1142),
8. die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung Hauswirtschaft vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 827)

außer Kraft.

(4) Die auf Grund des Artikels 1 § 7 erlassenen Rechtsverordnungen dürfen frühestens zu dem in Absatz 3 genannten Zeitpunkt in Kraft treten.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage und Reformansätze

Die Reform des Berufsbildungsrechts ist Bestandteil des Prozesses zur Stärkung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, um den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden. Zur mittel- und langfristigen Stabilisierung und Stärkung der beruflichen Bildung ist vorgesehen, mehr Durchlässigkeit zwischen den Bildungswegen zu schaffen, die berufliche Bildung weiter zu internationalisieren, das Prüfungswesen zu modernisieren und durch Verschlinkung von Gremien eine zügige und flexible Reaktion bei der Gestaltung von Ausbildungsregelungen zu ermöglichen.

Ziel ist es, jungen Menschen beim Einstieg in die Berufswelt die volle berufliche Handlungsfähigkeit in einem breit angelegten Tätigkeitsbereich für qualifizierte Fachkräfte zu vermitteln, die sie befähigt, den sich stetig wandelnden Anforderungen der Arbeitswelt gerecht zu werden und damit den Grundstein für ein selbst bestimmtes Leben zu legen. Zugleich wird damit ein wichtiger Baustein für die Sicherung und die Qualität des Wirtschaftsstandortes Deutschland geschaffen.

a) Das neue Berufsbildungsgesetz

Aus Sicht der Bundesregierung sollen folgende Themen durch die Neufassung des Berufsbildungsgesetzes vorangetrieben werden:

- Internationalisierung

Neben die Vermittlung „europäischer Inhalte“ in den heimischen Ausbildungsordnungen tritt zunehmend das Bedürfnis und Erfordernis, berufliche Bildungsphasen im Ausland zu absolvieren. Insbesondere EU-Bildungsprogramme mit ihren Austauschmaßnahmen auch für Jugendliche in der Erstausbildung erfreuen sich wachsenden Zuspruchs. Im Berufsbildungsgesetz wird daher die Möglichkeit verankert, zeitlich begrenzte Abschnitte der Berufsausbildung auch im Ausland durchzuführen. Damit öffnet sich das Berufsbildungsgesetz dem internationalen Bereich und bietet jungen Menschen für den Bereich der dualen Ausbildung Entwicklungsmöglichkeiten, wie sie im Hochschulbereich seit einigen Jahren rechtlich möglich

sind. Die Ermöglichung von Auslandsaufenthalten ist ferner ein Beitrag zur Gleichwertigkeit der Bildungssysteme.

- Modernisierung des Prüfungswesens

Die Möglichkeit, Teile der Abschlussprüfung bereits während der Ausbildung abzulegen („gestreckte Abschlussprüfung“) wird als alternative Prüfungsmethode gesetzlich verankert.

Für den Prüfungsausschuss wird die Möglichkeit geschaffen, für einzelne Prüfungsgegenstände gutachterliche Stellungnahmen Dritter einzuholen. Damit wird z. Bsp. den Berufsschulen die Möglichkeit eröffnet, die dort eingebrachten Leistungen mit in die Bewertung durch den Prüfungsausschuss einzubringen.

Als wesentliche Neuerung wird darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Prüfungsausschusses die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen an Mitglieder des Prüfungsausschusses zu delegieren. Ohne das bestehende Kollegialprinzip in seinem Wesen anzutasten, wird hierdurch in begrenztem Umfang das Berichterstatteprinzip im Prüfungsverfahren eingeführt.

- Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer und sonstiger Ausbildungsgänge zur Kammerabschlussprüfung

Den Absolventen von vollzeitschulischen und sonstigen Berufsausbildungsgängen wird die Möglichkeit eröffnet, zur Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle zugelassen zu werden. Den Landesregierungen wird die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen übertragen, zu entscheiden, welche Bildungsgänge generell einer Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz entsprechen und sich für die Prüfung eignen. Die Regelung ist im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die Situation auf dem Ausbildungsmarkt bis zum 1. August 2012 befristet.

- Durchlässigkeit

Die Änderungen z.B. bei der Zulassung zu Prüfungen, die verbesserte Anrechenbarkeit von Vorqualifikationen und die Regelung von Zusatzqualifikationen leisten einen Beitrag zur Durchlässigkeit der Bildungssysteme sowohl in Bezug auf die schulische Bildung als auch im Hinblick auf die Weiterbildung.

- Erprobungsklausel

Die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung – auch im europäischen und internationalen Kontext – macht es erforderlich, im Berufsbildungsgesetz größere Flexibilität insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungs-

und Prüfungsformen zu schaffen. Eine Erweiterung der bestehenden Ermächtigungsgrundlage für Erprobungsverordnungen wird künftig die Möglichkeit bieten, diesbezüglich offen auf Veränderungen zu reagieren, neue Entwicklungen aufzugreifen und im Vorfeld einer gesetzlichen Regelung zu erproben. Auch diese Regelung ist bis zum 1. August 2012 befristet.

- Neuordnung der Regelungen zur fachlichen Eignung und zur zuständigen Stelle

Die Bündelung der Vorschriften zur fachlichen Eignung und zu den zuständigen Stellen dient der Straffung und Vereinheitlichung des Gesetzes und führt darüber hinaus zu Rechtsvereinfachung und Bürokratieabbau.

- Regelungen zur Datenübermittlung

Der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages, der in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen ist, wird durch einen Merkmalskatalog näher bestimmt. Ferner wird es ermöglicht, dass bestimmte Daten aus diesem Verzeichnis an die Arbeitsverwaltung zum Zwecke der Verbesserung der Ausbildungsvermittlung und zur Verbesserung der Feststellung der Situation auf dem Ausbildungsmarkt übermittelt werden.

- Regelungen zur Fortbildung und Umschulung

Die Regelungen zur Fortbildung und Umschulung werden transparenter gestaltet. Die Neuregelung zielt ferner darauf ab, die bisher im Sechsten Teil des geltenden Berufsbildungsgesetzes verankerten Sondervorschriften zur beruflichen Fortbildung weitgehend zu vereinheitlichen. Die Regelungen zur Fortbildung und Umschulung bleiben auch weiterhin integraler Bestandteil der beruflichen Bildung.

- Einbeziehungen der Regelungen des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes in das Berufsbildungsgesetz

Die Ausgliederung der Regelungen zur Berufsbildungsplanung und –statistik sowie zum Bundesinstitut für Berufsbildung aus dem geltenden Berufsbildungsgesetz im Jahre 1981 in ein gesondertes Berufsbildungsförderungsgesetz hatte verfahrenstechnische, aber keine inhaltlichen Motive. Die Neufassung des Berufsbildungsgesetzes eröffnet nunmehr die Möglichkeit, die Regelungsbereiche des Berufsbil-

dungsförderungsgesetzes in das Berufsbildungsgesetz zu reintegrieren. In diesem Zusammenhang wird der Begriff der Berufsbildungsforschung näher beschrieben. Ferner wird die Gremienstruktur des Bundesinstituts für Berufsbildung verschlankt. Das geltende Berufsbildungsförderungsgesetz wird aufgehoben.

- Sprachliche Gleichbehandlung

Der Gesetzentwurf berücksichtigt – entsprechend § 1 Abs. 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes vom 30. November 2001, BGBl. I S. 3234 – die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen.

Außerdem wird das Berufsbildungsgesetz an moderne Begrifflichkeiten in der Berufsbildung angepasst, in dem z.B. der Begriff der beruflichen Handlungsfähigkeit eingeführt und als Ziel der Berufsausbildung definiert wird.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes auf die Gesundheits- und Pflegeberufe ist nicht vorgesehen. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes ist lex specialis gegenüber Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 12 des Grundgesetzes. Dies bedeutet, dass Ausbildungsregelungen für Gesundheitsberufe nur auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes erlassen werden dürfen. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes gewährt nicht die Kompetenz, die Materie des Ausbildungswesens in vollem Umfang zu regeln, zulässig ist nur die Regelung von Mindeststandards (BVerfGE 106, 62, 131). Darüber hinaus gehende Standards – wie es das Berufsbildungsgesetz durch die Typisierung von Berufsbildern in Ausbildungsordnungen vorsieht, werden vom Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes nicht erfasst. Zudem entfaltet diese Gesetzgebungsbefugnis eine auf den Bereich der Zulassung beschränkte Sperrwirkung gegenüber anderen Kompetenztiteln, die nicht durch erweiternde Auslegung anderer Kompetenztitel unterlaufen werden darf.

Eine Ermächtigung der Länder zum Erlass von Rechtsverordnungen, wie sie bislang in § 107 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes enthalten war, ist demnach nicht erforderlich.

Die angestrebten Änderungen eröffnen dem Bund, den Ländern, den Sozialpartnern, aber vor allem den Betrieben – auch in Zusammenarbeit mit dem Lernort Schule, für den die Länder verantwortlich sind, – Gestaltungsspielräume für Ausbildungsmöglichkeiten junger Menschen.

Die Neufassung des Berufsbildungsgesetzes ist im Hinblick auf zahlreiche technische

Änderungen durch Zusammenfassung von Regelungen und wegen der gewollten Einbeziehung von Regelungen des Berufsbildungsförderungsgesetzes in das Berufsbildungsgesetz erforderlich. Die Änderung der Gesamtsystematik bedingt eine grundlegende Neustrukturierung des Berufsbildungsrechts. Die Neufassung trägt damit auch zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei. Neben der Straffung einzelner Vorschriften wird ein Gesetz aufgehoben.

Der Wegfall einer Ermächtigungsgrundlage des geltenden Berufsbildungsgesetzes bzw. Änderungen in ihren Voraussetzungen berühren grundsätzlich nicht die Wirksamkeit der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen. Dies ergibt sich aus dem Prinzip, dass jeder zur Geltung gebrachte Rechtssatz bis zu seiner Außerkraftsetzung gültig bleibt. Bei künftigen Änderungen wird die jeweils neue Ermächtigungsgrundlage als Maßstab herangezogen werden.

Die Neustrukturierung und Zusammenfassung der Vorschriften zur fachlichen Eignung (Artikel 1 § 30 des Entwurfs) machen den Erlass von Rechtsverordnungen für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft, der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege, der Wirtschafts- und Steuerberatung sowie der Gesundheitsdienstberufe erforderlich. Diese Rechtsverordnungen werden von der Bundesregierung parallel zum Gesetzgebungsverfahren erarbeitet und im unmittelbaren Anschluss an das Inkrafttreten dieses Gesetzes ebenfalls in Kraft gesetzt werden.

b) Gesetzesaufbau

Den dargestellten bildungspolitischen Grundsätzen und Zielen entsprechend ist der Aufbau des Entwurfs eines neuen Berufsbildungsgesetzes gegenüber dem geltenden Recht geändert worden. Er geht von den bildungspolitischen Grundlagen der Berufsausbildung aus, normiert die zentralen öffentlich-rechtlichen Ordnungsvorschriften für die berufliche Bildung, verbindet das privatrechtliche Ausbildungsvertragsrecht und die Rechte und Pflichten von Auszubildenden, Ausbildenden und Ausbildern systematisch mit den Ordnungsvorschriften für die Berufsausbildung.

Im Teil 1 sind die allgemeinen bildungspolitischen Aussagen niedergelegt, die den bildungsrechtlichen Rahmen abstecken sowie Begriff, Stellung, Ziele und Lernorte der beruflichen Bildung verdeutlichen. Neu hinzugekommen ist die rechtliche Verankerung der Absolvierung von Ausbildungsabschnitten im Ausland.

Der Teil 2 regelt die Berufsbildung und gliedert sich in die Kapitel 1 bis 4; Kernelement der Neugestaltung ist auch weiterhin die Berufsausbildung, die im Kapitel 1 geregelt ist.

Es präzisiert zunächst Grundsätze und Gliederung der Berufsausbildung, enthält die Ordnungsvorschriften für Ausbildungsberufe und Ausbildungsordnungen. Danach werden die Rechtsbeziehungen der Beteiligten in der Berufsausbildung behandelt. Festgelegt sind hier insbesondere die gesetzlichen Pflichten der Beteiligten, wie sie im Einzelfall in das konkrete Rechtsverhältnis zwischen Ausbildenden und Auszubildenden durch den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages umgesetzt werden. Es befasst sich mit den Ausbildungsstätten und dem Ausbildungspersonal. Der Schwerpunkt innerhalb der Regelungen zur Berufsausbildung liegt auf der Neuregelung der Vorschriften zur Eignung der Ausbildungsstätte und der persönlichen und fachlichen Eignung des Ausbildungspersonals. Die Bestimmungen zur fachlichen Eignung werden zusammengefasst, dabei werden die über das geltende Berufsbildungsgesetz verstreuten Einzelvorschriften zur fachlichen Eignung gebündelt. Der Teil 2 enthält auch die Regelungen zum Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, dem Prüfungswesen und der Interessenvertretung. Neu aufgenommen wurden die Regelungen zur Datenübermittlung an die Arbeitsverwaltung.

Die Kapitel 2 und 3 regeln die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung als integrale Bestandteile der Berufsbildung. Ziel der Neuordnung des Berufsbildungsgesetzes ist es auch, die bisher im sechsten Teil des geltenden Berufsbildungsgesetzes verankerten Sondervorschriften zur beruflichen Fortbildung weitgehend zu vereinheitlichen und in die künftigen Regelungen zur Fortbildung zu integrieren.

Das Kapitel 4 beinhaltet die Regelung der Berufsbildung für besondere Personengruppen, und zwar die Berufsbildung behinderter Menschen und die Berufsausbildungsvorbereitung.

Im Teil 3 ist als weiteres Kernelement die Organisation der Berufsbildung geregelt. Das Kapitel 1 beinhaltet die Bestimmungen zu den zuständigen Stellen und den zuständigen Behörden, die im Grundsatz beibehalten, allerdings ebenfalls zusammengefasst und einer transparenten Regelung zugeführt werden. Im Teil 3 sind Regelungen zur Berufsbildungsverwaltung enthalten, und zwar die Organisation auf der Landesebene und – als Neuerung – die Regionale Berufsbildungskonferenz.

Der Teil 4 beinhaltet die Berufsbildungsforschung, Planung und Statistik. Dabei handelt es sich um Elemente, die im geltenden Berufsbildungsförderungsgesetz geregelt sind und nunmehr im neuen Berufsbildungsgesetz verankert werden. Neu gefasst wurden die Regelungen zur Berufsbildungsforschung. Auch die Regelungen zum Berufsbildungsbericht sind in diesem Teil des Gesetzes enthalten.

Der Teil 5 umfasst die Rechtsvorschriften über das Bundesinstitut für Berufsbildung. Die Aufgaben des Bundesinstituts werden klarer gefasst und um die Möglichkeit der Auftragseinwerbung erweitert. Daneben erfolgt eine Straffung der Gremienstruktur. Ferner wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

Die Teile 6 und 7 enthalten die erforderlichen Bußgeldvorschriften, die Änderungs-, Übergangs- und Schlussvorschriften, die einen kontinuierlichen Übergang zu den neuen oder geänderten Vorschriften vorsehen, wobei insbesondere durch die entsprechende Änderung der Handwerksordnung die Einbeziehung der Berufe in der Handwerksordnung gewährleistet ist.

Ferner werden als Folge dieser Änderungen Regelungen in der Bundesbesoldungsordnung, im Dritten Buch Sozialgesetzbuch und im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz angepasst.

2. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung

a) Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Regelungen in Artikel 1 betreffen die Neugestaltung des Berufsbildungsrechts im Berufsbildungsgesetz. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich insoweit aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht) jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Kompetenztitel „Recht der Wirtschaft“ (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes) verleiht dem Bund die Kompetenz zur umfassenden Regelung des betrieblichen Teils der Berufsausbildung. Der Bund ist nicht auf Gesetze beschränkt, die nur die Rechtsbeziehungen der in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes einzeln aufgeführten Wirtschaftszweige regeln, sondern er kann auch Gesetze erlassen, die ordnend und lenkend in das Wirtschaftsleben eingreifen. Auch die Anerkennung von außerhalb des praktischen Prüfungssystems erbrachten Leistungen (einschließlich von im schulischen Teilsystem erbrachten Leistungen) gehört in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

Auf Grund des Kompetenztitels „Arbeitsrecht“ (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes) kann der Bund alle Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Auszubildenden regeln, die sich aus deren Status als Arbeitnehmer ergeben. Das gilt auch für die innerbetriebliche Weiterbildung. Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 ist insofern *lex specialis* ge-

genüber Nr. 11. Einbezogen sind auch Rechte und Pflichten der Arbeitgeber in Bezug auf die Berufsschule (Freistellung usw.). Nicht in das Arbeitsrecht fallen Rechtsbeziehungen zwischen Schule und Auszubildendem einschließlich der schulischen und akademischen Weiterbildung.

Artikel 2 (Änderung der Handwerksordnung) und Artikel 7 (Neufassung der Handwerksordnung), die Regelungen zur Berufsbildung im Bereich der Handwerksordnung beinhalten, beruhen auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 12 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz für die in Artikel 3 des Gesetzentwurfs getroffenen Regelungen folgt aus Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes.

b) Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung

Der Bund kann Gegenstände der Berufsausbildung auf Grund der genannten konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nur unter den Voraussetzungen des 1994 geänderten und durch das Altenpflegegesetzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.2002, 2 BvF 1/01 konkretisierten Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes regeln, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (sog. Erforderlichkeitsklausel).

Das Rechtsgut der Wirtschaftseinheit macht eine bundesgesetzliche Regelung des außerschulischen Teils der dualen Berufsausbildung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Der Begriff der Wirtschaftseinheit wurde bei der Neufassung des Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes 1994 eingefügt, weil die Bundeskompetenz zur Regelung der beruflichen Bildung erhalten bleiben sollte. Mit Hilfe der Verwendung des Begriffs "Wirtschaftseinheit" wurde klargestellt, dass der Bund durch einheitliche Regelung der Berufsausbildung die Mobilität der Arbeitskräfte und einen fairen Wettbewerb im ganzen Bundesgebiet gewährleisten kann. Tatsächlich können unterschiedliche Ausbildungs- und Zulassungsvoraussetzungen im deutschen Wirtschaftsgebiet Chancengleichheit und Mobilität des beruflichen Nachwuchses beeinträchtigen (BVerfG, NJW 2003 41, (53)).

So wird mit den durch das Berufsbildungsgesetz erst möglichen bundeseinheitlichen Ausbildungsordnungen - dies war auch das Ziel der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 1969 durch die damalige große Koalition (vgl. BT-Drs. VI/4260) - ein einheitlich hohes Ausbildungs- und Prüfungsniveau sowie Mobilität und Flexibilität der ausgebildeten Fachkräfte gesichert, was im Interesse des Arbeitsraumes Europa

zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zugleich wird - angesichts der wirtschaftlichen Situation ein wichtiger Faktor - ein relativ reibungsloser Übergang von der Ausbildung in die Beschäftigung gewährleistet.

Würden die Länder die außerschulische berufliche Bildung regeln, könnten für bestimmte Berufsbilder im Extremfall 16 unterschiedliche Ausbildungsvarianten entstehen. Die einheitlichen Qualifikations- und Prüfungsstandards würden nicht mehr bestehen. Berufsabschlüsse und Zeugnisse würden nur noch landesweit oder regional anerkannt, womit der Übergang vom Ausbildungs- in das Beschäftigungssystem sowie die berufliche Mobilität der ausgebildeten Fachkräfte erheblich beeinträchtigt würde. Eine denkbare Selbstkoordination der Länder ist auf Grund des konstitutiven Elements der Einstimmigkeit ein in der Regel schwerfälliges und wenig leistungsfähiges Instrument. Eine Zersplitterung der bundeseinheitlichen Ausbildungsstandards hätte einen erheblich erhöhten Kosten- und Organisationsaufwand für die überregional tätigen Unternehmen, einen erhöhten Verwaltungsaufwand der öffentlichen Stellen, einen aufwändigen Anpassungsqualifizierungsbedarf, die Einbuße an Flexibilität, einen Verlust von Akzeptanz für das duale System, den Verlust von Transparenz und Vergleichbarkeit und damit insgesamt Nachteile für die Wirtschaft - auch im internationalen Wettbewerb - zur Folge.

Unterschiedliche Ausbildungs- und Zulassungsvoraussetzungen würden im deutschen Wirtschaftsraum störende Grenzen aufrichten, sie würden eine Ballung oder Ausdünnung des Nachwuchses in bestimmten Regionen bewirken, das Niveau der Ausbildung und die Mobilität der Fachkräfte beeinträchtigen und damit erhebliche Nachteile für die Chancen des Nachwuchses sowie für die Berufssituation im Gesamtstaat begründen.

Die in den Artikeln 2 bis 5 getroffenen Regelungen sind aus Gründen der Rechtseinheit notwendige Parallel- und Folgeänderungen der im Rahmen der Neufassung von Artikel 1 erfolgten Änderungen.

3. Ergebnisse der Vorprüfung des Gesetzentwurfs

Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit der vorgeschlagenen Rechtsänderungen sind Gegenstand einer Vorprüfung gewesen. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus der Koalitionsvereinbarung vom Herbst 2002 und den Forderungen der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Länder. Die Ausführungen sind in Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargelegt. Diese enthalten auch einen Überblick über die vorgesehenen

Änderungen auch zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, mit denen Kritikpunkte und Anregungen aus der Vollzugspraxis aufgegriffen werden. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Begründungen zu den einzelnen Regelungen im besonderen Teil der Begründung verwiesen.

Durch die Möglichkeit, Teile der Ausbildung im Ausland durchzuführen, werden Überwachungspflichten der zuständigen Stellen ausgeweitet, was angesichts von Qualitätssicherung und der angestrebten Internationalisierung der beruflichen Bildung notwendig und sinnvoll ist. Darüber hinaus werden die Landesregierungen ermächtigt, zum einen die Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit und zum anderen die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer Berufsbildung zur Kammerabschlussprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies ist ein Beitrag zur Verbesserung der Kooperation der beiden Lernorte Betrieb und Schule. Den Ländern werden Handlungsspielräume eröffnet, aber keine administrativen Pflichten seitens des Bundes auferlegt. Die Länder können, müssen aber dieses Angebot nicht nutzen. Ziel der Regelung ist, die Chancen junger Menschen durch den Erwerb eines Ausbildungsabschlusses nach dem Berufsbildungsgesetz zu verbessern, indem sog. Warteschleifen vermieden werden können.

Von der Möglichkeit zur Befristung von Rechtsänderungen wird in Artikel 8 Absatz 2 dieses Gesetzes Gebrauch gemacht. Im Rahmen der Modernisierung des Prüfungsrechts ist die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer und sonstiger Bildungsgänge zur Kammerprüfung vorgesehen. Die Entscheidung, welche Bildungsgänge generell einer Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz entsprechen, wird auf die Landesregierungen übertragen. Diese können durch Rechtsverordnung die Entsprechung eines vollqualifizierenden Bildungsganges mit einem anerkannten Ausbildungsberuf regeln. Die Geltungsdauer dieser Delegation auf die Länder wird bis zum 1. August 2012 beschränkt. Es ist vorgesehen, den Einfluss der Regelungen auf das Gesamtsystem der dualen Ausbildung im Rahmen einer Evaluation zu untersuchen, die Rückschlüsse für die Frage der Weitergeltung dieser Regelung geben soll.

Die gesetzliche Einführung von regionalen Berufsbildungskonferenzen wird ebenfalls bis zum 1. August 2012 befristet.

Im Übrigen besteht für eine Befristung der Rechtsänderungen kein Anlass, da mit den vorgeschlagenen Verbesserungen der Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung auf Dauer eine verlässliche Grundlage für die außerschulische berufliche Bildung (Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, Berufsbildung und Berufsumschulung) geschaffen werden soll. Durch die Möglichkeit, neue Ausbildungsformen und -berufe zu erproben (Artikel 1 § 6 des Entwurfs), wird möglichen Entwicklungen in diesem Bereich aus-

reichend Rechnung getragen. Sofern sich die Sachgerechtigkeit und Tauglichkeit von Erprobungsvorhaben nach einem angemessenem Zeitraum erwiesen haben, ist eine gesetzliche Verankerung möglich.

Durch Bündelung von Vorschriften zur fachlichen Eignung von Ausbildungsstätten und Ausbildungspersonal, durch die Zusammenfassung und Straffung der Vorschriften zur zuständigen Stelle dient der Gesetzentwurf der Rechtsvereinfachung. Durch die Wiedereingliederung der Regelungen zum Bundesinstitut für Berufsbildung sowie Verankerung der Aufgabe der Berufsbildungsforschung in das Berufsbildungsgesetz kann das Berufsbildungsförderungsgesetz aufgehoben werden. Darüber hinaus wird die Gremienstruktur des Bundesinstituts für Berufsbildung verschlankt. Die Arbeitnehmervertretungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den in Artikel 3 vorgesehenen dienstrechtlichen Regelungen keine Änderungsanregungen vorgetragen.

Die Regelungsvorschläge stehen in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union. Nach Art. 150 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft liegen Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Indem Teile der Ausbildung im Ausland absolviert werden können, wird ein Beitrag zur Förderung der Mobilität innerhalb der Europäischen Union geleistet.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Berufsbildungsgesetz)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Ziele und Begriffe der Berufsbildung)

§ 1 bildet die Grundlage für das Ordnungssystem in der beruflichen Bildung und fasst unter den Oberbegriff "Berufsbildung" die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung sowie die berufliche Umschulung. Die Vorschrift unterteilt in Absatz 1 – wie bereits § 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes – die Berufsbildung in ihre unterschiedlichen Formen und Ausprägungen.

Ziel einer modernen Berufsbildung ist die Entwicklung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit. Dabei geht der Begriff der beruflichen Handlungsfähigkeit von einer ganzheitlichen Sichtweise menschlicher Arbeits- und Lerntätigkeit aus. Durch ihren Erwerb soll jeder Mensch über ein Handlungsrepertoire verfügen, das ihn befähigt, die zunehmende Komplexität der beruflichen Umwelt zu begreifen und durch ziel- und selbstbewusstes, flexibles und verantwortliches Handeln zu gestalten.

Absatz 2 umschreibt Begriff und Ziel der Berufsausbildungsvorbereitung, die im Vorfeld zu einer beruflichen Erstausbildung durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen soll. Die Berufsausbildungsvorbereitung eröffnet besonderen Personengruppen, für die aufgrund persönlicher oder sozialer Gegebenheiten eine Berufsausbildung noch nicht in Betracht zu ziehen ist, die Möglichkeit, schrittweise die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Gesetzessystematisch sind die weiteren Regelungen zur Berufsausbildungsvorbereitung in Kapitel 4, Abschnitt 2 des zweiten Teils integriert; durch § 69 des Entwurfs werden Qualifizierungsbau- steine als wesentliches Vermittlungsinstrument der Berufsausbildungsvorbereitung zur Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktreife gesetzlich definiert. Der Entwurf verzichtet gegenüber den Regelungen des geltenden Berufsbildungsgesetzes auf die Bezugnahme "gleichwertige Berufsausbildung", an die durch die Berufsausbildungsvorbereitung herangeführt werden soll. Der Bezugnahme insbesondere auf bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufe des Gesundheitswesens stehen seit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu bundesrechtlichen Regelungen im Bereich der Altenpflege (Urteil vom 24.10.2002 – 2 BvF 1/01) kompetenzrechtliche Einwände (zulässige Regelungsintensität auf der Grundlage des § 74 Abs.

1 Nr. 19 Grundgesetz sowie Nachweis der Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung nach Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz) entgegen.

Absatz 3 definiert mit dem Begriff der Berufsausbildung das Kernstück des Berufsbildungsgesetzes. Wie schon nach geltendem Recht hat die Berufsausbildung eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche Fachbildung in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Dem Begriffspaar "Fertigkeiten und Kenntnisse" als wesentliche Bestandteile der Fachbildung wird der Begriff "Fähigkeiten" zur Seite gestellt. Zusammen bilden diese Elemente die in der Klammerdefinition aufgeführte berufliche Handlungsfähigkeit, die in ihrer Gesamtheit das Ergebnis des Qualifizierungsprozesses umschreibt. Immer häufiger zeigt sich bei der Schaffung neuer Ausbildungsberufe und der Neuordnung bereits bestehender Berufe, dass das Handlungspotenzial dessen, was von Auszubildenden heute erwartet wird, nicht mehr ausreichend durch "Fertigkeiten und Kenntnisse" umschrieben werden kann. Insbesondere bei Ausbildungsberufen des Dienstleistungssektors rücken Aspekte wie etwa Teamfähigkeit oder Kommunikationsfähigkeit immer stärker in das Interesse von Arbeitgebern wie auch der Auszubildenden selbst.

Durch die Aufnahme der Begriffe "Fähigkeiten" und "berufliche Handlungsfähigkeit" wird das Berufsbildungsgesetz in seiner Terminologie zum einen den Anforderungen eines modernen Berufsbildungssystems gerecht. Zum anderen wird eine Angleichung an das Förderrecht des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen, das in § 85 Abs. 3 bereits seit längerem den Begriff der "Fähigkeiten" neben die Begriffe "Fertigkeiten und Kenntnisse" stellt. Die weiteren Vorschriften des Gesetzentwurfs greifen auf diese neuen Begrifflichkeiten konsequent zurück, etwa die Regelungen zur Gestaltung von Ausbildungsordnungen (§§ 4 bis 5) sowie das neu gestaltete Prüfungsrecht (§ 37). Die sprachliche Fassung des Absatzes 3 beinhaltet im Gegensatz zu allen anderen Formen der Berufsbildung keine Zielbeschreibung; vielmehr stellt der Gesetzgeber hierbei den Anspruch, dass nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung die volle berufliche Handlungsfähigkeit für den jeweiligen Ausbildungsberuf vorhanden ist.

Die berufliche Fortbildung als weiterer Teilbereich der Berufsbildung greift in Absatz 4 ebenfalls auf den Begriff der beruflichen Handlungsfähigkeit zu und differenziert in seiner neuen Struktur klar zwischen der Anpassungsfortbildung und Aufstiegsfortbildung. Während erstere die berufliche Handlungsfähigkeit erhalten und an gewandelte Erfordernisse der Arbeitswelt anpassen soll, ermöglicht es die Aufstiegsfortbildung im Sinne des lebenslangen Lernens, die berufliche Handlungsfähigkeit im Hinblick auf qualitativ höherwertige Berufstätigkeiten zu erweitern und beruflich aufzusteigen.

Absatz 5 übernimmt für die berufliche Umschulung die Formulierung des § 1 Abs. 4 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Danach soll die Umschulung (im Gegensatz zur beruflichen Fortbildung) zu einer anderen, bisher nicht erlernten Berufstätigkeit qualifizieren.

Zu § 2 (Lernorte der Berufsbildung)

Entsprechend § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 zählt Absatz 1 enumerativ die Lernorte der Berufsbildung auf. Danach findet die betriebliche Berufsbildung (Nr. 1) vorrangig in Betrieben der Wirtschaft sowie in vergleichbaren Einrichtungen, etwa des öffentlichen Dienstes, bei Angehörigen freier Berufe (Arztpraxen, Anwaltskanzleien, Apotheken) und in Haushalten statt. Nr. 2 stellt unbeschadet der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung klar, dass auf die Berufsbildung in beruflichen Schulen aus pädagogischen, fachlichen und volkswirtschaftlichen Gründen nicht verzichtet werden kann. Gleiches gilt nach Nr. 3 für die Berufsbildung in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen, die zumeist durch private Träger gestützt werden und eine Ergänzung zum betrieblichen Spektrum der Berufsausbildung darstellen.

Durch die Neuregelung in Absatz 2 wird im Berufsbildungsgesetz die Möglichkeit verankert, zeitlich begrenzte Abschnitte der Berufsausbildung auch im Ausland zu absolvieren. Dabei wird der Auslandsaufenthalt rechtlich als Teil der Berufsausbildung behandelt, sofern er dem Ausbildungsziel dient. Dies wird dann der Fall sein, wenn die im Ausland vermittelten Ausbildungsinhalte im wesentlichen dem entsprechen, was Gegenstand der heimischen Ausbildung ist, wenn Sprachkenntnisse vermittelt oder sonstige zusätzliche Kompetenzen erworben werden.

Da der Auslandsabschnitt in diesen Fällen das Ausbildungsverhältnis nicht unterbricht, erübrigen sich zusätzliche Regelungen etwa zur Vergütungspflicht, zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, oder zum Status als Auszubildender hinsichtlich sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Fragen.

Der Auslandsaufenthalt kann nur in Abstimmung mit den Ausbildenden erfolgen.

Die Auslandsaufenthalte sollen im Verhältnis zur Gesamtdauer der Berufsausbildung angemessen sein. Die Dauer von Ausbildungsabschnitten im Ausland soll daher maximal ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer betragen. Anrechnungen bzw. Verkürzungen nach §§ 7 und 8 Berufsbildungsgesetz bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei einer 3jährigen Berufsausbildung wird danach – bei Zustimmung der Ausbildenden - ein bis zu neunmonatiger Auslandsaufenthalt ermöglicht (theoretisch können auch mehrere Auslandsaufenthalte bis zu dieser Gesamtdauer erfolgen). Dieser Zeitrahmen entspricht den Angeboten der Europäischen Berufsbildungsprogramme (insb. LEONARDO) sowie den Regelungen der Kultusministerkonferenz zur „Teilnahme von Berufsschülern/Berufsschülerinnen an Austauschmaßnahmen mit dem Ausland“ vom 8. Juni 1999.

Die Neuregelung bietet die Option, Auslandsaufenthalte als integralen Bestandteil der Berufsausbildung zu gestalten. Sie lässt daneben aber weiterhin die Möglichkeit zu, Auslandsaufenthalte Auszubildender im Rahmen von Beurlaubungen/Freistellungen durchzuführen und die zuständige Stelle über eine Anrechnung befinden zu lassen.

Zu § 3 (Anwendungsbereich)

§ 3 regelt wie bisher § 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes den Anwendungsbereich des Gesetzes in sachlicher Hinsicht. Angeknüpft wird hierbei an den Begriff der Berufsbildung im umfassenden Sinne nach § 1.

Absatz 1 nimmt den Bereich der Berufsbildung, der in berufsbildenden Schulen nach den Schulgesetzen der Länder durchgeführt wird, aus verfassungsrechtlichen Gründen aus dem Anwendungsbereich des Berufsbildungsgesetzes aus. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf der Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 12 Grundgesetz beschränkt sich auf den Bereich der betrieblichen und unmittelbar im betrieblichen Zusammenhang stehenden Berufsbildung; Regelungen zur ergänzenden (Teilzeit-)Berufsschule wie auch zu einer rein schulisch ausgestalteten Berufsbildung obliegen nach Art. 30 und 70 Grundgesetz den Ländern.

Absatz 2 enthält in enumerativer Aufzählung Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Berufsbildungsgesetzes für Bereiche, die einer Regelung durch Bundesgesetz grundsätzlich zugänglich sind, deren Integration in das Gesetz unter sachlichen Gesichtspunkten jedoch nicht sinnvoll erscheint. Nr. 1 stellt in Ergänzung des § 2 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes klar, dass sich die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes nicht auf die Berufsbildung beziehen, die in berufsqualifizierenden Studiengängen auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der Länder durchgeführt wird. Diese Abgrenzung dient dabei nicht zuletzt der Rechtsklarheit, da zum einen von der umfassenden Definition der Berufsbildung in § 1 auch Studiengänge an Hochschulen erfasst werden können. Zum anderen enthält auch das Hochschulrahmengesetz in § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie in § 10 Abs. 1 Satz 1 eine deutliche Ausrichtung der Hochschulbildung hin zum Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit.

Absatz 2 Nr. 2 nimmt die Berufsbildung in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen aufgrund der besonderen Rechtsbeziehungen im öffentlichen Dienst, der Ausrichtung auf die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und aufgrund der umfassenden Regelungen der Ausbildung und Fortbildung im Dienstrecht der Beamten vom Anwendungsbereich des Berufsbildungsgesetzes aus. Nicht in den Gesetzesentwurf übernommen wird hingegen die Regelung des § 83 des geltenden Berufsbildungsgesetzes, für den es in der Praxis keine Anwendungsfälle mehr gibt, die die Aufrechterhaltung dieser Sonderregelung rechtfertigen würden.

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten der Ausbildung auf Kauffahrteischiffen (mit Ausnahme der Schiffe der kleinen Hochseefischerei und Küstenfischerei) und ihre Verknüpfung mit Sondervorschriften des internationalen Seeverkehrs wird diese Form der Berufsbildung wie bisher vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, im Interesse der Rechtsklarheit und Transparenz Regelungen zur Berufsbildung in Handwerksberufen, die der Handwerksordnung zugewiesen sind, von

den Regelungen zur in anderen Berufsbereichen durchgeführten Berufsbildung klar zu trennen. Vor dem Hintergrund der Neuregelung der Bestimmung der zuständigen Stellen entfällt daher eine Bereichsabgrenzung in Teil 3 des Gesetzentwurfes (Organisation der Berufsbildung). Die in den §§ 73 bis 75a des geltenden Berufsbildungsgesetzes enthaltenen Vorschriften zur Bereichsabgrenzung werden in Absatz 3 des § 3 integriert, mit dem Unterschied, dass die Handwerksordnung künftig für die Berufsbildung in allen Berufen des Handwerks (zulassungspflichtige Handwerke, zulassungsfreie Handwerke sowie handwerksähnliche Gewerbe) Anwendung findet. Materiell beschränkt sich die Bereichsausnahme dabei auf die Vorschriften zur Ordnung der Berufsbildung, zur Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal, zum Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle), zum Prüfungswesen (Gesellenprüfung), zur Fortbildung und Umschulung, zur Berufsbildung behinderter Menschen, zur Berufsausbildungsvorbereitung, zur Regelung und Überwachung der Berufsausbildung, zum Berufsbildungsausschuss sowie zu den Ordnungswidrigkeiten. Wie bisher bleiben die arbeitsrechtlichen Vorschriften zur Regelung des Berufsausbildungsverhältnisses auch bei der Ausbildung im Handwerk anwendbar. Die in § 3 Abs. 3 integrierte Bereichsausnahme für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung steht jedoch nicht der gängigen Praxis entgegen, Ausbildungsberufe durch Rechtsverordnung sowohl auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (§ 4) wie auch zugleich auf der Grundlage der Handwerksordnung (§ 25) zu ordnen.

Teil 2 Berufsbildung

Kapitel 1 Berufsausbildung

Abschnitt 1 Ordnung der Berufsausbildung; Anerkennung von Ausbildungsberufen

Zu § 4 (Anerkennung von Ausbildungsberufen)

Im Teil 2, Kapitel 1 Abschnitt 1 werden diejenigen Regelungen aufgegriffen, die im dritten Teil, zweiter Abschnitt des geltenden Berufsbildungsgesetzes geregelt sind.

§ 4 Abs. 1 hat eine Vorläuferregelung in § 25 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Der Wegfall der Worte „zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung“ trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Ermächtigung zur Regelung einer geordneten und einheitlichen Berufsausbildung die Möglichkeit zu Änderungen oder Anpassungen sowie zur vollständigen Aufhebung der Anerkennung durch Rechtsverordnung ohne zusätzliche besondere Bestimmung mitumfasst ist.

Absatz 1 ermächtigt das zuständige Fachministerium, Ausbildungsberufe staatlich anzuerkennen. Für die staatliche Anerkennung ist – wie bisher – eine nähere Ausgestaltung der Bezeich-

nung, der Ausbildungsdauer, des Ausbildungsberufsbildes, des Ausbildungsrahmenplanes und der Prüfungsanforderungen erforderlich. Der in diesem Verständnis vorgegebene Ermächtigungsrahmen wird durch § 5 präzisiert.

Zur Verschlankung und Beschleunigung der Abstimmungsverfahren bei der Modernisierung bestehender und Entwicklung neuer Ausbildungsberufe strebt die Bundesregierung zudem eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Gemeinsamen Ergebnisprotokolls von 1972 an, in dem das Verfahren zur Abstimmung der Ausbildungsordnungen des Bundes mit den Rahmenlehrplänen der KMK für den Berufsschulunterricht vereinbart wurde. Dies soll, wie bereits mehrfach praktiziert, durch ergänzende Vereinbarungen geschehen. Für den Bund geht es dabei insbesondere um einen verlässlichen Zeitplan für das Neuordnungsverfahren unter Einschluss der Bund-Länder-Abstimmung, um eine verbindliche Festlegung der von der Bund-Länder-Abstimmung nicht betroffenen Regelungsinhalte von Ausbildungsordnungen sowie eine raschere Auflösung von Dissensen in dem auf Arbeitsebene tagenden Bund-Länder-Koordinierungsausschuss durch politische Entscheidungen im Rahmen der so genannten Kontaktgespräche.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 28 Abs. 1 und 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Herauslösung aus dem bisherigen Zusammenhang mit § 28 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes bedeutet insbesondere, dass sich Erprobungsklauseln gem. § 28 Abs. 3 auch auf andere Tatbestände beziehen können (siehe hierzu § 6).

Absatz 4 hat eine Vorläuferregelung in § 25 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Abgestellt wird nunmehr entsprechend der Verwaltungspraxis auf die Aufhebung der Ausbildungsordnung. Ein Bezug auf § 15 Abs. 2 Nr. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes ist entbehrlich, da die Regelung nur für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse gelten kann.

Zu § 5 (Ausbildungsordnung)

§ 5 Abs. 1 hat eine Vorläuferregelung in § 25 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Aufgeführt werden die Mindestinhalte, die eine auf der Grundlage des § 4 erlassene Ausbildungsordnung aufweisen muss. Die Änderung in Nr. 1 ist eine Folgeänderung der Neuformulierung des § 4. Die Nr. 3 und 4 greifen die Änderungen in § 1 Abs. 3 auf. Die Formulierung in Nr. 4 "eine Anleitung" eröffnet dem Verordnungsgeber einen weiten Gestaltungsspielraum zur Fassung von Ausbildungsrahmenplänen, die eine Aufgliederung in mehrere Teile wie auch die Zusammenfassung der sachlichen und zeitlichen Gliederung in einer Übersicht zulässt. Nach Nr. 5 sind in der Ausbildungsordnung – wie bisher – die Anforderungen an Zwischen- und Abschlussprüfungen zu regeln. Hiervon umfasst sind damit etwa auch Regelungen zu Teilbefreiungen von einzelnen Prüfungsbestandteilen.

Absatz 2 zählt darüber hinaus mögliche weitere Inhalte der Ausbildungsordnung abschließend

auf.

Nach Absatz 2 Nr. 1 kann der Verordnungsgeber den Vertragsparteien die Möglichkeit einräumen, von § 4 Abs. 4 abzuweichen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, bestimmen somit die Vertragsparteien, ob für die weitere Berufsausbildung die neu erlassene Ausbildungsordnung zugrunde gelegt wird. In diesem Fall ist die auf der Grundlage der bisherigen Ausbildungsordnung bereits zurückgelegte Ausbildungszeit zwingend anzurechnen.

Absatz 2 Nr. 2 hat eine Vorläuferregelung in § 26 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Gegenüber dieser Vorläuferregelung wird klargestellt, dass jede Stufe mit einem Abschluss enden soll, der zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt. Zugleich wird die Stufenausbildung durch ihre Integration in § 5 als ein Regelfall der geordneten Berufsausbildung anerkannt.

Absatz 2 Nr. 3 hat keine Vorläuferregelung im geltenden Berufsbildungsgesetz. In der Ausbildungsordnung geregelt werden kann nunmehr, ob und inwieweit eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf derselben oder einer ähnlichen Fachrichtung auf die in der Ausbildungsordnung geregelte Ausbildung angerechnet werden kann.

Absatz 2 Nr. 4 hat keine Vorläuferregelung im geltenden Berufsbildungsgesetz. Die Erweiterung bietet die Möglichkeit, bereits im Rahmen der Ausbildungsordnung im Zusammenhang mit der Ausbildung stehende weitere Kompetenzen zu vermitteln und zu prüfen. Dabei kommen sowohl zusätzliche Wahlbausteine der Ausbildungsordnung als auch Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen in Betracht. Hierdurch wird eine noch breitere Verwendung auf dem Arbeitsmarkt wie auch eine engere Verzahnung von Aus- und Weiterbildung unterstützt. Die in Absatz 2 Nr. 4 angesprochenen zusätzlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gehören nicht zum Mindestinhalt eines Ausbildungsberufsbildes. Dementsprechend müssen sie als Zusatzqualifikationen gesondert geprüft und bescheinigt werden (§ 49).

In Absatz 2 Nr. 5 wird nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchzuführen (sog. gestreckte Abschlussprüfung). Sofern diese Möglichkeit genutzt wird, müssen entsprechende Regelungen (beispielsweise Zeitpunkt des ersten Teils der Abschlussprüfung, Ausbildungsinhalte bis zu diesem Zeitpunkt, Gewichtung der Teilprüfungen) in der Ausbildungsordnung erfolgen.

Absatz 2 Nr. 6 entspricht § 27 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Der Begriff „überbetriebliche Ausbildung“ wird nunmehr gesetzlich definiert.

Absatz 2 Nr. 7 stellt klar, dass – wie bisher – durch die Ausbildungsordnung das Führen eines Berichtsheftes vorgeschrieben werden kann.

Der bislang in § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 enthaltene Verweis auf die Möglichkeit der Vermittlung von Ausbildungsinhalten durch Fernunterricht und auf das Fernunterrichtsschutzgesetz wird gestrichen, da es sich hierbei um Methoden der Wissensvermittlung handelt, nicht um strukturelle Regelungen. Sie gehören daher nicht in eine Ausbildungsordnung.

Zu § 6 (Erprobung neuer Ausbildungsberufe, Ausbildungs- und Prüfungsformen)

§ 6 knüpft an die sog. Experimentierklausel des § 28 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes an. Der Anwendungsbereich dieser Ermächtigungsgrundlage für Erprobungsverordnungen wird durch eine Neufassung in mehrfacher Hinsicht erweitert. Zum einen wird durch Herauslösen der Ermächtigungsgrundlage aus dem Kontext des sog. Ausschließlichkeitsgrundsatzes gem. § 28 Abs. 1 und 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes klargestellt, dass sich Erprobungsverordnungen nicht auf Ausnahmen vom Ausschließlichkeitsgrundsatz beschränken müssen. Zum anderen wird die Zielsetzung von Erprobungsverordnungen, die bislang auf neue Ausbildungsformen und –berufe gerichtet war, auf neue Prüfungsformen erweitert.

Um einen zu extensiven Gebrauch der Ermächtigungsnorm und eine mögliche Zersplitterung des Berufsbildungssystems zu verhindern, werden die für Ausnahmeregelungen bzw. Erprobungsverordnungen in Frage kommenden Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes ausdrücklich aufgeführt.

Zu § 7 (Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit)

Die Vorschrift regelt die Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit. Im Gegensatz zu § 29 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes wird durch Absatz 1 die Entscheidung, ob eine Vorbildung in einer berufsbildenden Schule (in der Regel Berufsfachschulen) oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung auf eine sich anschließende Berufsausbildung angerechnet wird, zum einen in den Verantwortungsbereich der Länder übertragen. Diese können durch Rechtsverordnung der Landesregierungen – nach Absatz 1 Satz 2 ggf. durch Rechtsverordnungen oberster Landesbehörden – entscheiden, ob und in welchem zeitlichen Umfang Bildungsabschnitte an berufsbildenden Schulen oder in sonstigen Einrichtungen auf die Ausbildungszeit einer betrieblichen Erstausbildung anzurechnen sind. Eine solche Anrechnungsmöglichkeit wird in der Regel nur dann in Betracht zu ziehen sein, wenn diese Bildungsangebote nach ihrer inhaltlichen und zeitlichen Struktur der Ausbildungsordnung eines anerkannten Ausbildungsberufs entsprechen.

Zum anderen bedarf eine Anrechnung zukünftig des gemeinsamen Antrages der Vertragsparteien des Berufsausbildungsverhältnisses, da die Anrechnung zwangsläufig eine Verkürzung der betrieblichen Ausbildungsdauer nach sich zieht und hierdurch rechtsgestaltend in die jeweiligen Vertragsbeziehungen eingewirkt wird.

Im Gegensatz zu § 43 Absatz 2 des Entwurfs setzt die Anrechnung beruflicher Vorbildung ein bestehendes Ausbildungsvertragsverhältnis voraus, das sich um die Zeit der Anrechnung entsprechend verkürzt. Eine mögliche Anrechnung in einem Umfang von mehr als zwei Jahren wird jedoch in der Regel den Interessen beider Vertragsparteien widersprechen.

Nach Absatz 2 können die Parteien des Ausbildungsverhältnisses ihren Antrag auf Anrechnung

auf Teile des in der Rechtsverordnung festgelegten höchstzulässigen Anrechnungszeitraumes beschränken. Dies erlaubt den Vertragsparteien weitgehende Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Vertragsverhältnisse.

Sofern die Anrechnungsmöglichkeit durch eine Rechtsverordnung nach Landesrecht festgestellt wird und ein entsprechender Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden vorliegt, ist die zuständige Stelle etwa bei der Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und bei der Prüfungszulassung in ihrem Ermessens- und Beurteilungsspielraum beschränkt; die Anrechnung wird unmittelbar durch rechtsgestaltenden Akt der Vertragsparteien herbeigeführt. Sofern Auszubildende einen schulischen Bildungsgang in einem Land absolviert haben, dessen Anrechnungsfähigkeit durch dieses Land im Wege einer Rechtsverordnung bestimmt wurde, sind auch die zuständigen Stellen in anderen Ländern verpflichtet, auf Antrag eine Anrechnung vorzunehmen.

Durch die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Landesrecht sowie der Einführung eines Antragserfordernisses wird das bestehende, weitgehend starre System der Anrechnung auf der Grundlage der sog. Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnungen abgelöst. Da diese Ablösung in einigen Ländern organisatorische Strukturveränderungen erfordern wird, können landesrechtliche Rechtsverordnungen frühestens zum 01. August 2006 in Kraft treten (Artikel 8 Absatz 4); gleichzeitig werden zu diesem Zeitpunkt die auch in der Übergangszeit bis 31. Juli 2006 anzuwendenden, auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetz erlassenen Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnungen aufgehoben.

Im übrigen dienen die Änderungen in Absatz 1 der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 8 (Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit)

Absatz 1 der Vorschrift entspricht § 29 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes und verpflichtet die zuständige Stelle, auf gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Ausbildenden in solchen Einzelfällen die Ausbildungszeit zu kürzen, in denen aufgrund persönlicher Voraussetzungen oder während der Ausbildung gezeigten individuellen Leistungen zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Hiervon ist auszugehen, wenn eine Prognose der zuständigen Stelle ergibt, dass der Antragsteller schon vor Ablauf der durch die Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungszeit die volle beruflichen Handlungsfähigkeit im gewählten Ausbildungsberuf erworben hat.

Eine Verlängerung der Ausbildungszeit ist nach Absatz 2 in Ausnahmefällen durch (einseitigen) Antrag Auszubildender möglich, sofern die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Als Gründe kommen z.B. in Betracht längere Krankheitszeiten oder der Ausfall der Ausbildung aus betrieblichen Gründen. Die Erwartung, dass eine anstehende Ab-

schlussprüfung aufgrund mangelhafter beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht bestanden wird, reicht für sich genommen jedoch als Verlängerungsgrund nicht aus. Hingegen kommt Absatz 2 im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen mit behinderten Menschen (§§ 64 bis 67) eine besondere Bedeutung zu. Da der Entscheidung der zuständigen Stelle zur Verlängerung der Ausbildung unmittelbar zivilrechtsgestaltende Wirkung zukommt, sind nach Satz 2 Auszubildende zuvor anzuhören.

Im übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 9 (Regelungsbefugnis)

§ 9 entspricht § 44 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Der neue Regelungsort resultiert aus einer Konzentration und Neuordnung der Überwachungsbefugnisse der zuständigen Stellen in Teil 3, Kapitel 1, Abschnitt 2 des Gesetzes. Regelungen für die Durchführung der Berufsausbildung im Sinne des § 9 umfassen jedoch – wie bisher – nicht das Recht, eigene Ausbildungsregelungen zur Schaffung neuer Berufe und Qualifizierungsinhalte zu erlassen; dieses bleibt für den Bereich der Berufsausbildung weiterhin allein dem Verordnungsgeber vorenthalten.

Abschnitt 2 Berufsausbildungsverhältnis

Unterabschnitt 1 Begründung des Ausbildungsverhältnisses

Zu § 10 (Vertrag)

§ 10 entspricht § 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Der Begriff „Eltern“ wird durch den Begriff „die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen“ ersetzt. Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 11 (Vertragsniederschrift)

§ 11 entspricht § 4 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Wie im allgemeinen Arbeitsrecht üblich, wird die elektronische Form des Vertragsabschlusses ausgeschlossen. Änderungen im Wortlaut dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 12 (Nichtige Vereinbarungen)

§ 12 Abs. 1 und 2 entsprechen § 5 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Unterabschnitt 2 Pflichten der Auszubildenden

Zu § 13 (Verhalten während der Berufsausbildung)

Die Vorschrift, die § 9 des geltenden Berufsbildungsgesetzes entspricht, knüpft ebenso wie § 1 an den Begriff der beruflichen Handlungsfähigkeit an, die es durch die Auszubildenden zu erwerben gilt. Im übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Unterabschnitt 3 Pflichten der Ausbildenden

Zu § 14 (Berufsausbildung)

§ 14, in dem die grundlegenden Pflichten Ausbildender gegenüber Auszubildenden niedergelegt sind, entspricht § 6 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Formulierung in Absatz 1 Nr. 1 knüpft an die Begrifflichkeiten des § 1 Abs. 3 an und stellt klar, dass Auszubildenden grundsätzlich die volle berufliche Handlungsfähigkeit in Bezug auf den jeweiligen Ausbildungsberuf zu vermitteln ist. Im übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 15 (Freistellung)

§ 15 übernimmt die Regelung des § 7 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderung dient der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 16 (Zeugnis)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem § 8 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Absatz 2 enthält die Anpassung an die Begrifflichkeiten des § 1 Abs. 3, wonach neben erworbenen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen auch Fähigkeiten der Auszubildenden zu bescheinigen sind. Sofern durch die Auszubildenden gewünscht, sind in das Zeugnis zudem besondere Angaben zu Führung und Leistung mitaufzunehmen. Hiernach können neben Verhaltensangaben etwa auch herausgehobenes Geschick bei der Arbeit oder den Ausbildungsstandard übertreffendes Fachwissen dokumentiert werden. Die Erteilung des Zeugnisse in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Im übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Unterabschnitt 4 Vergütung

Zu § 17 (Vergütungsanspruch)

§ 17 Abs. 1 und 3 entsprechen unter Anpassung der Vorschrift an die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern inhaltlich § 10 Abs. 1 und 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Absatz 2 ersetzt den nicht mehr gültigen Bezug auf die Reichsversicherungsordnung durch den Verweis auf § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Auf dieser Ermächtigungsgrundlage beruht die Sachbezugsverordnung, die den Wert der Sachbezüge, die Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt erhalten, nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr bestimmt. Solche Sachbezüge können nach Maßgabe der Verordnung auf die Ausbildungsvergütung angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der jeweiligen Bruttovergütung hinaus.

Zu § 18 (Bemessung und Fälligkeit der Vergütung)

§ 18 nimmt § 11 des geltenden Berufsbildungsgesetzes in unveränderter Form auf.

Zu § 19 (Fortzahlung der Vergütung)

§ 19 entspricht § 12 des geltenden Berufsbildungsgesetzes mit einer Ausnahme: nach § 1 Abs. 2 Entgeltfortzahlungsgesetz sind „die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten“ Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Das Entgeltfortzahlungsgesetz findet daher unmittelbare Anwendung auf Auszubildende. Der in § 12 Abs. 1 S. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes enthaltene Verweis auf das Entgeltfortzahlungsgesetz im Krankheitsfalle sowie bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation ist daher überflüssig und entfällt in der Neuformulierung. Im übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Unterabschnitt 5 Beginn und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Zu § 20 (Probezeit)

§ 20 übernimmt § 13 des geltenden Berufsbildungsgesetzes in unveränderter Form.

Zu § 21 (Beendigung)

Die Absätze 1 und 3 dieser Vorschrift entsprechen § 14 Abs. 1 und 3 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 in unverändertem Wortlaut. § 14 Abs. 2 des geltenden Gesetzes sieht für den Fall, dass Auszubildende ihre Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit bestehen, die

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses kraft Gesetzes "mit Bestehen der Abschlussprüfung" vor. Diese Formulierung hat in der Vergangenheit mehrfach Anlass zu Unsicherheiten bei der Gesetzesauslegung gegeben. Der künftige Wortlaut des Absatzes 2 knüpft nunmehr an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes an (vgl. etwa BAG v. 16.2.1994, EzB Nr. 31 zu § 14 Abs. 2 BBiG) und stellt klar, dass bei Bestehen der Abschlussprüfung vor Ablauf der regulären Ausbildungszeit das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss endet.

Im übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 22 (Kündigung)

§ 22 entspricht § 15 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 23 (Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung)

§ 23 entspricht § 16 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Unterabschnitt 6 Sonstige Vorschriften

Zu § 24 (Weiterarbeit)

§ 24 entspricht § 17 des geltenden Berufsbildungsgesetzes mit einer Änderung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 25 (Unabdingbarkeit)

§ 25 entspricht § 18 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderung dient der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 26 (Andere Vertragsverhältnisse)

§ 26 übernimmt die Regelung des § 19 des geltenden Berufsbildungsgesetzes und passt diese an die Begrifflichkeiten des § 1 an. Bei der Neuformulierung der Vorschrift wurde die Erstreckung des Abschnitts 2 auf sonstige Arbeitsverhältnisse zum Erwerb beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen auf die §§ 10 bis 23 sowie 25 reduziert, da ein Weiterbeschäftigungsanspruch (§ 24) in einem reinen Praktikanten- oder Volontärsverhältnis in Abwägung mit den Interessen des Vertragspartnern nicht angemessen erscheint.

Abschnitt 3 Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal

Zu § 27 (Eignung der Ausbildungsstätte)

Gegenüber dem geltenden Berufsbildungsgesetz werden die in den §§ 20 bis 24 sowie über den sechsten Teil des geltenden Berufsbildungsgesetzes verstreuten Vorschriften zur Eignung von Ausbildungsstätten und Ausbildungspersonal in einem neuen Abschnitt zusammengefasst und einem einheitlichen Ordnungssystem unterworfen. Dieses ist grundsätzlich für Berufsausbildung in allen Berufsbereichen anzuwenden, gestattet jedoch nach Bedarf flexible Anpassungen an die Bedürfnisse einzelner Berufsbereiche, etwa bei der Ausbildung in Berufen der Landwirtschaft oder bei Angehörigen freier Berufe.

§ 27 entspricht dem § 22 des geltenden Berufsbildungsgesetzes, wobei in Absatz 1 die Anfügung des Wortes "und" nach der Nr. 1 verdeutlicht, dass beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Absatz 2 wird durch die Aufnahme des Begriffs "Fähigkeiten" an die neue Begriffssystematik des § 1 angepasst.

Absätze 3 und 4 greifen den Regelungsgehalt der §§ 82 und 96 des geltenden Berufsbildungsgesetzes auf, wonach Ausbildungsstätten für die Berufsausbildung in Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft der staatlichen Anerkennung bedürfen. Hintergrund dieser Festlegung ist die Tatsache, dass die Berufsausbildung in diesen Berufen in erheblichem Umfang in kleinen Familienbetrieben mit nur einem Betriebsinhaber bzw. einer Betriebsinhaberin (Ausbilder) und einem Auszubildenden bzw. einer Auszubildenden erfolgt. Da diese Ausbildungsbetriebe häufig großräumig verteilt sind, stellen diese Regelungen aus Sicht der betroffenen Sozialpartner sowie der zuständigen Stellen und Behörden wesentliche und bewährte Elemente der Qualitätssicherung in der Berufsausbildung sowie eine Verwaltungsvereinfachung bei der Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte dar.

Des Weiteren kann das zuständige Fachministerium (wie schon nach altem Recht) bestimmte Eignungskriterien konkretisieren. Diese Kriterien, insbesondere Mindestanforderungen an die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte können im Wege einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Ausbildungsberufs näher bestimmt werden.

Zu § 28 (Eignung von Auszubildenden und Ausbildern)

In § 28 Abs. 1 wird die Regelung des § 20 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes im Wortlaut übernommen. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 21 Abs. 4 mit dem Zusatz, dass

durch den Begriff "Ausbilder/Ausbilderin" diejenige Person definiert wird, die im Gegensatz zum Ausbildenden die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang selbst vermittelt.

Absatz 3 regelt erstmals die in der Praxis übliche partielle Vermittlung von Ausbildungsinhalten durch Personen, die zwar nicht alle Erfordernisse für die fachliche Eignung der Ausbilder erfüllen, jedoch neben ihrer persönlichen Eignung die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die für die Vermittlung einzelner Ausbildungsgegenstände erforderlich ist.

Im übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 29 (Persönliche Eignung)

Die Vorschrift übernimmt wortgleich die Regelung des § 20 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Nr. 1 verweist dabei auf die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 Jugendarbeitsschutzgesetzes, die für Auszubildende und Ausbilder/Ausbilderinnen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen bestimmter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ein Beschäftigungsverbot von Jugendlichen vorsehen. Die Übernahme dieser Vorschrift in den Kontext des BBiG ist notwendig, da Auszubildende nicht zwangsläufig auch Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind.

Zu § 30 (Fachliche Eignung)

Der neu gestaltete § 30 bildet das Kernstück der Eignungsbestimmungen und übernimmt nach seinem Regelungsgehalt die Vorschriften der §§ 20 und 21 sowie die Bestimmungen des sechsten Teils des geltenden Berufsbildungsgesetzes, soweit sie sich auf besondere Voraussetzungen für die fachliche Eignung in bestimmten Wirtschafts- und Berufszweigen beziehen. Damit werden die über das geltende Berufsbildungsgesetz verstreuten Einzelschriften zur fachlichen Eignung einer einheitlichen und transparenten Regelung zugeführt. Die einzelnen Absätze gewährleisten dabei, dass bei Bedarf individuelle Anforderungen an die fachliche Eignung je nach Ausbildungsberuf aufgestellt werden können.

Absatz 1 enthält im Gegensatz zum bisher geltenden § 20 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz nunmehr eine positive Formulierung der fachlichen Eignung. Sie liegt vor, wenn die Auszubildenden oder Ausbilder/Ausbilderinnen die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlichen beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Kenntnisse besitzen.

Absatz 2 konkretisiert das Teilelement "berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten" und bestimmt in den Nr. 1 bis 3 alternative Nachweismöglichkeiten. Gemeinsame Anforderung bleibt jedoch, dass der Nachweis in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erbracht worden ist und das Ausbildungspersonal eine angemessene Zeit in dem Beruf prak-

tisch tätig gewesen ist. Nach Nr. 1 besitzt die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer die Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.

Nach Nr. 2 kann der Nachweis durch eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde geführt werden. Hierunter sind insbesondere Fortbildungsabschlüsse nach den §§ 53 und 54 sowie Prüfungen zu verstehen, die tatsächlich oder rechtlich im jeweiligen Wirtschafts- oder Berufszweig anerkannt sind. Nr. 2 schafft zudem die Möglichkeit, den Eignungsnachweis durch eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule zu erbringen, wonach auch Absolventen vollzeitschulischer Bildungsgänge die Möglichkeit erhalten, im dualen Ausbildungssystem als Auszubildende bzw. Ausbilder tätig zu werden. Das Erfordernis, dass die schulische Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung abgelegt wurde, stellt dabei sicher, dass der schulische Ausbildungsgang nach Struktur, Inhalt und Qualität einer betrieblichen Ausbildung entsprechen muss. § 30 Absatz 2 Nr. 3 greift die Regelung der §§ 76 Abs. 1 (IHK-Berufe) und 80 Abs. 2 (Landwirtschaft) des geltenden Berufsbildungsgesetzes auf, wonach die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch besitzt, wer eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat. Ein Verweis auf öffentliche oder staatlich anerkannte deutsche Ingenieursschulen oder höhere Wirtschaftsfachschulen ist nicht mehr erforderlich, da diese Einrichtungen in Fachhochschulen und damit in eine deutsche Hochschule nach dem Hochschulrahmengesetz überführt wurden.

Absatz 3 sieht für das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Möglichkeit vor, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 2 anerkannt werden. Er entspricht den §§ 76 Abs. 3 und 80 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Im Gegensatz zum geltenden Recht beschränken Absätze 2 und 3 die Möglichkeit des Eignungsnachweises durch anerkannte Prüfungen und den Erlass entsprechender Rechtsverordnungen nicht mehr auf sog. IHK-Berufe und den Bereich der Landwirtschaft; diese Form des Nachweis ist nunmehr auch in allen anderen Berufsbereichen möglich.

Absatz 4 trägt dem Bedürfnis Rechnung, dass für die Ausbildung in bestimmten Berufen über die Vorgaben des Absatzes 2 hinaus höhere Mindestanforderungen an die im Rahmen der fachlichen Eignung erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu stellen sind. Höhere Mindestanforderungen werden gegenwärtig bei der Berufsausbildung im Bereich der Landwirtschaft, der freien Berufe und der Hauswirtschaft gestellt. Nach Nr. 1 kann demnach wie bisher die Auszubildereignung vom Bestehen einer landwirtschaftlichen bzw. hauswirtschaftlichen Meisterprüfung abhängig gemacht werden, wobei durch die Formulierung "wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt" der Nachweis durch anderweitige Hochschulprüfun-

gen nicht ausgeschlossen wird. Absatz 4 Nr. 2 schafft die Möglichkeit, die Ausbildereignung an eine bestandene Hochschulprüfung oder die Zulassung zu einem freien Beruf zu knüpfen, womit den besonderen Bedürfnissen bei der Berufsausbildung der Fachangestellten bei Rechts- und Patentanwälten, Notaren, Wirtschafts- und Steuerberatern sowie Ärzten, Zahnärzten, Veterinärärzten und Apothekern (nach geltendem Recht geregelt in den §§ 88, 90 und 92) Rechnung getragen werden kann. Die Bestimmung von erhöhten Anforderungen bedarf der Rechtsverordnung des zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Nach Absatz 5 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bestimmt werden, dass die für die fachliche Eignung erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen sind; Absatz 5 greift damit die Bestimmung § 21 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes auf. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes wurde die Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2003, erlassen, die auch nach Inkrafttreten des novellierten Berufsbildungsgesetzes weiterhin Bestand hat.

Um Härtefälle zu vermeiden, kann nach Absatz 6 die nach Landesrecht zuständige Behörde in Ausnahmefällen Personen, die die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen oder berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nach den Absätzen 2, 4 (soweit erforderlich) oder 5 nachweisen können, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen. Die Zuerkennung kann gegebenenfalls davon abhängig gemacht werden, dass ein etwa erforderlicher Nachweis innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erbringen ist.

Zu § 31 (Europaklausel)

§ 31 nimmt die Formulierung der Europaklausel in § 112 des geltenden Berufsbildungsgesetzes auf, soweit diese auf die §§ 76 Abs. 1, 80 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes verweist. Mit der Vorschrift werden die erste und zweite EG-Anerkennungsrichtlinie im Hinblick auf die Ausbildungsberechtigung aufgrund fachlicher Eignung umgesetzt. Ausländische Diplome und Bildungsabschlüsse sind danach entsprechend den genannten EG-Richtlinien deutschen Abschlüssen bei der Feststellung der fachlichen Eignung gleichzustellen.

Die zitierten Richtlinien sind mehrfach geändert worden. Nichtamtliche konsolidierte Fassungen sind im Internet bei der EU-Datenbank Eur-Lex unter http://europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/pdf/1992/de_1992L0051_do_001.pdf bzw. http://europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/pdf/1989/de_1989L0048_do_001.pdf einzusehen.

Der Verweis auf § 30 Abs. 2 ersetzt die bisherige Bezugnahme auf § 76 Abs. 1 des geltenden

Berufsbildungsgesetzes, der Verweis auf § 30 Abs. 4 die Bezugnahmen auf §§ 80 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Da die Europaklausel sich in ihrer jetzigen Form nur noch auf die fachliche Eignung bezieht, ist sie nun unmittelbar bei den Vorschriften über Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal angesiedelt.

Hinsichtlich des Verweises auf § 40 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes in § 112 des geltenden Berufsbildungsgesetzes wird auf die Begründung zu § 45 verwiesen. Die Bezugnahme auf § 77 Abs. 1 und 4 Berufsbildungsgesetz in § 112 des geltenden Berufsbildungsgesetzes ist nach der Aufhebung von § 77 des geltenden Berufsbildungsgesetzes gegenstandslos. Hinsichtlich der Bezugnahmen auf §§ 81 Absatz 3 sowie 95 Absatz 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes wird auf die Begründung zu § 55 verwiesen.

Absatz 2 stellt klar, dass nur von der Wahlmöglichkeit des Artikel 4 beider Richtlinien Gebrauch gemacht wird.

Die Änderungen in Absatz 3 dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 32 (Überwachung der Eignung)

Die Vorschrift beinhaltet bei geänderter Überschrift die Regelung des § 23 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Sie weist der zuständigen Stelle die Aufgabe zu, das Vorliegen der Eignung der Ausbildungsstätte sowie der persönlichen und fachlichen Eignung zu überwachen, bei Mängeln auf die Beseitigung zu dringen und gegebenenfalls eine entsprechende Mitteilung an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu übermitteln.

Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 33 (Untersagung des Einstellens und Ausbildens)

§ 33 entspricht § 24 des geltenden Berufsbildungsgesetz. Die Reihenfolge der Absätze 1 und 2 wird getauscht, um die Regelung an die Systematik der §§ 27 ff. anzupassen. Danach kann die nach Landesrecht zuständige Behörde für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen, sofern die Maßgaben des § 27 nicht oder nicht mehr vorliegen. Absatz 2 bezieht sich auf die Überwachung der Eignung des Ausbildungspersonals und verpflichtet die nach Landesrecht zuständige Behörde, eine Untersagungsverfügung auszusprechen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt. Nach Absatz 3 sind im Regelfall die Beteiligten und die zuständigen Stellen zu hören.

Abschnitt 4 Verzeichnis des Berufsausbildungsverhältnisse

Zu § 34 (Einrichten, Führen)

§ 34 entspricht § 31 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Neu hinzugefügt wurde Absatz 2,

in dem der wesentliche Inhalt, der in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen ist, durch einen Merkmalskatalog näher bestimmt wird.

Zu § 35 (Eintragen, Ändern, Löschen)

§ 35 entspricht inhaltlich § 32 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderung der Verweise in Absatz 2 ist redaktioneller Art.

Die sonstigen Änderungen in Absatz 2 Satz 2 tragen zum einen der Tatsache Rechnung, dass im Falle der gestreckten Abschlussprüfung keine Zwischenprüfung mehr stattfindet; an ihre Stelle tritt der erste Teil der Abschlussprüfung. Zum anderen dienen sie der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Der neu eingefügte Absatz 3 ermöglicht für die Zukunft, dass bestimmte Daten aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Diese dürfen – insbesondere auf der Grundlage des in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch ebenfalls neu eingefügten § 282b – von der Arbeitsverwaltung zu Zwecken der Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, der Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik und zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt verwendet werden.

Zu § 36 (Antrag)

§ 36 entspricht – bis auf Änderungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern – § 33 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Abschnitt 5 Prüfungswesen

Zu § 37 (Abschlussprüfung)

Absatz 1 basiert auf § 34 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Ergänzung in Satz 2 stellt klar, dass die Abschlussprüfung nur im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden kann. Ein sog. „Freischuss“ trotz Bestehens der Prüfung, der lediglich der Verbesserung der Note dient, ist daher nicht zulässig. Dies entspricht der gegenwärtigen Praxis, ergab sich aber bislang nicht eindeutig durch den Gesetzeswortlaut.

Satz 3 regelt die Wiederholbarkeit der Prüfung im Falle der neu ins Gesetz eingeführten sog. gestreckten Abschlussprüfung (vgl. hierzu auch § 5 Abs. 2). Da auch die gestreckte Abschlussprüfung rechtlich nur eine einheitliche Abschlussprüfung darstellt, die lediglich zeitlich entzerrt wird, ist der erste Teil der Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholbar; dies kann im Falle des Nichtbestehens lediglich im Rahmen der Wiederholung der gesamten Prüfung erfolgen. Dabei kann sich der Inhalt der Wiederholungsprüfung u.U. auf den ersten Teil der Abschluss-

prüfung beschränken.

Einzelheiten wie etwa die Gewichtung der beiden Prüfungsteile sowie Bestehensregelungen müssen im Rahmen der Ausbildungsordnung bzw. Prüfungsordnung geregelt werden.

Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 41 Satz 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes mit dem Unterschied, dass die Nennung der Zwischenprüfung entfallen ist. Da § 48 Abs. 1 auf die §§ 37 bis 39 verweist, ist die Erwähnung der Zwischenprüfung überflüssig geworden.

Absatz 2 Satz 3 legt fest, in welcher Weise die Ergebnisse des ersten Teils der gestreckten Abschlussprüfung dem Prüfling bekannt gegeben werden. Da der erste Teil keine eigenständige Prüfung darstellt, wird kein formales Zeugnis ausgestellt, sondern lediglich eine Bescheinigung, um die Prüfungsleistungen (gegenüber dem Prüfling) schriftlich zu dokumentieren.

Der neu geschaffene Absatz 3 trägt den nationalen und europäischen Bemühungen zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität und zur Transparenz der Befähigungsnachweise Rechnung. Er ist in Ergänzung zu der seit einigen Jahren in Deutschland bestehenden Praxis zu sehen, bei der Neuordnung von Ausbildungsberufen sog. Ausbildungsprofile in englischer und französischer Sprache zu erstellen. Eine ähnliche Regelung ist auch in § 19 Abs. 6 Hochschulrahmengesetz in Bezug auf Bachelor- und Masterstudiengänge enthalten.

Da nicht alle Auszubildenden auslandsbezogene Interessen haben und um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll eine Übersetzung jedoch nur auf Antrag des oder der Auszubildenden erfolgen. Zweckmäßigerweise und um die Aussagekraft des übersetzten Zeugnisses zu erhöhen, sollten Zeugnis und Ausbildungsprofil miteinander verbunden werden.

Auszubildende sollen nach Absatz 4 grundsätzlich von allen Gebühren gegenüber der zuständigen Stelle im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung freigestellt werden. Auch bei einer fremdsprachlichen Übersetzung des Zeugnisses nach Absatz 3 sollen daher für die Auszubildenden keine Gebühren anfallen.

Im übrigen dienen vorhandene Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 38 (Prüfungsgegenstand)

§ 38 beruht auf § 35 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. In der Neuformulierung wird der Aufnahme der Begriffe „Fähigkeiten“ und „berufliche Handlungsfähigkeit“ in § 1 Abs. 3 durch Berücksichtigung bei Inhalt und Zweck der Abschlussprüfung Rechnung getragen.

Die Formulierung „zu vermittelnden ... Lehrstoff“ dient der Klarstellung, dass es nicht auf den im

Einzelfall im Unterricht tatsächlich vermittelten Lehrstoff ankommt. Hierunter ist vielmehr der Lehrstoff zu verstehen, der laut Lehrplan auf der Grundlage der Ausbildungsordnung zu vermitteln ist.

Zu § 39 (Prüfungsausschüsse)

§ 39 Abs. 1 entspricht § 36 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Danach wird für die Abnahme der Abschlussprüfung ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Er muss die Prüfungsleistung des Prüflings unabhängig und eigenständig bewerten.

Dies und der Grundsatz der Einheit der Abschlussprüfung nach § 38 (punktuelle Abschlussprüfung der Ausbildungsergebnisse von Betrieb und Schule in einem Prüfungsvorgang und zu einem Prüfungstermin) schließen es grundsätzlich aus, dass Ergebnisse anderer (externer) Prüfungen in die Bewertung der Abschlussprüfung aufgenommen werden. Auch die Berufsschulabschlussprüfung bzw. wesentliche Teile von ihr können grundsätzlich nicht als Teil der Abschlussprüfung anerkannt werden oder Ergebnisse von ihr übernommen oder als Vorleistung angerechnet werden.

Es ist jedoch zulässig, wenn der Prüfungsausschuss sich zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen der gutachterlichen Stellungnahme von Dritten, die an der Berufsausbildung beteiligt sind, bedient. Unverzichtbar dabei ist, dass der Prüfungsausschuss das Recht hat, vorgeschlagene Noten zu ändern, d.h. dass er nicht an Vorgaben gebunden ist (vgl. auch Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, Az. 3 A 79/79 vom 13. Februar 1980). Er hat das Letztentscheidungsrecht über Noten, Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

§ 39 Abs. 2 sieht daher künftig die Möglichkeit einer gutachterlichen, d.h. rechtlich unverbindlichen Stellungnahme Dritter bei der Abnahme der Abschlussprüfung vor. Mündliche Prüfungsleistungen sind davon ausgeschlossen, da diese vom Prüfungsausschuss selbst abgenommen werden sollen. „Dritter“ i.S. des Gesetzes können insbesondere Berufsschulen, aber auch Ausbildungspersonal in Betrieben sein.

Durch diese Neuregelung wird im Rahmen der Einbeziehung Dritter bei der Leistungsermittlung des Prüflings in gewissem Umfang auch die Einbeziehung von Berufsschulleistungen in die Abschlussprüfung ermöglicht, sofern diese Leistungen in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz erbracht werden.

In Betrieben kann sich die Stellungnahme ausbildender Dritter insb. auf die Begutachtung praktischer Prüfungsaufgaben in Form eines betrieblichen Auftrags beziehen.

Da es sich in den Fällen der gutachterlichen Stellungnahme Dritter um vorbereitende Handlungen für die Bewertung durch den Prüfungsausschuss handelt, sind nach § 39 Abs. 3 die für die Beschlussfassung erheblichen Sachverhalte (wesentliche Abläufe, Bewertung der Prüfungsleis-

tungen, für die Bewertung erhebliche Tatsachen) zu dokumentieren.

Zu § 40 (Zusammensetzung, Berufung)

§ 40 nimmt – bis auf einige Änderungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern – § 37 des geltenden Berufsbildungsgesetzes in unveränderter Form auf.

Zu § 41 (Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung)

§ 41 entspricht – bis auf einige Änderungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern – § 38 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Zu § 42 (Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung)

Nach § 39 ist der Prüfungsausschuss zuständig für die Abnahme der Abschlussprüfung. Nach Art. 12 Grundgesetz bedeutet dies, dass alle Entscheidungen, die das Grundrecht der Berufsfreiheit des Prüflings berühren können, durch den Prüfungsausschuss in seiner Gesamtheit getroffen werden müssen. Dieser muss unter Mitwirkung aller seiner Mitglieder entscheiden (sog. Kollegialprinzip).

Nicht in den Schutzbereich des Art. 12 Grundgesetz fallen dagegen Entscheidungen wie z. B. die Auswahl und Bestimmung der Prüfungsaufgaben (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 47) sowie sonstige vorbereitende Handlungen.

Der neu geschaffene § 42 nimmt eine Abgrenzung in Bezug auf die Abnahme der Prüfungsleistungen vor. Bei Entscheidungen nach Absatz 1 muss der Prüfungsausschuss als Kollegialorgan tätig werden. Sämtliche Prüfungsleistungen müssen – ggf. auf der Grundlage von gem. Absatz 2 von Mitgliedern geleisteten vorbereitenden Maßnahmen – vom gesamten Ausschuss bewertet werden. Es handelt sich um Beschlüsse

- über die Noten zur Bewertung einzelner Leistungen in der Abschlussprüfung und der Abschlussprüfung insgesamt sowie
- über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung insgesamt.

Absatz 2 enthält eine wesentliche Neuerung gegenüber dem bisherigen Verfahren, nämlich Ausnahmen vom Kollegialprinzip des § 39, ohne dieses jedoch in seinem Wesensgehalt zu tangieren. Grund dafür ist, dass namentlich die praktischen Prüfungsteile, in denen nicht nur das Ergebnis, sondern auch die Ergebniserzielung bewertungsrelevant ist (z.B. Arbeitsprobe), einen erheblichen Prüfungsaufwand erfordern, der das Engagement fachlich und sachlich hoch qualifizierter Prüferinnen und Prüfer behindern kann. Aus diesem Grund wird für bestimmte Bereiche der Abschlussprüfung das Berichterstatteprinzip eingeführt.

Nunmehr hat der Vorsitz nach Absatz 2 das Recht (nicht aber die Pflicht), zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Prüfungsausschusses die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zu delegieren. Mündliche Prüfungsleistungen bleiben davon ausgeschlossen. Dieser Teil der Prüfung soll vom Prüfungsausschuss in seiner Gesamtheit abgenommen werden.

Dabei hat der Vorsitz die Gründe, die für oder gegen eine Delegation sprechen, abzuwägen. Es ist zu prüfen, ob es ausreicht, wenn die Bewertung von nur zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorgenommen wird.

Die Bewertung von Prüfungsleistungen setzt die eigenständige Kenntnisnahme der Prüfungsleistung und die Bildung eines eigenen Urteils durch die mit der Bewertung beauftragten Mitglieder des Prüfungsausschusses voraus.

Da es sich in den Fällen, in denen nicht alle Ausschussmitglieder die Prüfung abnehmen, um die Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 handelt, sind nach Absatz 3 die für die Beschlussfassung erheblichen Sachverhalte (wesentliche Abläufe, Bewertung der Prüfungsleistungen, für die Bewertung erhebliche Tatsachen) zu dokumentieren. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen durch die beauftragten Ausschussmitglieder bilden die Grundlage der abschließenden Bewertung. Dem Kollegialorgan bleiben Bewertungsänderungen vorbehalten, vor allem bei erheblichen Bewertungsunterschieden durch die beauftragten Ausschussmitglieder.

Mit der Meisterprüfungsverfahrensordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 4154) ist das Berichterstatteprinzip im Handwerk bereits eingeführt worden.

Zu § 43 (Zulassung zur Abschlussprüfung)

Absatz 1 bleibt gegenüber § 39 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes bis auf sprachliche Anpassungen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern unverändert.

Der neue Absatz 2 entspricht seiner Struktur nach dem bisherigen § 40 Abs. 3. Nach Satz 1 ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule (oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3) ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz entspricht. Diese Bestimmung verschafft einem Bewerber einen Anspruch auf Zulassung, der jedoch im Rahmen des Beurteilungsspielraums der zuständigen Stelle zu prüfen ist.

Satz 2 des § 40 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Schulen und Einrichtungen dem BBiG entsprechende Bildungsgänge anbieten. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. § 43 Abs. 2 sieht nunmehr

vor, die Entscheidung, welche Bildungsgänge generell einer Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz entsprechen, auf die Landesregierungen zu übertragen. Damit eröffnet sich für die Länder die Chance, durch vollzeitschulische Ausbildungsgänge, die nach den Strukturen und Inhalten einer Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt werden, arbeitsmarktverwertbare Qualifizierungen auf hohem Niveau anzubieten und einer Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz zuzuführen. Bei der Prüfung, ob dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht und zu einer arbeitsmarktverwertbaren Qualifizierung führt, ist auch die regionale Ausbildungsmarktsituation und der Fachkräftebedarf der regionalen Wirtschaft zu berücksichtigen. Die Regelung führt zum einen die Entscheidungsgewalt (Einrichtung vollqualifizierender schulischer Angebote durch die Länder) und die Verantwortung für die Einordnung der Angebote in das Berufsbildungssystem zusammen. Zum anderen dient sie insbesondere auch dem Abbau von unnötigen und kostenintensiven Verweilzeiten im Bildungssystem. Wird durch die Rechtsverordnung eines Landes die Entsprechung eines vollqualifizierenden Bildungsganges mit einem anerkannten Ausbildungsberuf geregelt, ergibt sich für die Absolventen dieses Bildungsganges ein Prüfungszulassungsanspruch auch bei Kammern, die im Zuständigkeitsbereich anderer Länder liegen.

Durch die Integration dieser Regelungen in den § 43 wird die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer Bildungsgänge zur gleichberechtigten Zulassungsalternative neben der Regelzulassung nach § 43 Abs. 1.

Die Geltungsdauer der Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 wird durch Artikel 8 Abs. 2 dieses Gesetzes bis zum 1. August 2012 beschränkt. Es ist vorgesehen, den Einfluss der Regelungen auf das Gesamtsystem der dualen Berufsausbildung im Rahmen einer Evaluation zu untersuchen, die Rückschlüsse für die Frage ermöglichen soll, ob die Befristung beibehalten oder aufgehoben wird.

Zu § 44 (Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen)

§ 44 enthält über § 43 hinausgehende Sonderregelungen der Zulassung für den Fall, dass die Abschlussprüfung in gestreckter Form durchgeführt wird.

Dabei zerfällt die Abschlussprüfung in zwei Teile, für die jeweils die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Daher ist der Prüfling zu beiden Prüfungsteilen gesondert zuzulassen.

Absatz 2 präzisiert § 43 Abs. 1 Nr. 1 in Bezug auf die zurückzulegende Ausbildungszeit bis zum ersten Teil der Abschlussprüfung; in der Ausbildungsordnung wird festgelegt, nach welcher Ausbildungszeit der erste Teil der Abschlussprüfung erfolgen soll. § 43 Abs. 1 Nr. 2 ist im Rahmen von § 44 nur in Bezug auf das Führen von Berichtsheften von Relevanz, da in den Fällen einer gestreckten Abschlussprüfung gem. § 48 Abs. 2 keine Zwischenprüfung vorgeschrieben ist.

Absatz 3 stellt klar, dass der erste Teil der Abschlussprüfung nicht bestanden sein muss, um zum zweiten Teil zugelassen zu werden. Vielmehr ist lediglich die Teilnahme am ersten Teil der Abschlussprüfung erforderlich. Eine Zulassung zum zweiten Teil ist auch möglich, wenn Auszubildende ohne Verschulden nicht am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen haben. In diesem Fall sind die beiden Teile zeitlich zusammengefasst durchzuführen.

Zu § 45 (Zulassung in besonderen Fällen)

§ 45 Abs. 1 entspricht § 40 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes, der die Möglichkeit der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung regelt.

Absatz 2 knüpft an die sog. „Externenzulassung“ des § 40 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes mit mehreren Modifikationen an. Zum einen wird die erforderliche Mindestzeit, während der eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen werden muss, auf das Eineinhalbfache der Ausbildungszeit des Ausbildungsberufes, in dem die Prüfung absolviert werden soll, abgesenkt. Hierdurch wird das Lernen im Arbeitsprozess stärker als bisher berücksichtigt. Zum anderen enthält Satz 2 eine wesentliche Neuerung. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage können künftig auch Ausbildungszeiten als Zeiten der Berufstätigkeit angerechnet werden, sofern sie in anderen einschlägigen, d.h. artverwandten Ausbildungsberufen absolviert wurden. Hiervon können insbesondere die Absolventen zweijähriger Berufe profitieren, die eine Abschlussprüfung in verwandten dreijährigen Ausbildungsberufen anstreben. Sie können – bei einschlägiger Berufstätigkeit – nunmehr zweieinhalb Jahre nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in einem zweijährigen Beruf die Zulassung zur Abschlussprüfung in einem verwandten dreijährigen Beruf verlangen. Damit beinhaltet diese Regelung einen wichtigen Beitrag zur Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit des Berufsbildungssystems.

Absatz 2 Satz 3 enthält zum einen eine Folgeänderung der neuen Begrifflichkeiten in § 1 Abs. 3, zum anderen die Klarstellung, dass lediglich vom Zeiterfordernis nach Satz 1 abgewichen werden kann.

Der neu eingefügte Satz 4 in Absatz 2 ersetzt die bisherige Bezugnahme auf § 40 Abs. 2 in § 112 des geltenden Berufsbildungsgesetzes (Europaklausel). Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass bei der Zulassung zur Abschlussprüfung auch Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen sind, die ganz oder teilweise im Ausland erworben wurden.

Absatz 3 nimmt die Regelung des § 86 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes auf, die besondere Zulassungsbestimmungen für Soldaten/Soldatinnen auf Zeit bzw. ehemalige Soldaten/Soldatinnen enthält. Der letzte Halbsatz enthält zudem ebenfalls eine Folgeänderung der neuen Begrifflichkeiten in § 1 Abs. 3.

Im übrigen dienen vorhandene Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 46 (Entscheidung über die Zulassung)

§ 46 greift die Regelung des ehemaligen § 39 Abs. 2 auf und weist die Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung der zuständigen Stelle zu. Lehnt diese die Zulassung ab, so hat der Prüfungsausschuss zu entscheiden. Die Entscheidung über die Zulassung bezieht sich auf alle in den §§ 43 bis 45 vorgesehenen Zulassungsvarianten.

Zu § 47 (Prüfungsordnung)

§ 47 basiert auf § 41 des geltenden Berufsbildungsgesetzes, wird jedoch neu strukturiert. § 41 Satz 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes ist nunmehr in § 37 Abs. 2 Satz 2 enthalten.

§ 47 Abs. 2 Satz 2 behandelt die Frage der Erstellung und Auswahl von Prüfungsaufgaben. Das geltende Berufsbildungsgesetz legt bislang lediglich fest, dass für die Abnahme der Abschlussprüfung Prüfungsausschüsse errichtet werden. Soweit Einzelheiten des Verfahrens und des Aufgabenbereichs der Prüfungsausschüsse nicht im Gesetz geregelt sind, müssen diese in der von der zuständigen Stelle zu erlassenden Prüfungsordnung geregelt werden. Hierzu gehört auch die Frage der Erstellung und Verwendung von Prüfungsaufgaben.

Nach § 14 Abs. 2 der Musterprüfungsordnung (MPO) ist der Prüfungsausschuss gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen. Der ehemalige Bundesausschuss für Berufsbildung, der die Musterprüfungsordnung verabschiedet hatte, ging davon aus, „dass überregionale Prüfungsaufgaben von Gremien erstellt werden, die entsprechend § 37 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz zusammengesetzt sind“. In der Praxis ist Letzteres jedoch nicht immer der Fall.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zuletzt durch Beschluss vom 13. März 1990, Az: 7 B 172/89, 7 B 176/89) ist eine Verpflichtung des Prüfungsausschusses, überregional erstellte oder ausgewählte Prüfungsaufgaben ohne Einsichtnahme und Beschlussfassung zu übernehmen, rechtmäßig, wenn diese entsprechend § 37 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes von paritätisch zusammengesetzten Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind.

Absatz 2 Satz 2 legt daher jetzt gesetzlich fest, dass Regelungen in Prüfungsordnungen zur Verwendung überregional erstellter Prüfungsaufgaben den o.g. Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts entsprechen müssen.

Ebenfalls klarge stellt wird in diesem Zusammenhang, dass die zuständige Stelle zur Erstellung oder Auswahl von Prüfungsaufgaben auch einen Aufgabenerstellungsausschuss einsetzen kann, der aber in seiner Zusammensetzung ebenfalls dem § 40 Abs. 2 entsprechen muss.

Zu § 48 (Zwischenprüfungen)

Die Vorschrift entspricht § 42 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Der neu eingefügte Absatz 2 stellt klar, dass in den Fällen einer gestreckten Abschlussprüfung keine Zwischenprüfung mehr durchgeführt wird. An ihre Stelle tritt der erste Teil der Abschlussprüfung.

Zu § 49 (Zusatzqualifikationen)

Der neu eingefügte § 49 stellt sicher, dass nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 vermittelte zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch von einem Prüfungsausschuss geprüft und zertifiziert und auf diese Weise für den Prüfling verwertbar gemacht werden. Aufgrund der Einheit der Abschlussprüfung hat die Prüfung der Zusatzqualifikationen gesondert stattzufinden; dies kann jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abschlussprüfung nach § 37 erfolgen. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass das Ergebnis dieser zusätzlichen Prüfung keinen Einfluss auf Bestehen oder Nichtbestehen der eigentlichen Abschlussprüfung hat.

Die Vorschriften des Abschnitts 5 über Zusammensetzung und Beschlussfassung der Prüfungsausschüsse, Prüfungsordnungen sowie über Gebührenfreiheit für Auszubildende und mögliche Übersetzung von Prüfbescheinigungen sind gem. Absatz 2 auch für die Prüfung von Zusatzqualifikationen anwendbar.

Zu § 50 (Gleichstellung von Prüfungszeugnissen)

§ 50 beruht auf § 43 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Durch die Neuformulierung wird in Absatz 1 klargestellt, dass dieser sich auf Prüfungszeugnisse bezieht, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes erworben wurden. Absatz 2 dagegen bezieht sich auf Prüfungszeugnisse, die außerhalb des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes, also im Ausland erworben wurden. Für die Zukunft ist vorgesehen, die Gleichstellung dieser Prüfungszeugnisse nicht mehr zeitlich zu befristen.

An die Stelle des Ständigen Ausschusses tritt der Hauptausschuss (§ 94). Zudem enthalten die Absätze 1 und 2 Folgeänderungen in Bezug auf die neuen Begrifflichkeiten des § 1 Abs. 3.

Abschnitt 6 Interessenvertretung

Zu 51 (Interessenvertretung)

§ 51 entspricht dem § 18a des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Zu § 52 (Verordnungsermächtigung)

§ 52 geht von § 18b des geltenden Berufsbildungsgesetzes aus. Obwohl die Regelungsmaterie

des § 52 nicht in die Kompetenzen der Länder eingreift, sah die Vorläuferregelung die Zustimmungspflichtigkeit des Bundesrates vor, weil das ändernde Gesetz (Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 08. August 2002 – BGBl. I S. 3140) nicht zustimmungsbedürftig war.

Kapitel 2 Berufliche Fortbildung

Zu § 53 (Fortbildungsordnung)

Ihrer Bedeutung als integraler Bestandteil der Berufsbildung nach § 1 Abs. 4 entsprechend wird die berufliche Fortbildung in einem eigenständigen Kapitel des künftigen Berufsbildungsgesetzes geregelt. Dabei wird die Vorschrift des § 46 des geltenden Berufsbildungsgesetzes zur Schaffung von Übersichtlichkeit und Transparenz in die neuen §§ 53 bis 57 aufgeteilt. An dem geltenden Regelungssystem der Gestaltung von Fortbildungsregelungen durch die zuständigen Stellen, die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung durch Rechtsverordnung sowie die Verpflichtung der zuständigen Stellen zur Einrichtung von Fortbildungsprüfungsausschüssen und der Abnahme von Fortbildungsprüfungen ändert sich im wesentlichen nichts.

§ 53 entspricht seinem Sinngehalt nach dem § 46 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes und sieht – in Anlehnung an die Vorschriften zum Erlass von Ausbildungsordnungen nach § 4 ff. – die Möglichkeit für das Bundesministerium für Bildung und Forschung vor, Fortbildungsabschlüsse staatlich anzuerkennen und hierfür Prüfungsregelungen zu erlassen. Die nach der Legaldefinition als Fortbildungsordnungen zu erlassenden Rechtsverordnungen ergeben im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung ist vorher anzuhören.

Absatz 2 zählt abschließend die Elemente auf, die in eine Fortbildungsordnung aufzunehmen sind. Dies sind wie bisher die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung, Zulassungsvoraussetzungen und das Prüfungsverfahren. Die Möglichkeit, in der Rechtsverordnung vorzusehen, dass die berufliche Fortbildung durch Fernunterricht im Rahmen von Fernlehrgängen nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz zu vermitteln ist, wird nicht übernommen. Gesetzliche Bestimmungen, nach denen didaktische Methoden und Formen der Vermittlung von Bildungsinhalten (das "Wie" der Vermittlung) vorgeschrieben werden, sind dem Berufsbildungsgesetz insgesamt wesensfremd.

Die Neuordnung der Vorschriften zur beruflichen Fortbildung verfolgt neben der Schaffung von erhöhter Transparenz auch das Ziel, die bisher im Sechsten Teil des geltenden Berufsbildungsgesetzes verankerten Sondervorschriften zur beruflichen Fortbildung weitgehend zu vereinheitlichen und in die künftigen §§ 53 bis 57 zu integrieren. Dies gilt insbesondere für die Meisterprüfungen im Bereich der Landwirtschaft (§ 81 des geltenden Berufsbildungsgesetzes) und im Be-

reich der Hauswirtschaft (§ 95 des geltenden Berufsbildungsgesetzes); entsprechende Fortbildungsverordnungen werden daher künftig auf der Grundlage des 53 erlassen.

In Absatz 3 werden Ausnahmen für die Bereiche der Landwirtschaft und Hauswirtschaft geregelt. Für diese Berufsfelder stellen die Meisterprüfungen - ähnlich wie im Handwerk - die wesentliche Qualifikationsbasis für Unternehmer bzw. Betriebsinhaber dar. Zudem wird die Ausbildung in diesen Berufen in der Regel von Meistern durchgeführt. Sonstige Fortbildungsqualifikationen (wie etwa Fachagrarwirte), die auf landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Berufen aufbauen, sind ebenfalls in der überwiegenden Zahl die Basis für Unternehmensgründungen. Angesichts dieser Feststellungen besteht ein besonderes fachliches und politisches Interesse des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die bestehenden Regelungskompetenzen beim jeweiligen Fachminister zu belassen.

Zu § 54 (Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen)

Die Vorschrift nimmt die Regelung des § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 auf und weist der zuständigen Stelle die Möglichkeit zu, in Eigenverantwortung Fortbildungs(prüfungs)regelungen zu schaffen, um auf dieser Grundlage öffentlich-rechtliche Prüfungen durchzuführen. Die Schaffung von Fortbildungsprüfungsregelungen setzt dabei – wie bisher – voraus, dass der Verordnungsgeber von der Ermächtigungsgrundlage nach § 53 durch Erlass einer bundeseinheitlichen Fortbildungsordnung (noch) keinen Gebrauch gemacht hat. Materiell können die Kammerregelungen die gleichen Elemente beinhalten wie eine Fortbildungsordnung.

Zu § 55 (Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen)

Für den Fall, dass eine Fortbildungsordnung oder eine Fortbildungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme vorsieht, stellt die neu geschaffene Vorschrift sicher, dass bei der Prüfung dieser Zulassungsvoraussetzungen auch berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu berücksichtigen sind, die ganz oder teilweise im Ausland erworben wurden. Der in § 112 des geltenden Berufsbildungsgesetzes enthaltene Verweis auf § 81 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes für den Bereich der Meisterprüfungen in der Landwirtschaft und auf § 95 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes für den Bereich der Meisterprüfungen in der Hauswirtschaft geht hierin auf.

Zu § 56 (Fortbildungsprüfungen)

Absatz 1 der Vorschrift stellt sicher, dass die zuständige Stelle zur Abnahme von Fortbildungsprüfungen auf der Grundlage des § 53 oder § 54 gesonderte Prüfungsausschüsse zu errichten hat. Die Verweiskette in Satz 2 dient dazu, wesentliche Elemente des Prüfungswesens im Bereich der Berufsausbildung auch für Fortbildungsprüfungen anwendbar zu erklären.

Absatz 2 ermöglicht es der zuständigen Stelle, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung von einzelnen Prüfungsbestandteilen (etwa Prüfungsteile, Prüfungsbereiche, Prüfungsfächer oder Handlungsfelder) bei einer Fortbildungsprüfung zu befreien, soweit der Prüfling eine erfolgreiche vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachweisen kann.

Zu § 57 (Gleichstellung von Prüfungszeugnissen)

§ 57 integriert den bisher in der Verweiskette des § 46 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes enthaltenen Verweis auf § 43 des geltenden Berufsbildungsgesetzes in eine eigenständige Vorschrift. Danach kann nunmehr das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit außerhalb des Anwendungsbereiches des Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den Zeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung gleichstellen. Voraussetzung ist hierfür, dass die in der gleichzustellenden Prüfung nachgewiesenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten denen der Fortbildungsprüfung gleichwertig sind.

Kapitel 3 Berufliche Umschulung

Zu § 58 (Umschulungsordnung)

Der Gesetzentwurf bündelt die Vorschriften zur beruflichen Umschulung – ähnlich wie im Falle der beruflichen Fortbildung – in einem eigenständigen Kapitel. Die Regelungssystematik lehnt sich dabei an den Vorschriften zur beruflichen Fortbildung an. Im Gegensatz zu § 53 weist § 58 dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Möglichkeit zu, als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Umschulung durch Rechtsverordnung nicht nur Prüfungsregelungen (Prüfungsanforderungen, Zulassungsvoraussetzungen) festzulegen, sondern auch inhaltliche Strukturen der Umschulung zu bestimmen, wie etwa Ziel, Art, und Dauer der Umschulungsmaßnahmen selbst. Die Vorschrift greift hierdurch den Regelungsgehalt des § 47 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 46 Abs. 2 und des § 47 Abs. 3 Satz 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes auf.

Zu § 59 (Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen)

Soweit bundeseinheitliche Vorgaben durch eine Umschulungsordnung nach § 58 nicht bestehen, können die zuständigen Stellen eigenständig Umschulungsprüfungsregelungen erlassen, die sich im Gegensatz zu Rechtsverordnungen nach § 58 jedoch nur auf die Durchführung von Umschulungsprüfungen beziehen können.

Zu § 60 (Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf)

Die Vorschrift trägt – wie bisher § 47 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes – dem Umstand Rechnung, dass Umschulungsmaßnahmen die Teilnehmer häufig im Wege der Nachqualifizierung zur Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranführen. Damit sind aber auch ähnliche Qualitätskriterien einzuhalten wie im Rahmen der regulären beruflichen Erstausbildung, die dort in Ausbildungsordnungen nach § 4 niedergelegt sind. Zudem wird über den Verweis in Satz 2 auf die Vorschriften zur Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal auch praktisch ein vergleichbares Qualitätsniveau wie bei der Berufsausbildung gesichert.

Zu § 61 (Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen)

Die neu geschaffene Vorschrift stellt sicher, dass bei der Prüfung von Zulassungsvoraussetzungen für eine Umschulung auch Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen sind, die ganz oder teilweise im Ausland erworben wurden.

Zu § 62 (Umschulungsmaßnahmen; Umschulungsprüfungen)

Absatz 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass Maßnahmen der beruflichen Umschulung ihrer Struktur nach den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen müssen. Neu eingeführt wird durch Absatz 2 die Verpflichtung für Umschulende, die Durchführung einer Umschulung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Sofern ein Umschulungsvertrag abgeschlossen wurde, ist eine Ausfertigung (Kopie) der Vertragsniederschrift beizufügen. Absatz 3 entspricht seinem Regelungsgehalt nach § 56 Abs. 1. Absatz 4 entspricht dem Regelungsgehalt des § 56 Abs. 2.

Zu § 63 (Gleichstellung von Prüfungszeugnissen)

Zur Erläuterung des § 63 wird auf die Begründung zu § 57 verwiesen.

Kapitel 4 Berufsbildung für besondere Personengruppen

Abschnitt 1 Berufsbildung behinderter Menschen

Zu § 64 (Berufsausbildung)

Der an die Stelle des § 48 des geltenden Berufsbildungsgesetzes getretene § 64 soll – ohne inhaltliche Änderungen – durch seine Formulierung noch deutlicher zum Ausdruck bringen, dass auch für behinderte Menschen der Grundsatz der Berufsausbildung nach Ausbildungsordnung auf der Grundlage des § 4 gilt. Im Gegensatz zur Negativabgrenzung des § 48 des geltenden Berufsbildungsgesetzes, der Ausnahmen vom Ausschließlichkeitsgrundsatz für Behinderte formulierte, stellt § 64 klar, dass grundsätzlich auch behinderte Menschen gemäß den allgemein gültigen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes ausgebildet werden müssen. Nur soweit dies nach Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, finden die Ausnahmen nach § 66 und § 67 Anwendung.

Zu § 65 (Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen)

§ 65 beruht auf den Regelungen des § 48a des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Ausnahmeregelung in Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich der Zulassung zur Abschlussprüfung wurde gegenüber der bisherigen Regelung insoweit wieder eingeschränkt, als zumindest die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen müssen.

Die Änderungen bei den Verweisen in Absatz 1 Satz 1 sowie in Absatz 2 sind redaktioneller Art.

Zu § 66 (Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen)

§ 66 greift die Regelung des § 48b des geltenden Berufsbildungsgesetzes mit mehreren Änderungen auf. Der Verweis auf § 48a des geltenden Berufsbildungsgesetzes ist gestrichen, da sich der Vorrang der Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gem. §§ 64, 65 aus dem Gesamtzusammenhang der Regelungen in Abschnitt 1 ergibt.

Des weiteren steht es künftig nicht mehr im Ermessen der zuständigen Stelle, Regelungen gem. § 66 zu schaffen, sondern die zuständige Stelle ist verpflichtet, auf Antrag behinderter Menschen und bei Nachweis einer Ausbildungsmöglichkeit tätig zu werden. Soweit hierzu Empfehlungen des Hauptausschusses beim Bundesinstitut für Berufsbildung vorliegen, sind diese den Ausbildungsregelungen zugrunde zu legen. Hierdurch soll eine Vereinheitlichung der derzeit bundesweit rund 900 Sonderausbildungsregelungen erreicht werden.

Darüber hinaus wird in Absatz 1 Satz 1 bei der Schaffung von Regelungen durch die zuständi-

gen Stellen die Bezugnahme auf Vorschläge des Ausschusses für Fragen behinderter Menschen beim Bundesinstitut für Berufsbildung als Grundlage von diesbezüglichen Empfehlungen des Hauptausschusses gestrichen. Grund dafür ist, dass nur der Hauptausschuss ein Organ des Bundesinstituts für Berufsbildung nach § 94 ist, dessen Empfehlungen Außenwirkung entfalten. Die Vorschläge des Ausschusses für Fragen behinderter Menschen, der künftig ein ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses sein wird (§ 98), sind dagegen Teil der internen Meinungsbildung des Hauptausschusses.

Die Änderung des Verweises in Absatz 2 ist redaktioneller Art.

Zu § 67 (Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung)

§ 67 entspricht inhaltlich den Regelungen in § 49 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderungen bei den Verweisen sind redaktioneller Art.

Abschnitt 2 Berufsausbildungsvorbereitung

Zu § 68 (Personenkreis und Anforderungen)

§ 68 fasst in Absatz 1 die Regelungen der Absätze 1 und 2 des § 50 des geltenden Berufsbildungsgesetzes zusammen. Der bisher in § 50 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Zielauftrag, dass Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit zu dienen haben, ist in § 1 Abs. 2 des Entwurfs aufgegangen. Absatz 2 regelt die entsprechende Anwendung der neu strukturierten Eignungsvorschriften (§§ 27 bis 33) auch im Bereich der betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung. Dies gilt nicht, sofern die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere im Rahmen von berufsvorbereitenden Maßnahmen nach § 61 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, durchgeführt wird.

Zu § 69 (Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung)

Die Vorschrift übernimmt die Vorgaben des § 51 des geltenden Berufsbildungsgesetzes im Wortlaut, verzichtet jedoch in Absatz 1 infolge der Neuregelung des § 1 Abs. 2 (vgl. dortige Begründung) auf die Bezugnahme "oder einer gleichwertigen Berufsausbildung". Absatz 2 passt den Wortlaut an die Formulierung des Absatzes 1 sowie an § 1 Abs. 2 an.

Zu § 70 (Überwachung, Beratung)

Absatz 1 dieser Vorschrift entspricht in unveränderter Form § 52 Abs. 1 des geltenden Berufs-

bildungsgesetzes. Der bisher in § 52 Abs. 2 enthaltene Auftrag für die zuständigen Stellen zur Überwachung und Beratung der rein betrieblich durchgeführten Berufsausbildungsvorbereitung ist in der Neuformulierung des § 76 aufgegangen. An seine Stelle tritt im neu gefassten Absatz 2 die Verpflichtung der Anbieter von Maßnahmen der Ausbildungsvorbereitung zur Anzeige dieser Maßnahmen bei der zuständigen Stelle. Diese Vorschrift stellt eine Parallelregelung zu § 34 und § 62 Abs. 2 dar. Nur so kann eine effektive Überwachung und Beratung durch die zuständigen Stellen wahrgenommen werden.

Vor dem Hintergrund, dass Maßnahmen, die auf der Grundlage des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt werden, eigenen Ausschreibungs-, Qualitäts- und Überwachungskriterien unterliegen, die im Regelfall durch Verwaltungsanordnungen der Bundesagentur für Arbeit bestimmt werden, sieht Absatz 3 hierfür Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 vor. Die Absätze 1 und 2 finden jedoch dann Anwendung, wenn Betrieben, die ausbildungsvorbereitende Maßnahmen anbieten, die Kosten der notwendigen sozialpädagogischen Betreuung nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch die Agentur für Arbeit erstattet wird: Hier liegt der Schwerpunkt der Berufsausbildungsvorbereitung in der betrieblichen Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit, so dass eine entsprechende Überwachung und Beratung durch die zuständigen Stellen sachlich gerechtfertigt erscheint.

Teil 3 Organisation der Berufsbildung

Kapitel 1 Zuständige Stellen; zuständige Behörden

Abschnitt 1 Bestimmung der zuständigen Stelle

Zu § 71 (Zuständige Stellen)

Die bisher im 6. Teil des geltenden Berufsbildungsgesetzes (§§ 73 bis 97) enthaltenen Sonder Vorschriften zur Bestimmung der zuständigen Stelle werden in den §§ 71 bis 75 des Entwurfs zusammengefasst. Dabei wird die geltende Abgrenzung nach Wirtschafts-, Gewerbe- und Berufszweigen zugunsten eines transparenteren Ordnungssystems im Grundsatz aufgegeben, da insbesondere die gesetzliche Zuordnung von zuständigen Stellen anhand konkreter Ausbildungsberufe in der Praxis Schwierigkeiten bereitet und häufig von aktuellen Entwicklungen im Neuordnungsverfahren überholt wird. So sind etwa die Berufsbezeichnungen "Rechtsanwaltsgehilfen" (§ 87 des geltenden Berufsbildungsgesetzes) oder "Zahnarzthelfer" (§ 91 des geltenden Berufsbildungsgesetzes) seit längerem durch moderne Berufsbezeichnungen ("Rechtsan-

waltschaftfachangestellte" bzw. "Zahnmedizinische Fachangestellte") abgelöst worden.

§ 71 grenzt die Zuständigkeiten und Aufgabengebiete der zuständigen Stellen nach Berufsberreichen ab. Durch die Absätze 1 bis 6 sind zuständige Stellen

- für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung die Handwerkskammern; für diese Berufe gelten aufgrund der Bereichsausnahme in § 3 Abs. 3 des Entwurfs zu weiten Teilen die Parallelregelungen der Handwerksordnung,
- für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen die Industrie- und Handelskammer,
- für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft die Landwirtschaftskammern; sofern diese nicht flächendeckend bestehen, bestimmen nach Absatz 8 die Länder die zuständigen Stellen,
- für die Berufsbildung der Fachangestellten für die Rechtspflege die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen,
- für die Berufsbildung der Fachangestellten für die Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung die Wirtschaftsprüferkammer sowie die Berufskammern der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, und
- für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern jeweils für ihren Bereich.

Diese Zuordnung gilt unabhängig von der Kammerzugehörigkeit der Auszubildenden und hat zur Folge, dass für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen, auch wenn sie etwa bei Angehörigen der freien Berufe durchgeführt wird, die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ist.

Absatz 7 enthält die – bisher in den §§ 74 und 75 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes geregelte – Durchbrechung des Berufsprinzips zugunsten des Ausbildungsstättenprinzips für den Bereich des Handwerks. Danach ist die Handwerkskammer in Abweichung zu den Absätzen 2 bis 6 zuständige Stelle, sofern die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung oder berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird.

Die Handwerkskammer ist – wie bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts – in diesen Fällen jedoch zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (und nicht etwa der Handwerksordnung) mit der Folge, dass etwa bei einer Berufsausbildung zum Einzelhandelskaufmann oder zur Einzelhandelskauffrau, die in einem Handwerksbetrieb durchgeführt wird, die Handwerkskammer die Abschlussprüfung nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abnimmt.

Durch Absatz 9 wird die in § 89 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes enthaltene Regelung übernommen (und auf alle Berufsbereiche der Absätze 1 bis 6 übertragen), nach der Kammern vereinbaren können, dass die ihnen durch das Berufsbildungsgesetz oder durch die

Handwerksordnung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung, etwa bei der Bestellung von Ausbildungsberatern oder der Überwachung der Berufsausbildung in den Betrieben, durch eine dieser Kammern wahrgenommen wird.

Zu § 72 (Bestimmung durch Rechtsverordnung)

Sofern die zuständige Stelle nicht nach den Berufsbereichen des § 71 Abs. 1 bis 6 zugeordnet ist, ermächtigt § 72 das zuständige Fachministerium, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständige Stelle zu bestimmen. Dies wird insbesondere für die Berufsbildung in Berufen der nichtländlichen Hauswirtschaft erforderlich sein.

Zu § 73 (Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes)

§ 73 entspricht § 84 des geltenden Berufsbildungsgesetzes, wobei die Regelungen für Bund und Länder nunmehr in zwei Absätzen aufgeführt sind.

Zu § 74 (Erweiterte Zuständigkeit)

§ 74 entspricht § 84 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Zu § 75 (Zuständige Stelle im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts)

§ 75 Satz 1 entspricht § 84a des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Nach Satz 2 sind keine Berufsbildungsausschüsse einzurichten, soweit Berufsbildung im Bereich der Kirchen und der sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt wird.

Abschnitt 2 Überwachung der Berufsausbildung

Zu § 76 (Überwachung, Beratung)

§ 76 konzentriert die Vorschriften zur Überwachung und Beratung der Berufsbildung in Absatz 1. Von der Überwachung durch die zuständige Stelle werden umfasst die Durchführung der (betrieblichen) Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung (wie bisher in § 45 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes) und der beruflichen Umschulung. Die berufliche Fortbil-

derung ist hiervon nicht umfasst, da sich die Regelungen der §§ 53 ff. ausschließlich auf die Durchführung von Prüfungen, nicht auf Fortbildungsmaßnahmen selbst beziehen. Absatz 1 verpflichtet zudem die zuständige Stelle, Berater und Beraterinnen zu bestellen.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des § 45 Abs. 1 Satz 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Verpflichtung entsteht bei entsprechendem Verlangen der zuständigen Stelle.

Der neu geschaffene Absatz 3 regelt die Überwachung und Förderung von Auslandsaufenthalten, die gem. § 2 Abs. 2 Bestandteil der Berufsausbildung sind, durch die zuständige Stelle. Die Bestimmungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Möglichkeiten der zuständigen Stelle, ihren gem. Absatz 1 bestehenden Pflichten bei einem Auslandsaufenthalt der Auszubildenden nachzukommen, begrenzt sind. Dies resultiert zum einen aus der fehlenden Hoheitsgewalt der zuständigen Stellen im Ausland, zum anderen ist ihnen auch praktisch eine Überwachung, Prüfung und Betreuung vor Ort im Ausland kaum möglich.

Daher sieht Absatz 3 im Unterschied zu Absatz 1 nur vor, dass die zuständige Stelle einen Ausbildungsabschnitt im Ausland „in geeigneter Weise“ überwacht und fördert. Damit verbunden ist eine von der Länge des Aufenthaltes abhängige Abstufung des Umfangs der Überwachungspflichten.

Absatz 3 gibt den zuständigen Stellen den nötigen Spielraum, um flexibel Möglichkeiten der Überwachung und Betreuung zu nutzen. Sie können bspw. die im Rahmen der Teilnahme an EU-Programmen bestehenden Berichtspflichten der Auszubildenden zur Kontrolle nutzen (Zwischen- und Endbericht) oder können in Kooperation mit ausländischen Kammern vorgehen (wie dies in zahlreichen regionalen grenzübergreifenden Projekten bereits geschieht). Sie können insbesondere auch mit und/oder über Mittlerorganisationen agieren.

Die Anforderungen an eine Überwachung steigen mit der Länge eines Auslandsaufenthaltes. Für Auslandsaufenthalte über 4 Wochen ist daher ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Plan erforderlich. Der Begriff „Plan“ ist bewusst offen formuliert, um den zuständigen Stellen Spielraum zu geben. So können sie sich etwa der Instrumente der EU-Förderprogramme bedienen. Ein durch LEONARDO geförderter Auslandsaufenthalt eines oder einer Auszubildenden setzt einen detaillierten Vertrag zwischen aufnehmendem und entsendendem Betrieb und Auszubildendem voraus, in dem konkrete Rechte und Pflichten der Beteiligten, Ausbildungsinhalte etc. beschrieben werden müssen. Ein solcher Vertrag kann „Plan“ i.S. des § 76 sein. Fragen wie etwa die Geeignetheit von Ausbildungspersonal und Ausbildungsstätte sind anhand dieses Planes zu prüfen.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen § 45 Abs. 2 und 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Sonstige Änderungen dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Abschnitt 3 Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle

Zu § 77 (Errichtung)

§ 77 entspricht inhaltlich dem § 56 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Es wurden Änderungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern vorgenommen.

Zu § 78 (Beschlussfähigkeit, Abstimmung)

§ 78 entspricht § 57 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Zu § 79 (Aufgaben)

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 § 58 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

In den Absätzen 2 und 3 werden die wichtigen Angelegenheiten, in denen der Berufsausbildungsausschuss anzuhören und zu unterrichten ist, in Form von Regelbeispielen näher definiert. Diese genauere Definition ist erforderlich, da sich in der bisherigen Praxis der Berufsbildungsausschüsse oftmals Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Aufgaben des Berufsausbildungsausschusses ergeben haben.

Absatz 2 Nr. 1 führt Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung auf. Dies sind z.B. Vorschriften über die Eignung der Ausbildungsstätte, Führung von Berichtsheften, Kürzung und Verlängerung der Ausbildungszeiten, Durchführung von Prüfungen, soweit sie die gesetzlichen Rahmenbedingungen konkretisieren und näher bestimmen.

Absatz 2 Nr. 2 regelt, dass Empfehlungen und Maßnahmen der regionalen Berufsbildungskonferenz, die sich an die Adresse der zuständigen Stelle richten und von diesen umgesetzt werden sollen, zuvor im Berufsausbildungsausschuss beraten werden.

Absatz 2 Nr. 3 regelt die Anhörung des Berufsbildungsausschusses bei wesentlichen Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

Absatz 3 zählt nicht abschließend wichtige Angelegenheiten auf, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist. Im Gegensatz zu den Anhörungsangelegenheiten kann die Unterrichtung auch nachträglich erfolgen. Hierdurch wird dem Berufsbildungsausschuss Gelegenheit gegeben, sich ein umfassendes Bild über die im Bereich der zuständigen Stelle durchgeführten Bildungsmaßnahmen (Nr. 1), deren Ergebnisse (Nr. 2) und Durchführung (Nr. 3) zu machen. Auch im Hinblick auf die erweiterten Spielräume der Berufsbildung nach diesem Gesetz (z.B. Erprobungsverordnungen, Zusatzqualifikationen, gestreckte Abschlussprüfungen, gutachterliche Stellungnahmen Dritter und Berichterstatterprinzip im Prüfungswesen) ist der Berufsbildungsausschuss über neue Entwicklungen zu unterrichten (Nr. 4).

Absatz 3 Nr. 5 bezieht sich auf Stellungnahmen und Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden nur insoweit, als es sich um die Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften handelt. Stellung-

nahmen und Vorschläge, die die zuständige Stelle in ihrer Eigenschaft als zusammengeschlossene Unternehmerschaft abgibt, sind hiervon nicht umfasst, selbst wenn es sich um bildungspolitische Angelegenheiten handelt.

Ebenso bedarf er der Information über geplante überbetriebliche Berufsbildungsstätten der zuständigen Stelle (Nr. 6), die der zuständigen Stelle für Berufsbildungsangelegenheiten zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen (Nr. 7), sowie Streitbeilegungsverfahren (Nr. 8) und Arbeitsmarktfragen, die die Angelegenheiten der zuständigen Stelle berühren.

Absatz 4 entspricht § 58 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Der Regelungsbereich erstreckt sich auf die Rechtsvorschriften, für den an anderer Stelle dieses Gesetzes den zuständigen Stellen eine Kompetenz eingeräumt ist. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um die §§ 9, 47, 54, 59, 66 und 67.

Im Übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Absatz 5 entspricht § 58 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Absatz 6 bestimmt abweichend von § 77, dass die Lehrkräfte Stimmrecht haben, soweit sich Beschlüsse des Berufsausbildungsausschusses auf Fragen der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung beziehen. Eine Stärkung der Stimmen des Lernortes Berufsschule für den Bereich der Berufsausbildung bzw. Ausbildungsvorbereitung auch im Rahmen der Tätigkeiten des Berufsausbildungsausschusses ist erforderlich, um die vom Gesetzgeber gewollte engere Zusammenarbeit der beiden Lernorte zu stärken und zu sichern.

Zu § 80 (Geschäftsordnung)

§ 80 entspricht § 59 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderung der Verweise in Satz 3 ist redaktioneller Art.

Abschnitt 4 Zuständige Behörden

Zu § 81 (Zuständige Behörden)

Die Vorschrift entspricht in den Absätzen 1 und 2 dem Wesensgehalt nach § 84 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Kapitel 2 Regionalkonferenz für Berufsbildung

Zu § 82 (Errichtung)

Kapitel 2 hat keine Vorläuferregelung im geltenden Berufsbildungsgesetz. Mit der gesetzlichen Einführung von regionalen Berufsbildungskonferenzen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass für einen ausgewogenen Ausbildungsstellenmarkt und eine optimale Organisation der beruflichen Ausbildung ein abgestimmtes Vorgehen der Entscheidungsträger in den jeweiligen Regionen erforderlich ist. Dies belegen bereits jetzt funktionierende Bündnisse für Ausbildung auf regionaler Ebene. Die durch § 82 neu eingeführte Verpflichtung zur Errichtung regionaler Berufsbildungskonferenzen zielt deshalb insbesondere auf diejenigen Regionen ab, in denen der regionale Dialog bisher nicht oder nicht ausreichend institutionalisiert ist.

§ 82 definiert als Region den jeweiligen Bezirk der Agentur für Arbeit. Errichtende Stelle der regionalen Berufsbildungskonferenz ist diejenige zuständige Stelle, bei der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die höchste Zahl von Berufsausbildungsverhältnissen verzeichnet ist.

Von dieser Vorgabe kann der Landesausschuss für Berufsbildung abweichen, wenn regionale oder sonstige Besonderheiten dies erfordern (§ 86 Abs. 3). Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass bereits jetzt funktionierende Bündnisse, Konsense oder sonstige Initiativen für Ausbildung auf regionaler Ebene auch weiterhin bestehen sollen und an die Stelle einer regionalen Berufsbildungskonferenz treten können. Gemäß Artikel 8 Abs. 2 dieses Gesetzes treten die Regelungen zur regionalen Berufsbildungskonferenz am 1. August 2012 außer Kraft.

Zu § 83 (Zusammensetzung; Berufung)

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung der regionalen Berufsbildungskonferenz.

In Absatz 1 Nr. 1 sind diejenigen Gruppen aufgeführt, die auch die Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse (Teil 3, Kapitel 1, Abschnitt 3) stellen. Diese Gruppenidentität soll sicherstellen, dass die aufgrund der Arbeiten der regionalen Berufsbildungskonferenz gewonnenen Erkenntnisse und Empfehlungen an die in der Region bestehenden Berufsbildungsausschüsse kommuniziert und – soweit möglich – dort umgesetzt werden.

Absatz 1 Nr. 2 benennt diejenigen Gruppen, die in den jeweiligen Regionen Einfluss auf den Ausbildungsstellenmarkt und die Organisation der Berufsbildung haben. Hierzu gehören die Kommunen, zu deren Aufgaben die regionale Wirtschaftsförderung und die Jugendberufshilfe gehören, die sonstigen Berufsbildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3, die Träger der außerbetrieblichen Berufsbildung sind sowie ein Beauftragter oder eine Beauftragte der Agentur für Arbeit aus dem Bezirk, die insbesondere sicherstellen sollen, dass Ausbildungs- und Beschäftigungsbedarf in der Region aufeinander abgestimmt sind.

Absatz 2 regelt die Berufung der Mitglieder der regionalen Berufsbildungskonferenz. Die Vorschrift lehnt sich für die Berufung der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 an die Berufungsvor-

schriften für den Berufsbildungsausschuss (§ 77 Abs. 2) an und ergänzt sie hinsichtlich der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 um das Vorschlagsrecht der jeweiligen Verwaltungsleitungen. Die errichtende Stelle im Sinne von § 82 beruft die Mitglieder entsprechend der Vorschläge.

Absatz 3 regelt durch Verweisung auf die entsprechenden Regelungen im Teil 3 Kapitel 1 Abschnitt 3, dass die Tätigkeit in der regionalen Berufsbildungskonferenz ehrenamtlich und eine angemessene Entschädigung zu zahlen ist, die Abberufung aus wichtigem Grund, die Stellvertretung der Mitglieder, den Vorsitz in der regionalen Berufsbildungskonferenz, Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zur Abstimmung sowie das Recht der regionalen Berufsbildungskonferenz, sich eine Geschäftsordnung zu geben und Unterausschüsse zu bilden.

Zu § 84 (Aufgaben)

In § 84 werden die Aufgaben der regionalen Berufsbildungskonferenz beschrieben. Die regionale Berufsbildungskonferenz hat keine eigenständigen Entscheidungskompetenzen, vielmehr fördert sie den regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt durch die Erfassung der Ausbildungs- und Beschäftigungsbedarfe im Bezirk (Nr. 1) und die Ermittlung der für die Befriedigung dieser Bedarfe erforderlichen Ausbildungsangebote von Betrieben, berufsbildenden Schulen und sonstigen Berufsbildungseinrichtungen (Nr. 2).

Die regionale Berufsbildungskonferenz gibt Empfehlungen zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und Verbesserung der in der Region bestehenden Ausbildungsangebote (Nr. 3) und zur Vereinheitlichung von Fortbildungsregelungen (Nr. 4) nach § 54 ab.

Kapitel 3 Landesausschüsse für Berufsbildung

Zu § 85 (Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung)

§ 85 entspricht inhaltlich § 54 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Änderungen in Absatz 2 und 3 dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 86 (Aufgaben)

§ 86 entspricht in seinen Absätzen 1 und 2 dem § 55 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Absatz 3 bestimmt, dass der Landesausschuss den Bezirk der regionalen Berufsbildungskonferenz sowie deren einrichtende Stelle abweichend von § 82 regeln sowie der regionalen Berufsbildungskonferenz weitere Aufgaben zuweisen kann. Diese Regelung ermöglicht, dass von dem in Kapitel 2 vorgegebenen Organisationsmodell der regionalen Berufsbildungskonferenz abgewichen werden kann. Damit wird eventuellen regionalen Besonderheiten und Bedürfnissen

Rechnung getragen und zugleich ermöglicht, dass bereits bisher mit Erfolg arbeitende regionale Bündnisse für Ausbildung weiter bestehen und arbeiten können. Entsprechend der befristeten Einführung der regionalen Berufsbildungskonferenz tritt auch § 86 Abs. 3 am 1. August 2012 außer Kraft (Artikel 8 Abs. 2 dieses Gesetzes).

Teil 4 Berufsbildungsforschung, Planung und Statistik

Zu § 87 (Ziele der Berufsbildungsforschung)

§ 87 definiert erstmals die Ziele der Berufsbildungsforschung. Bisher war die Berufsbildungsforschung lediglich als gesetzliche Aufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildung in sehr allgemeiner Form in § 6 des Berufsbildungsförderungsgesetzes der geltenden Fassung gesetzlich normiert.

Die Herauslösung des Begriffs der Berufsbildungsforschung aus dem engen Kontext zum Bundesinstitut für Berufsbildung verdeutlicht, dass auch außerhalb des Bundesinstituts für Berufsbildung vom Bund geförderte Berufsbildungsforschung durchgeführt werden kann.

Die Gesetzesdefinition in § 87 folgt der modernen Aufteilung von Forschung in Grundlagenforschung (Nr. 1), angewandte Forschung (Nr. 3), Vorsorgeforschung (Nr. 4) sowie Implementierung der Forschungsergebnisse in der Praxis (Nr. 5). Nicht zuletzt im Hinblick auf das vom Europäischen Rat und Europäischer Kommission am 14. Februar 2002 verabschiedete Arbeitsprogramm zur Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung der Europäischen Union (Amtsblatt EG vom 04.06.2002 C 142/7) wird neben der inländischen die europäische und internationale Ausrichtung in den Zielkatalog der Berufsbildungsforschung aufgenommen.

Zu § 88 (Ziele der Berufsbildungsplanung)

§ 88 entspricht § 2 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Zu § 89 (Berufsbildungsbericht)

§ 89 entspricht dem § 3 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Entsprechend der Aufgabenzuweisungen innerhalb der Bundesregierung wurden in Absatz 1 die Worte „der zuständige Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt. Die geänderte Fassung des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a dient der Klarstellung.

Zu § 90 (Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik)

§ 90 entspricht § 4 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Zu § 91 (Erhebungen)

§ 91 entspricht im wesentlichen § 5 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Absatz 1 Nr. 5 übernimmt die Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes, die durch Artikel 39 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) aufgenommen wurde und zum 01. Januar 2005 in Kraft tritt.

Teil 5 Bundesinstitut für Berufsbildung

Zu § 92 (Bundesinstitut für Berufsbildung)

§ 92 regelt Name, Rechtsnatur und Sitz des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Zu § 93 (Aufgaben)

Absatz 1 geht ebenso wie das geltende Berufsbildungsförderungsgesetz in § 6 Abs. 1 Satz 1 davon aus, dass das Bundesinstitut für Berufsbildung auf Übereinstimmung mit der Bildungspolitik der Bundesregierung zu achten hat und die sich daraus ergebenden Grenzen nicht überschreiten darf.

Absatz 2 greift die geltende Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Berufsbildungsförderungsgesetzes auf und entwickelt sie weiter.

Satz 1 greift hierbei den durch § 87 eingeführten Begriff der Berufsbildungsforschung auf. Satz 2 regelt wie bisher, dass die Eigenforschung des Bundesinstituts für Berufsbildung auf der Grundlage eines jährlichen Forschungsprogramms durchgeführt wird, das der Genehmigung des Bundesministerium für Bildung und Forschung bedarf. Dieses Forschungsprogramm wird gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung beschlossen, nachdem der Wissenschaftliche Beirat (§ 97) Stellung genommen und Empfehlungen abgegeben hat.

Satz 3 gibt der bereits bisher geübten Praxis eine gesetzliche Grundlage, wonach weitere Forschungsaufgaben dem Bundesinstitut für Berufsbildung übertragen werden können. Entsprechend der organisationsrechtlichen Stellung des Bundesinstituts für Berufsbildung ist die Möglichkeit der Auftragsvergabe auf die Obersten Bundesbehörden beschränkt. Die aufgrund dieser

Vorschrift übertragenen weiteren Forschungsaufgaben werden nicht im Rahmen der Grundfinanzierung nach § 99 Abs. 1 kostenmäßig gedeckt, sondern durch das beauftragende Bundesministerium (§ 99 Abs. 2).

Absatz 2 Satz 4 entspricht § 6 Abs. 2 Nr. 3, letzter Halbsatz des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Absatz 3 hat eine Vorläuferregelung in § 6 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe f) ermöglicht dem Bundesinstitut für Berufsbildung nunmehr auf gesetzlicher Grundlage, weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung zu übernehmen. Damit wird eine Grundlage für die Übertragung weiterer, wechselnder und in der Regel befristeter Verwaltungsaufgaben (z.B. Betreuung europäischer Berufsbildungsprogramme, administrative Aufgaben im Bereich von Bundesprogrammen) geschaffen, die das Bundesinstitut für Berufsbildung aufgrund seiner Kompetenzen besser als andere Stellen wahrnehmen kann.

Absatz 3 Nr. 2 präzisiert entsprechend der bisherigen Praxis, dass das Bundesinstitut für Berufsbildung die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten nach Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums eigenständig durchführt.

§ 3 Nr. 4 fasst die bisherigen Buchstaben a), b) und d) des § 6 Abs. 2 Nr. 5 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes zusammen. Die bisher in Buchstabe d) des § 6 Abs. 2 Nr. 5 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes verankerte Forschung im Bereich des berufsbildenden Fernunterrichts ist wegen der in der Darstellung beabsichtigten Trennung von Forschungs- und Verwaltungsaufgaben nun in § 93 Abs. 2 berücksichtigt. Der § 6 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c) des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes kann entfallen, da die Verpflichtung zur Amtshilfe bereits aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz, § 4 Verwaltungsverfahrensgesetz besteht. Auch der bisherige Buchstabe e) von § 6 Abs. 2 Nr. 5 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes ist entbehrlich. Die erforderliche Beratung der Antragsteller ist schon durch § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehen.

Absatz 4 eröffnet dem Bundesinstitut für Berufsbildung die Möglichkeit, seine Kompetenz auch für Dritte außerhalb der Bundesverwaltung zugänglich zu machen. Zugleich wird dem Bundesinstitut für Berufsbildung hierdurch ermöglicht, an der Vergabe von Aufträgen im Wettbewerb teilzunehmen. Die Verträge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung insbesondere im Hinblick auf Absatz 1 und § 99 Absatz 2 Satz 2.

Zu § 94 (Organe)

Die Vorschrift hat eine Vorläuferregelung in § 7 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Die bisherigen Aufgaben des Hauptausschusses und des Ständigen Ausschuss

werden im Hauptausschuss zusammengeführt, so dass der Ständige Ausschuss als Organ des Bundesinstituts für Berufsbildung entfällt. Die damit verbundene Verschlinkung der Gremienstruktur leistet einen Beitrag zur Entbürokratisierung des Bundesrechtes.

Durch § 94 Nr. 2 wird die Bezeichnung „Der Generalsekretär“ durch „Der Präsident oder die Präsidentin“ ersetzt. Damit wird der Bezeichnung in der Bundesbesoldungsordnung B Rechnung getragen und die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern sichergestellt.

Zu § 95 (Hauptausschuss)

Der in § 95 geregelte Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung tritt an die Stelle des bisherigen Hauptausschusses und des bisherigen Ständigen Ausschusses nach § 8 bzw. 8a des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Absatz 1 Satz 1 weist darauf hin, dass dem Hauptausschuss in diesem Gesetz an anderer Stelle fachliche Aufgaben zugewiesen sind: Beispielsweise erlässt der Hauptausschuss nach § 47 für die Prüfungsordnung Richtlinien. Des weiteren hat der Hauptausschuss Anhörungsrechte beim Erlass von Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz und den entsprechenden Verordnung nach der Handwerksordnung.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht § 8 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Absatz 1 Nr. 2 entspricht § 8 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Absatz 1 Nr. 3 entspricht § 6 Abs. 2 Nr. 3 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Absatz 1 Nr. 4 greift eine Regelung des Berufsbildungsgesetzes von 1969 wieder auf. Der auf § 51 Berufsbildungsgesetz in der Fassung von 1969 seinerzeit tätig gewesene Bundesausschuss hat in den Jahren seiner Tätigkeit bis zu seiner Auflösung durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz von 1976 zahlreiche Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung des Berufsbildungsgesetzes beschlossen. Wesentliche Teile des Vollzugs des Berufsbildungsgesetzes basieren noch heute auf den damaligen Empfehlungen. Die nunmehrige Neuaufnahme der Aufgabe, Empfehlungen zu geben, bildet eine rechtliche Grundlage zur Aktualisierung und Überarbeitung der damaligen Empfehlungen sowie zum Neuerlass von Empfehlungen im Hinblick auf dieses Gesetz.

Absatz 1 Nr. 5 entspricht § 8 Abs. 2 Satz 3 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes und war dort dem Ständigen Ausschuss als Aufgabe zugewiesen. Absatz 1 Nr. 6 knüpfte an die bisherige Regelung des § 8a Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes an.

Absatz 2 entspricht § 8a Abs. 2 Satz 2 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Absatz 3 knüpft an § 8 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes an. Er verringert jedoch die Anzahl der Mitglieder im Hauptausschuss von 53 auf jetzt 24 Personen. Die viertelparitätische Stimmengewichtung wird dabei gewahrt. Ebenso wie die Vorläuferregelung können die Stimmen des Bundes nur einheitlich abgegeben werden, wobei der Bund bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen, bei der Stellungnahme zum Entwurf

des Berufsbildungsberichtes und im Rahmen von Anhörungen nach diesem Gesetz kein Stimmrecht haben. Absatz 3 Satz 3 räumt neben den bereits jetzt teilnahmeberechtigten Beauftragten der Bundesagentur für Arbeit und der bestehenden kommunalen Spitzenverbände auch dem Wissenschaftlichen Beirat (§ 97) die Teilnahme mit beratender Stimme durch ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates ein.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen § 8 Abs. 4 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Der Begriff des „Zuständigen Bundesministers“ wird durch die Aufnahme der Worte „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ präzisiert.

Absatz 5 entspricht im wesentlichen § 8 Abs. 5 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Absatz 6 entspricht im wesentlichen § 8 Abs. 6 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Der „Zuständige Bundesminister“ wird durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ präzisiert.

Absatz 7 entspricht § 8 Abs. 7 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Absatz 8 entspricht § 8 Abs. 8 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Absatz 9 entspricht § 8 Abs. 9 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes.

Zu § 96 (Präsident oder Präsidentin)

Die Bezeichnung des Leiters des Bundesinstituts für Berufsbildung wird von „Generalsekretär“ in „Präsident oder Präsidentin“ geändert.

§ 96 hat eine Vorläuferregelung in § 10 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Die Anpassungen sind zum einen Folgeänderungen des § 94 Nr. 2, zum anderen dienen sie der fachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Der „Zuständige Bundesminister“ wird durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ präzisiert.

Zu § 97 (Wissenschaftlicher Beirat)

Durch die Einrichtung eines Wissenschaftlichen Beirates wird dem Bundesinstitut für Berufsbildung ein neues Gremium bei Seite gestellt. Die Gremienanzahl im Bundesinstitut für Berufsbildung wird dadurch nicht erhöht, denn gleichzeitig fallen das Gremium „Ständiger Ausschuss“, das Gremium „Länderausschuss“ und die in § 11 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der geltenden Fassung vorgesehenen Fachausschüsse weg.

Die Einrichtung eines Wissenschaftlichen Beirates greift Entwicklungen in der institutionellen Forschung der vergangenen Jahre auf. Danach entspricht es dem modernen Verständnis von Forschungseinrichtungen, dass deren Aufgaben einer ständigen Qualitätskontrolle und Quali-

tätssicherung unterworfen werden. Durch regelmäßige Evaluierungen sollen Fehlentwicklungen in Forschungsprojekten frühzeitig erkannt und eine evtl. Umsteuerung ermöglicht werden. Durch die externe Begleitung, auch z.B. durch ausländische Wissenschaftler, sind zudem wertvolle Anstöße und Hinweise für die Forschungsprojekte zu erwarten.

Dementsprechend beschränken sich die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates auf den überwiegend mit Berufsbildungsforschungsarbeiten betrauten Teil des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates sind in Absatz 1 beschrieben.

Absatz 2 stellt sicher, dass der Wissenschaftliche Beirat die ihm übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann. Er hat gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesinstituts für Berufsbildung ein Auskunftsrecht. Auf Wunsch werden ihm die wissenschaftlichen Arbeiten des Bundesinstituts für Berufsbildung in wissenschaftlichen Veranstaltungen erläutert.

Absatz 3 Satz 1 legt die Anzahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats auf bis zu sieben fest. Satz 2 macht deutlich, dass der Wissenschaftliche Beirat in erster Linie ein Beratungsorgan des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesinstituts für Berufsbildung ist. Im Hinblick auf die komplementäre Aufgabenzuweisung hinsichtlich des Forschungsprogramms des Bundesinstituts für Berufsbildung können je ein Mitglied der im Hauptausschuss vertretenen Bänke an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates ohne Stimmrecht teilnehmen (Absatz 3 Satz 3).

Absatz 4 regelt, dass der Wissenschaftliche Beirat sich eine Geschäftsordnung geben kann.

Absatz 5 verweist auf § 95 Abs. 6, wonach die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat ehrenamtlich ist. Für bare Auslagen und Verdienstauffälle kann eine Entschädigung gewährt werden.

Zu § 98 (Ausschuss für Fragen behinderter Menschen)

§ 98 knüpft an § 12 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes an. Nach § 66 ist für Empfehlungen zu Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen nunmehr alleinig der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung zuständig. Der Ausschuss für Fragen behinderter Menschen wird deshalb als Ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses eingerichtet.

Zu § 99 (Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung)

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 13 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der geltenden Fassung. Die Verwendung des bisherigen Begriffs „Zuwendungen“ entspricht nicht dem haushaltsrechtlich Gemeintem. Nach § 23 Bundeshaushaltsordnung sind Zuwendungen Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Das Bundesinstitut für Berufsbildung steht aber als bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts nicht außerhalb der Bundesverwaltung, sondern innerhalb. Es kann daher nach der haushaltsrechtlichen Terminologie keine Zuwendung erhalten. Der haushaltsrechtlich

treffende Begriff ist der des Zuschusses (§§ 55 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz, 112 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung).

Absatz 2 stellt den Aufgabenerweiterungen in den § 93 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f und Abs. 4 eine entsprechende Kostentragungsregelung gegenüber. Danach werden die aufgrund der genannten Vorschriften übertragenen Aufgaben nicht im Rahmen der Grundfinanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung, sondern jeweils durch das beauftragende Bundesministerium bzw. Vertragspartner gedeckt.

Zu § 100 (Haushalt)

Absatz 1 entspricht § 14 Abs. 1 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Entsprechend § 94 lautet die Bezeichnung nun „Der Präsident oder die Präsidentin“.

Absatz 2 bis 4 entsprechen § 14 Abs. 2 bis 4 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Durch die Formulierung „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ wird jeweils das zuständige Bundesministerium präzisiert.

Absatz 5 entspricht § 14 Abs. 5 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der Folgeänderung basierend auf § 94.

Zu § 101 (Satzung)

§ 101 entspricht der bislang in § 15 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes enthaltenen Regelung. Absatz 2 bestimmt präzisiert als zuständiges Bundesministerium das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Zu § 102 (Personal)

Gegenüber der Vorläuferregelung in § 16 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes wird nunmehr durchgehend das Bundesministerium für Bildung und Forschung als das zuständige Bundesministerium genannt.

Absatz 4 entspricht § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Die bisherige Regelung des § 16 Abs. 4 Satz 3 entfällt. Diese Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Das Bundesinstitut für Berufsbildung ist bei der Einstellung von Personal an Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz wie jeder andere öffentliche Arbeitgeber gebunden. Danach sind bei der Stellenbesetzung allein Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ausschlaggebend. Zu berücksichtigen sind ferner Belange der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Förderung behinderter Menschen. Die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch das Institut ist ohnehin Bestandteil der vom Bundesministerium für Bildung und

Forschung zu führenden Rechtsaufsicht (§ 103).

Zu § 103 (Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung)

§ 103 entspricht § 17 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Die Aufnahme der Worte „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ präzisieren den Begriff des zuständigen Bundesministers.

Zu § 104 (Auskunftspflicht)

§ 104 entspricht § 18 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes. Die Änderungen in Absatz 2 dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Teil 6 Bußgeldvorschriften

Zu § 105 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 105 entspricht in seinem Aussagegehalt § 99 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Vorhandene textliche Änderungen dienen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Teil 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 106 (Gleichstellung von Abschlusszeugnissen im Rahmen der Deutschen Einheit)

Die Vorschrift entspricht § 108a des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Zu § 107 (Fortgeltung bestehender Regelungen)

§ 107 übernimmt die Regelungen des § 108 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Als Stichtag wird nunmehr auf den 1. September 1969 abgestellt, den Tag des Inkrafttretens des Berufsbildungsgesetzes von 1969.

II. Zu Artikel 2 (Änderung der Handwerksordnung)

Die Änderungen in der Handwerksordnung vollziehen die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen strukturellen und materiellrechtlichen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes nach, um dadurch gleiche rechtliche Rahmenbedingungen für die Berufsbildung im Handwerk und im Anwendungsbereich des Berufsbildungsgesetzes zu erhalten. Handwerksspezifische Regelungen werden jedoch nicht angeglichen.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen der Inhaltsübersicht im Zweiten und Dritten Teil erfolgen im Hinblick auf die Aufnahme neuer Vorschriften wie etwa die §§ 42 b bis 42j sowie durch die Einfügung der Regelung der Berufsausbildungsvorbereitung in den Bereich des Handwerks.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 2 Satz 3)

Die Änderungen in § 7 Abs. 2 dienen der redaktionellen Anpassung.

Die in der geltenden Handwerksordnung in § 42 Abs. 2 geregelte bundeseinheitliche Fortbildung im Handwerksbereich ist jetzt in § 42 geregelt; die in dem geltenden Berufsbildungsgesetz in § 46 Abs. 2 geregelte bundeseinheitliche Fortbildung ist jetzt in § 53 geregelt.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 1 Satz 3)

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Der Verweis auf die §§ 81 Abs. 4 und 95 Abs. 4 des geltenden Berufsbildungsgesetzes entfällt, da diese Sondervorschriften für die Meisterprüfungen im Bereich der Landwirtschaft und im Bereich der Hauswirtschaft in die §§ 53 bis 57 des neuen Berufsbildungsgesetzes integriert werden; entsprechende Fortbildungen werden daher künftig auf der Grundlage des § 53 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes erlassen.

Zu Nummer 4 (§§ 21 bis 27a)

Die Änderungen in der Handwerksordnung vollziehen die strukturellen und inhaltlichen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes im Hinblick auf die Regelungen zur Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal nach. Dort werden die bisher in den §§ 21 bis 24 sowie über den sechsten Teil des geltenden Berufsbildungsgesetzes verstreuten Vorschriften zur Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal in einem neuen Abschnitt zusammengefasst und einem einheitlichen Ordnungssystem unterworfen.

§ 21

§ 21 entspricht § 22 der geltenden Handwerksordnung. Durch die Einfügung der Wörter „und

ausgebildet“ wird klar gestellt, dass die Voraussetzungen für die Eignung der Ausbildungsstätte nicht nur zum Zeitpunkt der Einstellung, sondern während der gesamten Ausbildungsdauer vorliegen müssen.

Die Hinzufügung des Wortes „und“ nach Nummer 1 verdeutlicht, dass beide Voraussetzungen kumulativ gegeben sein müssen.

Absatz 2 wird an die Begriffssystematik in § 1 des neuen Berufsbildungsgesetzes angepasst.

§ 22

Absatz 1 entspricht § 21 Abs. 1 der geltenden Handwerksordnung.

Absatz 2 entspricht § 21 Abs. 4 der geltenden Handwerksordnung mit dem Zusatz, dass durch den Begriff „Ausbilder“ derjenige definiert wird, der im Gegensatz zum Auszubildenden die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und im wesentlichen Umfang selbst vermittelt.

Absatz 3 regelt erstmals die in der Praxis übliche sektorale Vermittlung von Ausbildungsinhalten durch Personen, die zwar nicht alle Erfordernisse für die fachliche Eignung der Ausbilder erfüllen, jedoch neben ihrer persönlichen Eignung die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die für die Vermittlung einzelner Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

§ 22a

§ 22a entspricht § 21 Abs. 2 der geltenden Handwerksordnung.

§ 22b

Absatz 1 entspricht § 21 Abs. 3 der geltenden Handwerksordnung, enthält jedoch nunmehr eine positive Formulierung der fachlichen Eignung. Sie liegt vor, wenn die Auszubildenden oder Ausbilder bzw. Ausbilderinnen die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlichen beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

Absatz 2 entspricht § 21 Abs. 5 der geltenden Handwerksordnung, wird jedoch übersichtlich gegliedert. Darüber hinaus wird durch den Verweis auf die Ausbildereignungsprüfung auf der Grundlage einer nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Rechtsverordnung klargestellt, dass diese Prüfung eine den Teil IV der Meisterprüfung gleichwertige Prüfung darstellt. Bei zulassungspflichtigen Handwerken setzt die fachliche Eignung grundsätzlich einen gesonderten Nachweis auch der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten voraus.

Absatz 3 entspricht § 21 Abs. 3 der geltenden Handwerksordnung, wird, jedoch übersichtlich gegliedert. Darüber hinaus wird ein Satz 2 angefügt. Danach finden hinsichtlich der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten die auf der Grundlage des § 30

Abs. 5 des neuen Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung. Bei zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben ist daher im Gegensatz zu den zulassungspflichtigen Handwerken der gesonderte Nachweis berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht immer erforderlich, sondern richtet sich danach, ob auf der Grundlage von § 30 Abs. 5 des neuen Berufsbildungsgesetzes Rechtsverordnungen erlassen worden sind, die den gesonderten Nachweis vorschreiben.

Absatz 4 enthält gegenüber der geltenden Handwerksordnung (§ 21 Abs. 5 Satz 2) eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, den gesonderten Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch Verordnung zu regeln. Eine derartige Ermächtigungsnorm ist bisher nur im Anwendungsbereich des Berufsbildungsgesetzes geregelt.

Absatz 5 entspricht § 22 Abs. 7 der geltenden Handwerksordnung und passt den Verweis redaktionell an.

§ 23

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 1 der Handwerksordnung, wird jedoch dem Wortlaut des § 32 des neuen Berufsbildungsgesetzes angepasst.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 2.

§ 24

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 24 Abs. 2 der Handwerksordnung und ersetzt das Wort „hat“ durch das Wort „kann“. Die Regelung wird insoweit der Regelung des § 33 des neuen Berufsbildungsgesetzes angepasst.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 24 Abs. 1 Handwerksordnung.

Die Reihenfolge der Absätze 1 und 2 wird getauscht, um die Regelung an die Systematik der §§ 21 ff. anzupassen

In Absatz 3 wird der Verweis redaktionell angepasst.

§ 25

Absatz 1 hat eine Vorläuferregelung in § 25 Abs. 1 der geltenden Handwerksordnung. Der Wegfall der Worte „zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung“ trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Ermächtigung zur Regelung einer geordneten und einheitlichen Berufsausbildung die Möglichkeit zur punktuellen Änderung oder Anpassung sowie zur vollständigen Aufhebung der Anerkennung durch Rechtsverordnung ohne zusätzliche besondere Bestimmung mitumfasst ist.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 27 Abs. 1 und 2 der Handwerksordnung. Die Herauslösung aus dem bisherigen Zusammenhang mit § 27 Abs. 3 der geltenden Hand-

werksordnung bedeutet insbesondere, dass sich Erprobungsklauseln gem. § 27 Abs. 3 auch auf andere Tatbestände beziehen können (siehe hierzu § 27).

Absatz 4 hat eine Vorgängerregelung in § 25 Abs. 3 der geltenden Handwerksordnung. Abgestellt wird nunmehr entsprechend der Verwaltungspraxis auf die Aufhebung der Ausbildungsordnung. Ein Bezug auf § 15 Abs. 2 Nr. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes ist entbehrlich, da die Regelung nur für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse gelten kann.

§ 26

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 25 Abs. 2 der Handwerksordnung. Aufgeführt werden die Mindestinhalte, die eine auf der Grundlage des § 25 erlassene Ausbildungsordnung aufweisen muss. Die Änderung in Nummer 1 ist zum einen eine Folgeänderung der Neuformulierung des § 25; zum anderen wird § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 der geltenden Handwerksordnung der Nummer 1 hinzugefügt. Die Nummern 3 und 4 greifen die Änderungen in § 1 Abs. 3 des neuen Berufsbildungsgesetzes auf.

Absatz 2 zählt darüber hinaus mögliche weitere Inhalte der Ausbildungsordnung abschließend auf.

Nach Absatz 2 Nr. 1 kann der Ordnungsgeber den Vertragsparteien die Möglichkeit einräumen, von § 25 Abs. 4 abzuweichen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, können somit die Vertragsparteien vereinbaren, dass für die weitere Berufsausbildung die neu erlassene Ausbildungsordnung zugrunde gelegt wird. In diesem Fall ist die auf der Grundlage der bisherigen Ausbildungsordnung bereits zurückgelegte Ausbildungszeit zwingend anzurechnen.

Absatz 2 Nr. 2 hat eine Vorläuferregelung in § 26 der geltenden Handwerksordnung. Gegenüber dieser Vorläuferregelung wird klargestellt, dass jede Stufe mit einem Abschluss enden soll, der zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt. Zugleich wird die Stufenausbildung durch ihre Integration in § 26 als ein Regelfall der geordneten Berufsausbildung anerkannt.

Absatz 2 Nr. 3 hat keine Vorläuferregelung. In der Ausbildungsordnung geregelt werden kann nunmehr, ob und inwieweit eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf auf die in der Ausbildungsordnung geregelte Ausbildung angerechnet werden kann.

Absatz 2 Nr. 4 hat keine Vorläuferregelung. Die Erweiterung bietet die Möglichkeit, bereits im Rahmen der Ausbildungsordnung im Zusammenhang mit der Ausbildung stehende weitere Kompetenzen zu vermitteln und zu prüfen. Dabei kommen sowohl zusätzliche Wahlqualifikationseinheiten der Ausbildungsordnung als auch Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen in Betracht. Hierdurch wird eine noch breitere Verwendung auf dem Arbeitsmarkt wie auch eine engere Verzahnung von Aus- und Weiterbildung unterstützt. Die in Absatz 2 Nr. 4 angesprochenen zusätzlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gehören

nicht zum Mindestinhalt eines Ausbildungsberufsbildes. Dementsprechend müssen sie als Zusatzqualifikationen gesondert geprüft und bescheinigt werden (§ 39a).

In Absatz 2 Nr. 5 wird nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchzuführen (sog. gestreckte Abschlussprüfung). Sofern diese Möglichkeit genutzt wird, müssen entsprechende Regelungen (beispielsweise Zeitpunkt des ersten Teils der Abschlussprüfung, Ausbildungsinhalte bis zu diesem Zeitpunkt, Gewichtung der Teilprüfungen) in der Ausbildungsordnung erfolgen.

Absatz 2 Nr. 6 entspricht weitgehend § 26a der geltenden Handwerksordnung. Der Begriff „überbetriebliche Ausbildung“ wird nunmehr dahingehend gesetzlich definiert. Die Einfügung des Wortes "Teile" dient der Klarstellung.

Absatz 2 Nr. 7 stellt klar, dass – wie bisher – durch die Ausbildungsordnung das Führen eines Berichtsheftes vorgeschrieben werden kann.

Der bislang in § 25 Abs. 2 Satz 4 und 5 enthaltene Verweis auf die Möglichkeit der Vermittlung von Ausbildungsinhalten durch Fernunterricht und auf das Fernunterrichtsschutzgesetz wird gestrichen, da es sich hierbei um Methoden der Wissensvermittlung handelt, nicht um strukturelle Regelungen. Sie gehören daher nicht in eine Ausbildungsordnung.

§ 27

§ 27 knüpft an die sog. Erprobungsklausel des § 27 Abs. 3 der geltenden Handwerksordnung an. Der Anwendungsbereich dieser Ermächtigungsgrundlage für Erprobungsverordnungen wird durch eine Neufassung in mehrfacher Hinsicht erweitert. Zum einen wird durch Herauslösen der Ermächtigungsgrundlage aus dem Kontext des sog. Ausschließlichkeitsgrundsatzes gem. § 27 Abs. 1 und 2 der geltenden Handwerksordnung klargestellt, dass sich Erprobungsverordnungen nicht auf Ausnahmen vom Ausschließlichkeitsgrundsatz beschränken müssen. Zum anderen wird die Zielsetzung von Erprobungsverordnungen, die bislang auf neue Ausbildungsformen und –berufe gerichtet war, auf neue Prüfungsformen erweitert.

Um einen zu extensiven Gebrauch der Ermächtigungsnorm und eine mögliche Zersplitterung des Berufsbildungssystems zu verhindern, werden die für Ausnahmeregelungen bzw. Erprobungsverordnungen in Frage kommenden Bestimmungen der Handwerksordnung ausdrücklich aufgeführt.

§ 27a

Die Vorschrift regelt die Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit. Im Gegensatz zu § 27a Abs. 1 der geltenden Handwerksordnung wird durch Absatz 1 die Entscheidung, ob eine Vorbildung in einer berufsbildenden Schule (in der Regel Berufsfachschulen) oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung auf eine sich anschließende Berufsausbildung angerechnet wird, zum einen in den Verantwortungsbereich der Länder übertragen.

Zum anderen bedarf eine Anrechnung zukünftig des gemeinsamen Antrages der Vertragsparteien des Berufsausbildungsverhältnisses, da die Anrechnung zwangsläufig eine Verkürzung der Ausbildungsdauer nach sich zieht und hierdurch rechtsgestaltend in die jeweiligen Vertragsbeziehungen eingewirkt wird.

Nach Absatz 2 können die Vertragsparteien des Ausbildungsverhältnisses ihren Antrag auf Anrechnung auf Teile des in der Rechtsverordnung festgelegten höchstzulässigen Anrechnungszeitraumes beschränken. Dies erlaubt weitgehende Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Vertragsverhältnisse.

Durch die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Landesrecht sowie der Einführung eines Antragserfordernisses wird das bestehende, weitgehend starre System der Anrechnung auf der Grundlage der sog. Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnungen abgelöst.

Zur näheren Begründung siehe Begründung zu Artikel 1 § 7.

Zu Nummer 5 (§ 27b)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 27a Abs. 2, stellt jedoch durch die Hinzufügung klar, dass ein gemeinsamer Antrag des Lehrlings und des Ausbildenden zur Verkürzung der Ausbildungszeit im Einzelfall erforderlich ist.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 27a Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung.

Zu Nummer 6 (§ 27c)

Folgeänderung wegen Einfügung des neuen § 27b.

Zu Nummer 7 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Der neu hinzugefügte Absatz 7 ermöglicht für die Zukunft, dass die unter den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Daten an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Diese dürfen – insbesondere auf der Grundlage des in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch ebenfalls neu eingefügten § 282b – von der Arbeitsverwaltung zu Zwecken der Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, der Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik und zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt verwendet werden.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des Absatzes 8 ist Folgeänderung der Neufassung des Absatzes 7.

Zu Nummer 8 (§ 29 Abs. 2)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass im Falle der sog. gestreck-

ten Abschlussprüfung keine Zwischenprüfung mehr stattfindet; an ihre Stelle tritt der erste Teil der Gesellenprüfung.

Zu Nummer 9 (§§ 31 und 32)

Die Vorschriften zur Gesellenprüfung (§ 31) und zum Prüfungsgegenstand (§ 32) werden an das neue Berufsbildungsgesetz angepasst, indem die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes hinsichtlich der Modernisierung des Prüfungswesens in der Handwerksordnung nachvollzogen werden.

§ 31

§ 31 entspricht im Wesentlichen dem § 31 der geltenden Handwerksordnung mit dem Unterschied, dass die Regelung an die Änderungen in § 37 des Berufsbildungsgesetzes angepasst wird. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 37 Bezug genommen.

§ 32

Die Regelung beruht auf § 32 der geltenden Handwerksordnung und wird an die neue Regelung des § 38 des Berufsbildungsgesetzes angepasst. In der Neuformulierung wird der Aufnahme der Begriffe „Fähigkeiten“ und „berufliche Handlungsfähigkeit“ in § 1 Abs. 3 und § 38 des Berufsbildungsgesetzes durch Berücksichtigung bei Inhalt und Zweck der Gesellenprüfung Rechnung getragen.

Zu Nummer 10 (§ 33 Abs. 3 und 4)

Die in den Absätzen 3 und 4 enthaltene Neuregelung knüpft wortgleich an die in § 39 Abs. 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes verankerte Neuregelung zur Einholung gutachterlicher Stellungnahmen Dritter an. Auch in der Handwerksordnung wird künftig in § 33 Abs. 2 die Möglichkeit vorgesehen, dass sich der Prüfungsausschuss der gutachterlichen Stellungnahme von Dritten, die an der Berufsausbildung beteiligt sind, bedient. Mündliche Prüfungsleistungen sind davon ausgeschlossen, da diese vom Prüfungsausschuss selbst abgenommen werden sollen. "Dritte" können insbesondere Berufsschulen, aber auch Ausbildungspersonal in Betrieben sein. Zu weiteren Einzelheiten vgl. Begründung zu Artikel 1 § 39. Ebenso wie in § 39 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes ist nunmehr in § 33 Abs. 4 geregelt, dass die für die Beschlussfassung erheblichen Sachverhalte (wesentliche Abläufe, Bewertung der Prüfungsleistungen, für die Bewertung erhebliche Tatsachen) zu dokumentieren sind.

Zu Nummer 11 (§ 34 Abs. 3 bis 5)

Mit den Ergänzungen wird klargestellt, dass das Berufungs- und Wahlverfahren für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in den Prüfungsausschüssen auch für die jeweiligen Beauf-

tragten gilt. In Absatz 3 wird der Verweis auf das Berufsbildungsgesetz redaktionell angepasst.

Zu Nummer 12 (§ 35a)

Der neu eingefügte § 35a entspricht der Regelung des neuen § 42 des Berufsbildungsgesetzes, mit dem die Möglichkeit eröffnet wird, zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Prüfungsausschusses die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen an Mitglieder des Prüfungsausschusses zu delegieren. Ohne das bestehende Kollegialprinzip in seinem Wesen anzutasten wird hierdurch in begrenztem Umfang das Berichterstatterprinzip im Prüfungsverfahren gesetzlich eingeführt, was im Handwerk bereits mit der Meisterprüfungsverfahrensordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) erfolgt ist.

Nach § 33 der Handwerksordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig für die Abnahme der Gesellenprüfung. Der Prüfungsausschuss muss bei Entscheidungen nach § 35a Abs. 1 als Kollegialorgan tätig werden.

Absatz 2 enthält für bestimmte Bereiche der Gesellenprüfung eine Ausnahme vom Kollegialprinzip des § 33. Grund hierfür ist, dass namentlich die praktischen Prüfungsteile einen erheblichen Prüfungsaufwand erfordern, der das Engagement fachlich und sachlich hoch qualifizierter Prüfer behindern kann.

Nach Absatz 3 sind die für Beschlussfassung erheblichen Sachverhalte zu dokumentieren.

Zu Nummer 13 (§ 36 Absatz 2)

§ 36 Absatz 2 ist eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Handwerksordnung an das neue Berufsbildungsgesetz. In § 36 ist weiterhin die Zulassung zur Abschlussprüfung geregelt mit dem Unterschied, dass die bisherige Regelung des § 36 Abs. 2 nunmehr in dem neuen § 37a Abs. 1 der Handwerksordnung verankert wird. Die neue Regelung des § 36 Abs. 2, die auf der Vorschrift des § 37 Abs. 3 der geltenden Handwerksordnung beruht, ist eine inhaltliche Folgeänderung zu der neuen Regelung in § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes. Bislang sehen sowohl das Berufsbildungsgesetz als auch die Handwerksordnung eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Schulen und Einrichtungen dem BBiG entsprechende Bildungsgänge anbieten. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. § 36 Abs. 2 Satz 2 sieht nunmehr – ebenso wie § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes – vor, die Entscheidung, welche Bildungsgänge generell einer Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz entsprechen, auf die Landesregierungen zu übertragen. Damit eröffnet sich für die Länder auch im Handwerksbereich die Chance, durch vollzeitschulische Ausbildungsgänge, die nach den Strukturen und Inhalten einer Ausbildung nach der Handwerksordnung durchgeführt werden, arbeitsmarktverwertbare Qualifizierungen auf hohem Niveau anzubieten und einer Gesellenprüfung nach der Handwerksordnung zuzuführen.

Die Herauslösung der Vorschrift aus dem Kontext des § 37 der geltenden Handwerksordnung nimmt der Regelung ihren Ausnahmecharakter; sie wird als gleichberechtigte Alternative neben die Regelzulassung nach § 36 Abs. 1 gestellt.

Zu Nummer 14 (§ 36a)

§ 36a entspricht § 44 des Berufsbildungsgesetzes und enthält die über § 36 hinaus gehende Sonderregelung der Zulassung für den Fall, dass die Gesellenprüfung in gestreckter Form durchgeführt wird.

Zu Nummer 15 (§§ 37 bis 40)

Die weiteren Vorschriften der Handwerksordnung zum Prüfungswesen werden an das durch Artikel 1 verankerte neue Berufsbildungsgesetz angepasst.

§ 37

§ 37 entspricht dem § 45 (Zulassung in besonderen Fällen) des neuen Berufsbildungsgesetzes. Die Vorschrift beruht auf § 37 Abs. 1 der geltenden Handwerksordnung und auf § 45 des geltenden Berufsbildungsgesetzes, der die Möglichkeit der vorzeitigen Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung regelt.

Absatz 2 knüpft an die sog. Externenzulassung des § 37 Abs. 2 der geltenden Handwerksordnung bzw. des § 45 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes mit mehreren Modifikationen an. Ferner werden die neuen Begrifflichkeiten des Berufsbildungsgesetzes berücksichtigt und zur Klarstellung festgelegt, dass lediglich vom Zeiterfordernis nach Satz 1 abgewichen werden kann.

Absatz 3 ist eine weitere Folgeänderung aufgrund der Anpassung an das neue BBiG.

§ 37a

Diese Vorschrift ist eine Folgeänderung zum neuen § 46 des Berufsbildungsgesetzes und regelt die Entscheidung über die Zulassung. § 37a Abs. 1 entspricht § 36 Abs. 2 der geltenden Handwerksordnung.

§ 38

Der neue § 38 enthält die Regelungen zur Prüfungsordnung und knüpft an den § 38 der geltenden Handwerksordnung an, dabei erfolgt eine Anpassung an den neuen § 47 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 39

Die Vorschrift beinhaltet die Regelung zur Zwischenprüfung und ist eine Folgeänderung zum

neuen § 48 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 39a

Der neu eingefügte § 39a regelt als Folgeänderung zum neuen § 49 des Berufsbildungsgesetzes die Prüfung und Zertifizierung von Zusatzqualifikationen.

§ 40

Der neue § 40 ist eine Folgeänderung zum neuen § 50 des Berufsbildungsgesetzes, der die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen regelt.

Zu Nummer 16 (§ 41a)

Der neue § 41a knüpft an die bisherige Vorschrift des § 41a der Handwerksordnung an, weitet aber als Folgeänderung zum neuen Berufsbildungsgesetz den Regelungsgehalt im Hinblick auf die Überwachung und Beratung der Berufsbildung, die nunmehr im neuen § 76 des Berufsbildungsgesetzes konzentriert sind, aus.

In Absatz 1 werden von der Überwachung durch die Handwerkskammern umfasst die Durchführung der (betrieblichen) Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung (wie bisher in § 41a Abs. 1 der geltenden Handwerksordnung) und der beruflichen Umschulung. Wie im Berufsbildungsgesetz wird die berufliche Fortbildung nicht hiervon umfasst, da sich die Regelungen der neuen §§ 42ff der Handwerksordnung ausschließlich auf die Durchführung von Prüfungen, nicht auf Fortbildungsmaßnahmen selbst beziehen. Die Handwerkskammern sind zu Bestellung von Beratern verpflichtet.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des neuen § 76 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes.

Der neu geschaffene Absatz 3 regelt die Überwachung und Förderung von Auslandsaufenthalten in der Berufsausbildung durch die Handwerkskammern entsprechend den Vorgaben des neuen § 76 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes.

Zu Nummer 17 (§§ 42 bis 42j)

Die bisherigen Regelungen zur Fortbildung (§ 42) und zur Umschulung (§ 42a) werden an die Änderungen des neuen Berufsbildungsgesetzes angepasst, das sowohl die Fortbildung als auch die Umschulung nunmehr konzentriert in zwei Kapiteln regelt. Die neuen Regelungen zur Fortbildung sind nunmehr in den §§ 42 bis 42d und zur Umschulung in den §§ 42e bis 42j der Handwerksordnung geregelt.

§ 42

Die Vorschrift entspricht seinem Sinngehalt nach dem § 42 Abs. 2 der geltenden Handwerksordnung und sieht – in Anlehnung an den neuen § 53 des Berufsbildungsgesetzes die Möglich-

keit für das Bundesministerium für Bildung und Forschung vor, Fortbildungsabschlüsse staatlich anzuerkennen und hierfür Prüfungsregelungen zu erlassen.

Absatz 2 zählt abschließend die Elemente auf, die in eine Fortbildungsordnung aufzunehmen sind.

§ 42a

§ 42a knüpft an § 42 Abs. 1 der geltenden Handwerksordnung an und ist die Folgeänderung zum neuen § 54 des Berufsbildungsgesetzes, der dort die Fortbildungsregelungen der zuständigen Stelle regelt.

§ 42b

Diese neu geschaffene Vorschrift beinhaltet die Regelungen zur Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen und ist eine Folgeänderung zum neuen § 55 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 42c

Diese Vorschrift vollzieht die Anpassung der Handwerksordnung an den neuen § 56 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 42d

Die neue Vorschrift beruht auf § 42 Abs. 3 der geltenden Handwerksordnung und ist eine Folgeänderung zum neuen § 57 des Berufsbildungsgesetzes, der die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen regelt.

§ 42e

§ 42e knüpft an § 42a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 der geltenden Handwerksordnung an und beinhaltet darüber hinaus die Anpassung an die Bündelung der Vorschriften zur Umschulung im neuen Berufsbildungsgesetz. Im Gegensatz zu § 42 weist § 42e dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Möglichkeit zu, als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Umschulung durch Rechtsverordnung nicht nur Prüfungsregelungen, sondern auch inhaltliche Strukturen der Umschulung zu bestimmen.

§ 42f

Gegenstand des § 42f, der auf § 42a Abs. 2 der geltenden Handwerksordnung beruht, sind die Umschulungsprüfungsregelungen, die die Handwerkskammer erlassen kann. Es handelt sich hier um eine Anpassung an die neue Vorschrift des § 59 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 42g

Diese Vorschrift knüpft an § 42a Abs. 3 Satz 1 der geltenden Handwerksordnung an und ist die Folgeänderung zum neuen § 60 des Berufsbildungsgesetzes (Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf).

§ 42h

Die neue Vorschrift stellt – wie der neue § 61 des Berufsbildungsgesetzes – die Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für eine Umschulung sicher.

§ 42i

Die auf § 42a Abs. 1 der geltenden Handwerksordnung beruhende Vorschrift trifft Aussagen zu den Umschulungsmaßnahmen und den Umschulungsprüfungen und ist eine – wortgleiche – Folgeänderung zum neuen § 62 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 42j

Diese Vorschrift regelt die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen und ist eine Folgeänderung zum neuen § 63 des Berufsbildungsgesetzes.

Zu Nummer 18 (Überschrift des Siebten Abschnitts)

Folgeänderung wegen Einfügung der Regelungen der Berufsausbildungsvorbereitung in den Bereich des Handwerks.

Zu Nummer 19 (§§ 42k bis 42q)

Durch die §§ 42k bis 42n werden die Vorschriften der Handwerksordnung über die berufliche Bildung behinderter Menschen an die geänderten Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes angepasst.

Die §§ 42o bis 42q integrieren die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes über die Berufsausbildungsvorbereitung in die Handwerksordnung.

§ 42k

Die Formulierung des § 42k entspricht § 64 des neuen Berufsbildungsgesetzes, durch den klar gestellt wird, dass die Berufsausbildung behinderter Menschen grundsätzlich nach Ausbildungsordnung erfolgen soll. Auf die entsprechenden Ausführungen in Artikel 1 wird verwiesen.

§ 42l

§ 42l nimmt die Formulierung des § 42c der geltenden Handwerksordnung auf. Die Einschränkung der Ausnahmeregelung in Absatz 2 Satz 2 ist eine Folgeänderung der Anpassung der Handwerksordnung an das neue Berufsbildungsgesetz (vgl. Begründung zu § 65 in Artikel 1). Sie soll sicherstellen, dass behinderte Menschen bei der Zulassung zur Abschlussprüfung die erforderliche Ausbildungszeit absolviert haben.

§ 42m

§ 42m beruht auf § 42d der geltenden Handwerksordnung. Die Änderungen sind Folge der Anpassung dieser Vorschrift an § 66 des neuen Berufsbildungsgesetzes. Insofern kann auf die entsprechende Begründung in Artikel 1 verwiesen werden. Die Änderung des Verweises in Absatz 2 ist redaktioneller Art.

§ 42n

§ 42n entspricht § 42e der geltenden Handwerksordnung. Vorhandene Änderungen sind redaktioneller Art.

§ 42o

§ 42o übernimmt § 68 des neuen Berufsbildungsgesetzes, der den Personenkreis sowie Inhalt und Ziel der Berufsausbildungsvorbereitung definiert, für den Bereich des Handwerks. Handwerksspezifische Besonderheiten (Nennung von Gewerben der Anlage A oder Anlage B) sind berücksichtigt. Auf die Begründung zu § 68 in Artikel 1 wird verwiesen.

§ 42p

§ 42p entspricht § 69 des neuen Berufsbildungsgesetzes unter Berücksichtigung der handwerksspezifischen Besonderheiten (Gewerbe der Anlage A oder B).

§ 42q

§ 42q entspricht § 70 des neuen Berufsbildungsgesetzes. Insofern kann auf die entsprechende Begründung zu § 70 Berufsbildungsgesetz in Artikel 1 verwiesen werden. Änderungen im Wortlaut resultieren aus der Berücksichtigung handwerksspezifischer Besonderheiten (Nennung der Handwerkskammer anstelle der zuständigen Stelle).

Zu Nummer 20 (§ 44)

Buchstaben a und b (§ 44 Abs. 2 und 3)

Die neu eingefügten Absätze 2 und 3 sind Folge der Anpassung der Handwerksordnung an die geänderten Regelungen des Berufsbildungsgesetzes zum Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle. Die Absätze entsprechen § 79 Abs. 2 und 3 des neuen Berufsbildungsgesetzes, durch die die wichtigen Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören und zu unterrichten ist, in Form von Regelbeispielen näher definiert werden. Handwerkspezifische Besonderheiten (Nennung der Handwerkskammer anstelle der zuständigen Stelle) sind berücksichtigt.

Buchstabe c (§ 44 Abs. 4 und 5)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstaben a und b.

Buchstabe d (§ 44 Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen des Berufsbildungsgesetzes.

Buchstabe e (§ 44 Abs. 6)

Absatz 6 entspricht § 79 Absatz 6 des neuen Berufsbildungsgesetzes und sieht – abweichend von § 43 Abs. 1 - nunmehr auch für den Bereich des Handwerks ein Stimmrecht der Lehrer im Berufsbildungsausschuss in bestimmten Fällen vor.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 21 (§ 46 Abs. 1 Satz 1)

Buchstaben a und b (§ 46 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderungen in § 46 resultieren aus der Anpassung der Vorschriften der Handwerksordnung an das geänderte Berufsbildungsgesetz. Die Vorschriften zur beruflichen Fortbildung werden künftig in einem eigenständigen Kapitel des Berufsbildungsgesetzes geregelt. Neben der Schaffung erhöhter Transparenz werden hierbei auch die bislang geltenden Sondervorschriften zur beruflichen Fortbildung weitgehend vereinheitlicht und in die §§ 53 bis 57 des Berufsbildungsgesetzes integriert. Aus diesem Grunde ist eine Anpassung der entsprechenden Verweise auf das Berufsbildungsgesetz in § 46 Abs. 1 Satz 1 erforderlich.

Zu Nummer 22 (§ 49 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass nicht nur die bestandene Meisterprüfung in einem

zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe, sondern auch die bestandene Meisterprüfung in einem anderen zulassungspflichtigen Handwerk als Zulassungsvoraussetzung für die Meisterprüfung in Handwerken der Anlage A anzuerkennen ist.

Zu Nummer 23 (§ 50a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, da die Verordnungsermächtigung zur Gleichstellung von Meisterprüfungen mit entsprechenden ausländischen Zeugnissen sich nur auf zulassungspflichtige Handwerke bezieht.

Zu Nummer 24 (§ 51a Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Änderung des Berufsbildungsgesetzes.

Zu Nummer 25 (§ 51b und § 51c)

§ 51 b

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) wurde ein neuer § 51 a eingefügt, der die Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B) regelt. In Absatz 4 werden die Handwerkskammern ermächtigt, die Prüfungen durchzuführen und zu diesem Zweck Prüfungsausschüsse zu errichten. Die Vorschriften über die Errichtung und Besetzung der Meisterprüfungsausschüsse für Anlage B-Gewerbe werden aus rechtssystematischen Gründen in die Handwerksordnung aufgenommen, da hier auch die Errichtung und Besetzung der Prüfungsausschüsse für Gesellenprüfungen, Meisterprüfungen in Anlage A-Gewerben sowie sonstige Fortbildungsprüfungen im Handwerk bereits geregelt ist. Der neue § 51 b entspricht inhaltlich im wesentlichen den Regelungen zur Errichtung und Besetzung der Meisterprüfungsausschüsse in Anlage A-Gewerben.

§ 51c

§ 51c enthält eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zu erlassen, die deutsche Meisterprüfungen auch in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben mit entsprechenden ausländischen Zeugnissen gleichstellt. Die Vorschrift entspricht der Verordnungsermächtigung in § 50a zur Gleichstellung von Meisterprüfungen für zulassungspflichtige Handwerke.

Zu Nummer 26 (§ 51d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 51b.

Zu Nummer 27 (§ 91 Abs. 2)

Die Streichung von Absatz 2 Satz 1 ist Folge der Anpassung der Handwerksordnung an die geänderten Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes in Bezug auf die zuständigen Stellen (§§ 71ff des Berufsbildungsgesetzes). § 71 des neuen Berufsbildungsgesetzes grenzt die Zuständigkeiten und Aufgabengebiete der zuständigen Stellen im Grundsatz nach Berufsbereichen ab. Für die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung, die in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird, bleibt nach Art. 1 § 71 Abs. 7 unabhängig vom ausgebildeten Beruf die Handwerkskammer zuständige Stelle. Sie handelt dabei jedoch auf der Grundlage der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und nicht etwa der Handwerksordnung mit der Folge, dass die Regelungen des § 91 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung entbehrlich sind. Der neue Satz 1 (bisher Satz 2) räumt den Handwerkskammern insbesondere bei sowohl nach dem Berufsbildungsgesetz als auch nach der Handwerksordnung geregelten Ausbildungsberufen die Möglichkeit ein, zusammen mit den Industrie- und Handelskammern gemeinsame Prüfungsausschüsse zu errichten.

Zu Nummer 28 (§ 117 Abs. 1 Nr. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 51b.

Zu Nummer 29 (§ 118 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4)

Buchstaben a und b (§ 118 Abs. 1 Nr. 3 und 4)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Anpassung der Handwerksordnung an das neue Berufsbildungsgesetz.

Zu Nummer 30 (§ 119 Abs. 5 und 6)

Buchstabe a (§ 119 Abs. 5)

Redaktionelle Folgeänderung der Anpassung der Handwerksordnung an das neue Berufsbildungsgesetz.

Buchstabe b (§ 119 Abs. 6)

Für die vor dem 31. Dezember 2003 begonnenen Prüfungsverfahren wird bisher nur das Fortgelten der materiellen und formellen Prüfungsvorschriften geregelt. Mit der Ergänzung in Absatz 6 wird klargestellt, dass alle begonnenen Prüfungsverfahren von den bestehenden staatlichen Prüfungsausschüssen abzuschließen sind.

Zu Nummer 31 (§ 120 Abs. 1 und 2)

Buchstabe a (§ 120 Abs. 1)

Die Änderung in Absatz 1 stellt klar, dass Personen, die bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften am 1. Januar 2004 die Befugnis zum Einstellen und Ausbilden von Lehrlingen erworben haben, dieses Recht behalten.

Buchstabe b) (§ 120 Abs. 2)

Absatz 2 enthält eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Handwerksordnung an das neue Berufsbildungsgesetz.

Zu Nummer 32 (§ 122 Abs. 2 Satz 1 und 2)

Buchstaben a und b (§ 122 Abs. 2 Satz 1 und 2)

Bei den Änderungen handelt es sich um die Bereinigung redaktioneller Fehler bzw. um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Handwerksordnung an das neue Berufsbildungsgesetz.

III. Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Besoldungsgruppe B 2)

Nach § 101 des neuen Berufsbildungsgesetzes, der dem § 15 des geltenden Berufsbildungsförderungsgesetzes entspricht, ist durch die Satzung des Instituts die Organisation näher zu regeln. Dazu gehört auch die Bezeichnung der Abteilungen. Der bisherige Bereich Zentrale Aufgaben/Verwaltung wurde durch Satzungsänderung im Dezember 2001 in „Zentralabteilung“ umbenannt. Entsprechend ist auch die Bezeichnung des Leiters dieser Organisationseinheit anzupassen.

Zu Nummer 2 (Besoldungsgruppe B 7)

Die Regelung passt die Amtsbezeichnung des ehemaligen Generalsekretärs an den § 94 des neuen Berufsbildungsgesetzes (Präsident) an.

IV. Zu Artikel 4 (Änderung sonstiger Gesetze)

Zu Nummer 1

Zu Nummer 1

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 legt grundsätzlich fest, dass Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildung nur gefördert werden können, wenn sie eine abgeschlossene Erstausbildung voraussetzen. Der Abschluss muss nach der bisherigen Regelung also in einem nach § 25 des geltenden Berufsbildungsgesetzes oder § 25 der Handwerksordnung anerkannten Beruf erfolgt sein. § 2 Abs. 1 Nr. 1 enthält eine Verweisung auf die Vorschrift des § 25 des geltenden Berufsbildungsgesetzes, die infolge der Neustrukturierung des Berufsbildungsgesetzes nunmehr in § 4. geregelt ist. Die Änderung in Nummer 1 passt den Verweis an den neuen Regelungsort im Berufsbildungsgesetz an.

Zu Nummer 2

Zu den Buchstaben a und b

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist die Maßnahme nur förderungsfähig, wenn sie gezielt auf Fortbildungsprüfungen nach dem BBiG oder der HwO vorbereiten, die eine eigenständige und höherwertige Qualifikation vermitteln. Der in Nummer 2 enthaltene Verweis auf das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung wird an die neuen Regelungsorte angepasst, der hinsichtlich der Neustrukturierung der beiden Gesetze im Hinblick auf Fortbildungen entstanden sind.

Zu Nummer 2

Zu Nummer 1

Folgeänderung hinsichtlich der Einfügung des neuen § 282b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2

Zu den Buchstaben a und b

Die Vorschriften enthalten eine redaktionelle Anpassung an das neue Berufsbildungsgesetz.

Zu Nummer 3

Mit der Einfügung des neuen § 282b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch soll – entsprechend

einer gemeinsamen Forderung der Sozialpartner (Beschluss der Staatssekretärsarbeitsgruppe zu Strukturfragen der beruflichen Bildung vom 24. März 2004) – die Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlung der Bundesagentur und damit die Effektivität der Vermittlung von Ausbildungssuchenden verbessert werden. Dadurch werden die Berufsberater von der Notwendigkeit entlastet, bei den noch nicht vermittelten Ausbildungssuchenden in jedem Einzelfall nachzufragen, ob ein Ausbildungsvertrag zwischenzeitlich abgeschlossen worden ist. Denn trotz der im Jahr 2004 eingeführten Verpflichtung der Ausbildungssuchenden nach § 38 Abs. 1a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, den Abschluss eines Ausbildungsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen, ist davon auszugehen, dass diese Verpflichtung nicht in jedem Einzelfall eingehalten wird. Derzeit verwendet die Bundesagentur einen hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand darauf, die Richtigkeit und Aktualität der Vermittlungsdaten durch Rückfragen bei den gemeldeten Ausbildungssuchenden und Ausbildungsbetrieben zu ermitteln. Durch den hohen administrativen Verwaltungsaufwand wird die Kernaufgabe der Bundesagentur, die Vermittlung Arbeits- und Ausbildungssuchender in Arbeit und Ausbildung, nicht unerheblich beeinträchtigt. Diese muss effektiver gestaltet werden. Es ist aber auch zwingend erforderlich, dass die Statistik der unvermittelten Ausbildungssuchenden zum 30. September eines jeden Jahres richtig ist, weil sie maßgeblich für die Feststellung von Angebot und Nachfrage nach dem Berufsbildungsgesetz und zur Flankierung des nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland vom 16. Juni 2004 ist. Es besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse an der Richtigkeit der Statistik und der Effektivität der Vermittlung. Zudem wird die zukünftige Vermittlungstätigkeit dadurch erleichtert, dass die Bundesagentur Daten von bisher ihr nicht bekannten Ausbildungsbetrieben erhält.

Deshalb übersenden die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen der Bundesagentur die nach dem Berufsbildungsgesetz erhobenen Daten. Die Bundesagentur überprüft die übermittelten Daten auf die Aktualität hin. Dabei nutzt sie die Daten ausschließlich für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Anpassung des Fernunterrichtsschutzgesetzes an das neue Berufsbildungsgesetz.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Anpassung des Lohnfortzahlungsgesetzes an das neue Berufsbildungsgesetz.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Anpassung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des

Rechts der Industrie- und Handelskammern an das neue Berufsbildungsgesetz.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Anpassung des Arbeitsgerichtsgesetzes an das neue Berufsbildungsgesetz.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift des § 13 des Postpersonalrechtsgesetzes ist entbehrlich.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift des Artikel 7 § 3 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes ist entbehrlich.

V. Zu Artikel 5 (Änderung sonstiger Verordnungen)

Artikel 5 Nr. 1 bis 4 regelt die erforderlichen redaktionellen Anpassungen anderer Rechtsverordnungen an das neue Berufsbildungsgesetz.

Die Änderungen der Rechtsverordnungen in Art. 5 Nr. 5 bis 22 dienen dazu, den verschiedenen Formen der Behinderung durch adäquate Berücksichtigung bei den Prüfungen Rechnung zu tragen. Dabei geht es nicht um die Einführung eines Bonussystems, sondern um die Gewährleistung der Chancengleichheit zwischen behinderten und nichtbehinderten Studierenden als allgemeine Forderung. Beispielsweise ist gedacht an die Zulassung von technischen Hilfsmitteln oder an eine behinderungsadäquate Verlängerung der Bearbeitungsdauer im Einzelfall.

VI. Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Artikel 6 enthält die Entsteinerungsklausel, die den einheitlichen Verordnungsrang für die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen wiederherstellt.

VII. Zu Artikel 7 (Neubekanntmachung der Handwerksordnung)

Die zahlreichen Änderungen in der Handwerksordnung machen eine Neubekanntmachung dieses Gesetzes erforderlich.

VIII. Zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsbildungsrechts sowie das Außerkrafttreten des geltenden Berufsbildungsgesetzes, des Berufsbildungsförderungsgesetzes und weiterer Verordnungen.

Absatz 2 enthält eine Befristungsregelung für die durch Artikel 1 § 43 Abs. 2 sowie Artikel 2 § 36 Abs. 2 eröffnete Möglichkeit, durch Landesverordnung vollzeitschulische Ausbildungsgänge einer Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. einer Gesellenprüfung nach der Handwerksordnung zuzuführen. Gleiches gilt für die in Artikel 1 §§ 82 bis 84 sowie 86 Abs. 3 enthaltenen Regelungen zur regionalen Berufsbildungskonferenz.

Absatz 3 regelt das Außerkrafttreten der bislang bestehenden sog. Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnungen.

Mit der Maßgabe, dass Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Artikels 1 § 7 erst zum 1. August 2006 in Kraft treten dürfen (Absatz 4), wird sichergestellt, dass den Ländern ausreichend Zeit eingeräumt wird, sich auf den Systemwechsel angemessen einzurichten.

C. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Einführung von regionalen Berufsbildungskonferenzen können sich geringfügige Kosten ergeben, die derzeit nicht bezifferbar sind. Im Übrigen ist durch die Deregulierung und Flexibilisierung des Berufsbildungsrechts – z.B. durch die Verschlinkung von Gremien und die engere Verzahnung von berufsschulischer und betrieblicher Ausbildung – eine Kostenreduzierung zu erwarten, so dass das Gesetz insgesamt nicht zu einer Kostenerhöhung führt. Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden grundsätzlich nicht benötigt.

D. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

E. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf dient der Verbesserung des Systems der dualen beruflichen Bildung. Durch die Internationalisierung der Berufsbildung soll die Attraktivität der beruflichen Bildung gesteigert werden. Das Prüfungsrecht wird modernisiert, eine Verbesserung der Kooperation der bei-

den Lernorte Betrieb und Schule angestrebt und die regionale Verantwortung der Beteiligten gestärkt. Ziel ist es dabei auch, die Flexibilität des Gesetzes zu erhalten. Eine spezielle Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist nicht intendiert. Die Gesetzesmaßnahmen wirken sich gleichermaßen auf Frauen und Männer in der Berufsbildung aus. Die sprachliche Gleichstellung ist im Gesetzentwurf berücksichtigt.